

Sonderband 2

Regenerative Energien und Welterbestätten

Workshop der Deutschen Limeskommission am 23. November 2011 in Düsseldorf

BEITRÄGE ZUM WELTERBE LIMES





DEUTSCHE LIMESKOMMISSION · BEITRÄGE ZUM WELTERBE LIMES

Deutsche Limeskommission (Hrsg.)

Regenerative Energien und Welterbestätten

BEITRÄGE ZUM WELTERBE LIMES

Sonderband 2

Workshop der Deutschen Limeskommission
am 23. November 2011 in Düsseldorf

Herausgeber:

Deutsche Limeskommission
Römerkastell Saalburg
Saalburg 1 · 61350 Bad Homburg v. d. H.
www.deutsche-limeskommission.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Redaktion: Dr. Birgit Wüller, Stuttgart

Gestaltung: HUND B. communication, München,
Christian Hölzl, Kareen Klug

Druck: Bosch Druck GmbH

Umschlagabbildungen

Titelseite: Raetische Mauer (Bewuchsstreifen), umgeben von Windkraftanlagen
aus der Zeit vor der Eintragung als Welterbe. BLfD, Archiv-Nr. 1Ds09247 vom
19. Juni 2008, Foto: Klaus Leidorf.

Rückseite: Glauer Felder – Skizze Solarfeld Glau mit Besucherinformation und
Solartankstelle. © hochC Landschaftsarchitektur www.hochC.de

© 2013 Deutsche Limeskommission

Die Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung
außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne
Zustimmung der Deutschen Limeskommission unzulässig.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung
in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

ISBN 978-3-00-040803-8

VORWORT

Ohne Zweifel ist es sinnvoll, von der vielfältig problematischen Atomenergie schrittweise wegzukommen. Aber auch für die schrumpfenden Vorräte fossiler Energien muss Ersatz gefunden werden. Die Diskussion um die Gewinnung alternativer Energien und die dafür notwendigen Anlagen ist daher nicht nur in den Medien höchst präsent, sondern hat immer mehr Einfluss auf denkmalpflegerisches Handeln.

Unter Bezug auf zunehmende Diskussionen zwischen Investoren, Planungsbehörden, Denkmalämtern und der Öffentlichkeit gerade auch in Bezug auf den Obergermanisch-Raetischen Limes (ORL) als Teil der UNESCO-Welterbestätte „Grenzen des Römischen Reiches“ beschloss die Deutsche Limeskommission auf ihrer Sitzung am 13. April 2011 in Stuttgart die Durchführung eines intensiven fachlichen Austausches zum Thema „Regenerative Energien und Welterbestätten“. In der Deutschen Limeskommission, der mit der Eintragung des ORL als Welterbe 2005 offiziell als Ansprechpartner für die UNESCO und ICOMOS anerkannten Organisation, kommen die Institutionen und Gruppen zusammen, die mit dem Erhalt und der Entwicklung des Welterbes ORL betraut sind oder ein besonderes Interesse daran haben. Beteiligt sind die führenden Vertreter der Denkmalschutzbehörden (aus den zuständigen Ministerien als Ober[st]e Denkmalschutzbehörden) und der Denkmalfachbehörden (Landesämter für Denkmalpflege o. Ä.) in den betroffenen Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und assoziiert, wegen der geplanten Erweiterung am Niederrhein, Nordrhein-Westfalen). Weiterhin entsenden die Römisch-Germanische Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts als institutionelle Repräsentantin sowie die das Fach Provinzialrömische Archäologie in Deutschland lehrenden Professoren, die am ORL liegenden archäologischen Museen und der Verein Deutsche Limesstraße e. V., in dem die am Limes liegenden Kommunen die touristische Entwicklung betreiben, quasi als „NGO“-Deligierte in dieses 2003 per Staatsvertrag gegründete Gremium.

Am 23. November 2011 lud die Deutsche Limeskommission ihre Mitglieder, die zuständigen Limesarchäologen und -koordinatoren aus den Bundesländern und externe Gäste zu einem Workshop zu dem hochbrisanten Thema in das gastgebende damalige Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, heute Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, ein. Das Programm war vom Geschäftsführer der DLK, Dr. Peter Henrich, mit Unterstützung einiger Mitglieder zusammengestellt worden. In Anbetracht der in unaufgeregter Atmosphäre vorgetragenen und intensiv diskutierten vielfältigen und weiterführenden Vorträge beschloss die DLK im Rahmen ihrer am nächsten Tag stattfindenden Sitzung die Vorlage der Beiträge, um so den großen Kreis der lokal und regional Betroffenen an den Ergebnissen teilhaben zu lassen. Ich bin sehr dankbar, dass alle Referenten diesem Ansinnen mit der Abfassung eines druckfähigen Manuskripts nachgekommen sind, und es ist mir eine große Freude, mit dem vorliegenden Sonderband 2 der „Beiträge zum Welterbe Limes“ hoffentlich nachhaltige Anregungen zur Energiewende leisten zu können.

Dank sage ich daher Dr. Peter Henrich für die Vorbereitung des Workshops und die Druckvorbereitungen, die er zusammen mit dem Mitarbeiter der Geschäftsstelle der DLK Simon Sulk M. A. vorgenommen hat. Ich danke Ministerialrat Dr. Thomas Otten vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen für die Einladung nach Düsseldorf und der zuständigen Abteilungsleiterin Frau Ministerialdirigentin Anne Katrin Bohle für ihr Grußwort. Mein Dank geht an die Referenten für ihre sehr interessanten Beiträge. Aber auch die Teilnehmer haben während der Diskussion wesentlich zum Gelingen des Kolloquiums beigetragen. Vielen Dank auch dafür.

Der Druck dieses Sonderbandes der „Beiträge zum Welterbe Limes“, der in den regulären Haushaltsmitteln der DLK nicht vorgesehen war, wurde dank eines großzügigen Zuschusses des Verbands der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (VLA) und der hessenARCHÄOLOGIE am Landesamt für Denkmalpflege Hessen ermöglicht.

München, im August 2012
Prof. Dr. C. Sebastian Sommer
Vorsitzender der Deutschen Limeskommission

INHALTSVERZEICHNIS

01	C. SEBASTIAN SOMMER	Einführung zum Workshop der Deutschen Limeskommission am 23. November 2011 in Düsseldorf	8
02	GIULIO MARANO	Probleme und Lösungsansätze zur visuellen Integrität von UNESCO-Welterbestätten	14
03	THOMAS BECKER	Planungen von Standorten regenerativer Energiegewinnung am Limes - Fallbeispiele und Erfahrungen in Hessen	18
04	HEINRICH WALGERN	Das Kulturdenkmal und sein Wirkungsraum - Umgebungsschutz für den Limes?	28
05	MICHAEL KLOOS	Visuelle und ideelle Wechselbeziehungen zwischen Welterbestätten und ihrer Umgebung - Chancen und Risiken	40
06	ERNST-RAINER HÖNES	Rechtliche Widersprüche zur Welterbekonvention nach der Energiewende 2011	52
07	CLAUS HERRMANN	Die Kultur der Energie - Kulturlandschaften gestalten mit erneuerbaren Energien	70

01

C. SEBASTIAN SOMMER

**Einführung zum Workshop der Deutschen Limeskommission
am 23. November 2011 in Düsseldorf**

Regenerative Energien und Welterbestätten · Beiträge zum Welterbe Limes · Sonderband 2
Hrsg. Deutsche Limeskommission · Bad Homburg v. d. H. 2013

C. SEBASTIAN SOMMER

Einführung zum Workshop der Deutschen Limeskommission am 23. November 2011 in Düsseldorf

Nicht erst nach dem katastrophalen Unglück in den Atomreaktoren in Fukushima in Japan am 11. März 2011¹ und der daraufhin ausgerufenen sogenannten Energiewende kommt es zum Konflikt zwischen Bodendenkmälern bzw. im speziellen Fall archäologischen Welterbestätten und geplanten Einrichtungen der Energiegewinnung. Dass dabei vielfach „zwei Herzen in einer Brust“ schlagen, ist offensichtlich und wird z. B. im gastgebenden damaligen Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit den unter einem Dach vereinten Zuständigkeiten „Energie“ auf der einen Seite und „Bauen“ mit der daran angeschlossenen Denkmalpflege auf der anderen mit nicht selten gegensätzlich erscheinenden Zielsetzungen regelrecht formalisiert.

Mit dem Workshop „Regenerative Energien und Welterbestätten“ hat die veranstaltende Deutsche Limeskommission nicht den Anspruch, sich mit allen Facetten des Problems Denkmalpflege und Erzeugung erneuerbarer Energien zu beschäftigen. Im Vordergrund steht, trotz des offenen Titels, nicht das für Mitteleuropa zumeist in der Stadt anzutreffende typische gebaute Welterbe, sondern uns geht es – ausgehend von der Verantwortlichkeit für das wahrschein-

lich größte, auf jeden Fall aber längste archäologische Welterbe in Europa, den Obergermanisch-Raetischen Limes als Teil der „Grenzen des Römischen Reiches“ – besonderes um die Problematik der Bodendenkmäler, auch über die Welterbestätten hinaus.² Gleichwohl gehen wir davon aus, dass die Fragestellungen und vor allem Ansätze zur Problemlösung insbesondere für solche Baudenkmäler und nicht archäologische Welterbestätten, die in einem besonderen Bezug zu ihrer Umgebung stehen oder vielleicht sogar landschaftsprägend sind, übertragen werden können.

Die sogenannte Energiewende ist in aller Munde. Bis heute vergeht kein Tag, ohne dass neue Zahlen, Programme, Statements, aber zunehmend auch kritische Stimmen³ in den Medien zu lesen, zu hören oder zu sehen sind. Kein Politiker will und kein Amt kann sich dem verschließen. So erläuterte z. B. der damals gerade neu berufene Leiter der Bayerischen Staatskanzlei Dr. Marcel Huber – man möge mir die Bayernlosigkeit der folgenden Passagen verzeihen – unlängst in der Zeitschrift „Innovative Verwaltung“ den „Aufbruch Bayern“ und schrieb unter der Überschrift „Themenfelder und Ziele“ zur Energie: „Wir lassen die Kernenergie so schnell

1 Die Kernschmelzen waren durch das Tōhoku-Erdbeben ausgelöst worden bzw. einen unmittelbar darauf folgenden verheerenden Tsunami.

2 Vgl. z. B. C. S. Sommer, Fukushima, der Klimawandel und unsere Bodendenkmäler. Archäologie in Deutschland 5/2011, 36–37.

3 Vgl. z. B. den Wildwuchs von Photovoltaikanlagen tragenden freistehenden Dächern im Außenbereich; G. Etscheid, Im Lichte des Geldes. Schlaue Bauern bauen Solardächer ohne Häuser. Die ZEIT 6/2012 vom 2. Februar 2012.

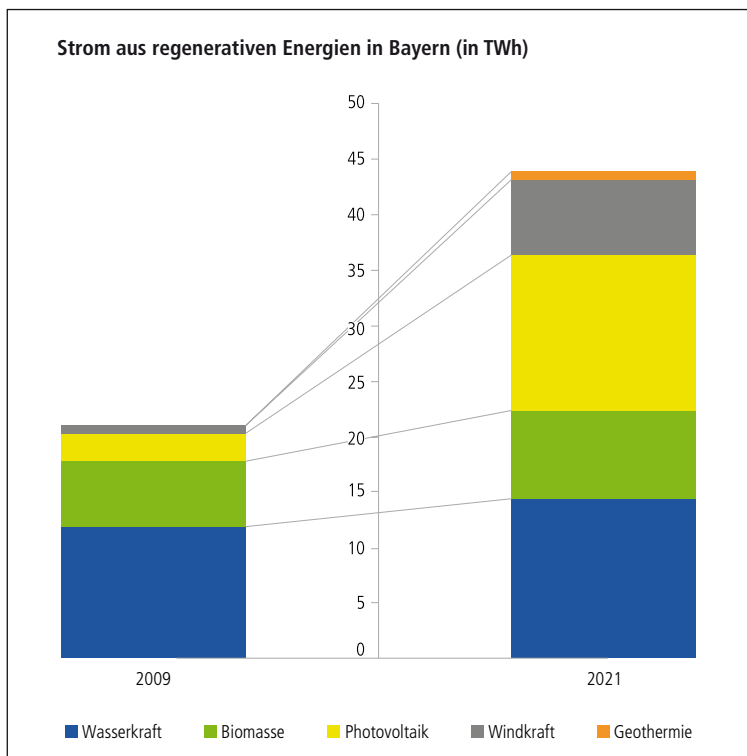


Abb. 1: Zielsetzung für die Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien in Bayern.

wie möglich hinter uns. Wir bauen mit Hochdruck erneuerbare Energien, Energienetze und Energiespeicher aus. Die Energieversorgung in Bayern wird sicher, bezahlbar und umweltfreundlich sein. In dieser Energiewende sehen wir ein gewaltiges Konjunkturprogramm für Bayern und die Chance für die Technologieführerschaft.“⁴

In dem am 24. Mai 2011 beschlossenen Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ werden entsprechende Steigerungen für den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung formuliert:

	2010	2021
Wasserenergie	k. A.	17 %
Windenergie	0,6 %	10 %
Biomasse	6 %	10 %
Photovoltaik	3 %	16 % ⁵

Dazu kommen noch Solarthermie und Umgebungswärme mit entsprechenden Anteilen an der Gesamtenergieerzeugung (vgl. Abb. 1 zum Umfang der Energiemenge). Das kann nur mit der Errichtung einer Vielzahl von neuen Anlagen gelingen. Nur zur Erzeugung des geplanten Anteils an Windenergie sind alleine in Bayern etwa 1500 zusätzliche Windkraftträder nötig.

Manchem erscheinen diese Zahlen auf den ersten Blick „bedrohlich“. Die entstandene Unruhe wird noch verstärkt, wenn man feststellt, dass sich z. B. im schon 2007 verabschiedeten „Klimaprogramm Bayern 2020“⁶ und in den meisten offiziellen Verlautbarungen zum Thema Energie und Umweltschutz keinerlei Bezüge zum Denkmalschutz finden. Auch zum ländlichen Raum finden sich kein Hinweise darauf, dass z. B. die Denkmäler und die Kulturlandschaft, die von diesen geprägt wird, eine gleichermaßen wichtige Ressource und Lebensgrundlage bilden – vielleicht auf den ersten Blick nicht unbedingt lebensnotwendig, aber auf jeden Fall mehr als nur ein „Wohlfühlfaktor“.

Kein Mensch bestreitet, dass wir eine Veränderung bei Energieverbrauch und -erzeugung brauchen, nicht erst seit Fukushima. Die Zahlen und die Unterstützung, die die Maßnahmen in Politik und durch Förderungen finden, lassen erkennen, dass eine realistische Chance besteht, die Kernenergie zu ersetzen und mittelfristig den Anteil an fossiler Energie deutlich zu reduzieren. Damit einher geht jedoch eine gewaltige Landschaftsveränderung, sei es durch Windräder, oft mit enormer Fernwirkung, Photovoltaikanlagen z. B. mit Einschränkungen der Begehrbarkeit der Fluren, oder Biogasanlagen mit den diese voraussetzenden endlosen Maisfeldern (oft auf ungeeigneten Böden) und damit verbundenen Erosionserscheinungen. Nicht zuletzt sei auch auf die vielen für die dezentralen Energieerzeuger notwendigen neuen Energieleitungen aufmerksam gemacht, seien sie nun überirdisch mit ihren Maststandorten, seien sie unterirdisch mit den die Landschaft in der Baumaßnahme bis zu 24 m oder gar 36 m breit zerschneidenden Kabeltrassen. Nicht selten sind davon direkt und indirekt Bodendenkmäler⁷ und immer wieder auch das Welterbe „Obergermanisch-Raetischer Limes“ betroffen. Neben den unmittelbaren Bodeneingriffen geht es dabei auch um Fragen der Wirkung der Denkmäler im Raum, also um den Einfluss von Maßnahmen in der Nähe auf ein Denkmal.

Für geplante Bodeneingriffe in Bodendenkmäler existieren überall Instrumentarien zum Umgang damit, die Denkmalschutzgesetze. Wie konsequent sie angewendet werden, sei dahingestellt. Zu beobachten ist jedenfalls ein immer stärkerer Druck, der an manchen Stellen fast schon Willkür gleichkommt. Meist unausgesprochen wird gefordert, es mit der eigentlichen Zielsetzung der meisten Denkmalschutzgesetze

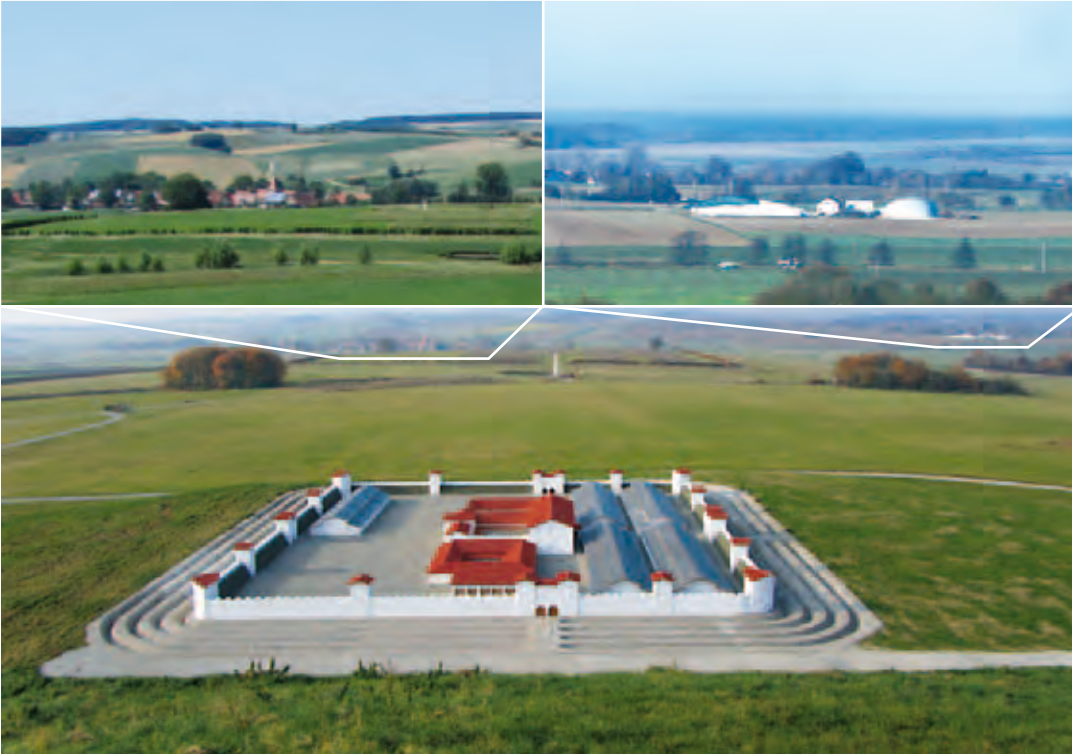


Abb. 2: Ruffenhofen, Mittelfranken. Blick vom Aussichtshügel über Minicastrum und durch Bepflanzung markiertes Kastell (Welterbe) mit dahinterliegender Bio-gasanlage und Photovoltaikanlagen auf vielen Dächern im Ort Ruffenhofen.

– dem ungestörten Erhalt auch der Bodendenkmäler – nicht so ernst zu nehmen oder geforderte Ersatzmaßnahmen einzuschränken.⁸ Trotzdem treffen manche Denkmalschutzgesetze auch Vorsorge für die Umgebung der Denkmäler, auch von Bodendenkmälern. So legt das Bayerische Denkmalschutzgesetz fest: „Wer in der Nähe von Bodendenkmälern, die ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, bedarf der Erlaubnis, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines dieser Bodendenkmäler auswirken kann.“⁹ Ohne darauf (oder einen entsprechenden Absatz für Baudenkmäler) Bezug zu nehmen, formulierte das zuständige Bayerische Staatsministerium für

Wissenschaft, Forschung und Kunst an alle für Welterbestätten in Bayern zuständigen „Sitemanager“ entsprechend: „Aus der Sicht der UNESCO ist die Errichtung von Windkraftanlagen unweit von Welterbestätten regelmäßig problematisch. Dabei ist v. a. zu beachten, dass bei Welterbestätten z. T. auch deren Einbettung in die Landschaft und die sich damit ergebenden Blickbeziehungen/Panoramen unter den besonderen Schutz der UNESCO gestellt wurden (z. B. Wieskirche).“¹⁰ Aber wie sieht es mit der Anwendung aus? Welcher Landrat traut sich, einem „verzweifelden“ Landwirt seinen Rettungsanker „Biogas“ auch im unmittelbaren Umfeld des Weltkulturerbes Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschlagen (Abb. 2)? Oder wer stoppt den durch Förde-

4 Innovative Verwaltung 10/2011, 17.

5 http://www.stmwivt.bayern.de/fileadmin/Web-Dateien/Dokumente/energie-und-rohstoffe/energieversorgung/Bayerisches_Energiekonzept.pdf (Zugriffsdatum: 25. Juli 2012).

6 <http://www.bayern.de/Anlage2093555/KlimaprogrammBayern2020.pdf> (Zugriffsdatum: 25. Juli 2012).

7 Nebenbei: In Bayern betreffen die bekannten ca. 50 500 Bodendenkmäler 2,16 % der Gesamtfläche von 70 547 km²; die ca. 116 000 Baudenkmäler umfassen etwa 1,5 % des gesamten Gebäudebestandes.

8 In diesem Zusammenhang interessant ist die Forderung seitens der Landwirtschaft, auf die durch Anlagen der Energiegewinnung und -leitung zum Ausgleich notwendigen Flächen zu verzichten, da sie ebenso dem Umweltschutz im engeren Sinne dienen.

9 Art. 7 Abs. 4 Satz 1 BayDSchG.

10 WFKMS B 4-K 0112.1.10-12/12 a/26 027 vom 3. November 2011 unter dem Betreff „UNESCO Welterbestätte Wallfahrtskirche ‚Die Wies‘, Errichtung von Windkraftanlagen“.



Abb. 3: Photovoltaik über Bodendenkmälern bei Gänsdorf, Niederbayern. a Auszug aus dem Fachinformationssystem Denkmalpflege des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (FIS). Rot: Bodendenkmäler, violett: Umgrenzung Planungsräume, hellblau: Sondageschnitte, teilweise wie spätere Leitungen, grau: Photovoltaikanlage. b Luftbild von Südosten.

rungen hervorgerufenen Hype der Photovoltaikanlagen auf den Dächern unserer Dörfer oder großflächig in der Landschaft angelegt, wenn erst einmal der Damm gebrochen ist (Abb. 2; 3)? Zu fragen ist, ob man schon früher die Dimension der Problematik auch in den Ämtern gesehen hat (Abb. 4). Inwieweit sind wir in der Lage, trotz dieser Präzedenzen weitere Schäden am Erscheinungsbild zu verhindern? Dabei müssen wir uns wohl auch eingestehen, dass wir einerseits meist eher unklare Vorstellungen haben, was einer Schädigung gleichkommt, andererseits was der einzelne als Schädigung empfindet. Dabei gibt es verschiedene Gerichtsurteile – allerdings jeweils vor Fukushima –, die korrekterweise einzelne Denkmäler mit ihrer Raumwirkung in den Vordergrund stellen. So entschied z. B. das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein, dass Windenergieanlagen, die von einem eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmal ca. 1,6 bis 3,8 km entfernt liegen und in die Sichtbarkeitsbeziehung zwischen einem Betrachter und das Kulturdenkmal treten können, noch in dem vom Umgebungsschutz erfassten Bereich liegen können.¹¹ Vergleichbar führte das Verwaltungsgericht Düsseldorf aus, dass ein Abstand von 1500 m zwischen einer Windenergieanlage und einem Dom störend wirkt, wenn die Anlage allein wegen ih-

rer Höhe dem Dom seine exponierte Lage nimmt.¹² Vielleicht in Reaktion darauf berücksichtigt ein im Eiltempo formulierter bayerischer Windkrafterlass als gemeinsame Bekanntmachung der betroffenen Ministerien in einem eigenen, wenn auch nur einseitigen Absatz die Denkmäler und auch explizit Bodendenkmäler. Da heißt es, „der öffentliche Belang ‚Denkmal-schutz‘ steht einem privilegierten Vorhaben jedenfalls dann entgegen, wenn das Außenbereichsvorhaben die besondere Wirkung eines Denkmals erheblich beeinträchtigen [würde]. Der Umfang des Umgebungsschutzes ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig; insbesondere kann keine pauschale Abstandsregelung definiert werden.“¹³

Es geht also um die Definition und Festlegung von Betroffenenheiten, um die Benennung der Konfliktflächen und -bereiche, aber auch um die Frage, was halten wir, was hält die Gesellschaft, was hält die Welt in Bezug auf die Welterbestätten für erträglich und akzeptabel oder auch nicht. Gefragt werden muss, ob unsere Instrumentarien – Denkmalzone (*property*) – Pufferzone am Welterbe ausreichend sind, ganz gleich, ob sie „technisch“ eng, wie in Bayern um den Limes, oder umfangreich mit konkretem Landschafts-

bezug, wie ebenfalls am Limes, aber in Hessen, festgelegt sind. Gelingt es, die kulturellen Aspekte in die Planung einzubringen bzw. mit dieser abzugleichen, wie z. B. mit der „Gebietskulisse Windkraft als Planungshilfe für Kommunen“¹⁴ oder dem Energieatlas Bayern?¹⁵ Ganz wichtig, eigentlich zentral, ist dabei immer der Bezug zum Statement of Outstanding Universal Value (SOUV), mit dem Problem, dass dieses für die meisten Welterbestätten gerade erst definiert wird und noch der Bestätigung durch die UNESCO harrt.

Mit dem Kolloquium „Regenerative Energien und Welterbestätten“ suchte die Deutsche Limeskommission

- Anregungen zum Umgang mit den (archäologischen) Welterbestätten
- Hinweise auf die gesellschaftliche Akzeptanz von Denkmalschutz wie von Landschaftsveränderungen und -erhalt
- einen Rahmen für mögliche Kompromisse
- Möglichkeiten, trotz sich verändernder Rahmenbedingungen auch weiter für unsere Nachfahren den OUV, den außergewöhnlichen universellen Wert, unserer ganz besonderen Denkmäler zu erhalten.

In diesem Sinne ist die auf dem Kolloquium gehaltene und hier einer breiteren Öffentlichkeit prä-sentierete Sammlung an Beiträgen zu verstehen.

Prof. Dr. C. Sebastian Sommer

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Hofgraben 4
80539 München
Sebastian.Sommer@blfd.bayern.de



Abb. 4: Raetische Mauer (Bewuchsstreifen), umgeben von Windkraftanlagen aus der Zeit vor der Eintragung als Welterbe.

11 VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 1. Februar 2007, Az.: 12 A 136/06, BImSchG-Rspr § 6 Nr. 51 / juris (Kernsätze bei <http://www.w-goehner.de/cms/index.php?id=29> [Zugriffsdatum: 25. Juli 2012], Rechtsprechung S. 1182).

12 VG Düsseldorf, Urteil vom 13. März 2003, Az.: 4 K 8525.01, juris (Kernsätze bei <http://www.w-goehner.de/cms/index.php?id=29> [Zugriffsdatum: 25. Juli 2012], Rechtsprechung S. 1202).

13 2129.1-UG, Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) Kap. 11, S. 53. http://www.stmug.bayern.de/umwelt/oekoenergie/windenergie/doc/windenergie_erlass.pdf (Zugriffsdatum: 25. Juli 2012).

14 Chr. Sebald, Wo die Brise weht. Süddeutsche Zeitung 27/2012 vom 2. Februar 2012, S. R 18; <http://www.stmug.bayern.de/umwelt/oekoenergie/windenergie/gebietskulisse/index.htm> (Zugriffsdatum: 25. Juli 2012).

15 http://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind.html (Zugriffsdatum: 25. Juli 2012).

ABBILDUNGSNACHWEIS

http://www.stmwivt.bayern.de/fileadmin/Web-Dateien/Dokumente/energie-und-rohstoffe/energieversorgung/Bayerisches_Energiekonzept.pdf
S. 76: 1. – Römerkastell Ruffenhofen, M. Pausch: 2. – BLfD, Archiv-Nr. 5D226888 vom 10. Oktober 2010, Foto: Klaus Leidorf: 3a. – BLfD, Fachinformationssystem Denkmalpflege: 3b. – BLfD, Archiv-Nr. 1Ds09247 vom 19. Juni 2008, Foto: Klaus Leidorf: 4.

02

GIULIO MARANO

Probleme und Lösungsansätze zur visuellen Integrität von UNESCO-Welterbestätten

Regenerative Energien und Welterbestätten · Beiträge zum Welterbe Limes · Sonderband 2
Hrsg. Deutsche Limeskommission · Bad Homburg v. d. H. 2013

GIULIO MARANO

Probleme und Lösungsansätze zur visuellen Integrität von UNESCO-Welterbestätten

Im Zentrum des Workshops stand der Obergermanisch-Raetische Limes (ORL), der im Jahr 2005 in die Liste des Weltkulturerbes der UNESCO aufgenommen wurde. Der Titel des Workshops – „Regenerative Energien und Welterbestätten“ – bezieht sich dabei weniger auf Maßnahmen an der Welterbestätte selbst als vielmehr auf eine engere Umgebung, auf die Landschaft, in der dieser Limes eingebettet ist, auf den „Nähebereich“, auf den „Umgebungsschutz“. Der Begriff des „Nähebereichs“ wird in den deutschen Denkmalschutzgesetzen unterschiedlich umschrieben; er ist kaum exakt definiert und rechtlich ein unbestimmter Begriff, der – so meine Erfahrung – in der Praxis der Denkmalpflege nur sehr schwer zu handhaben ist. Die Schwierigkeiten ergeben sich zum einen aus der Frage, inwieweit und weshalb ein bestimmter Sachverhalt auf ein denkmalgeschütztes Objekt beeinträchtigend einwirkt, und andererseits aus der Frage, wie weit eine solche Störung wirken mag. Es fragt sich, inwieweit die Eigenschaft als Welterbestätte den Charakter und die Wirkung des „Nähebereichs“ beeinflusst. Tatsächlich wurde in den „Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“, also den Durchführungsbestimmungen der UNESCO zur Welterbekonvention von 1972, in den §§ 103 bis 107 für die sogenannte Pufferzone eine entsprechende Festlegung getroffen. Die entscheidenden Anliegen der UNESCO sind dafür in § 104 enthalten: „Zum Zwecke eines wirksamen Schutzes des angemeldeten Gutes wird eine Pufferzone als ein Gebiet definiert, die das angemeldete Gut umgibt und dessen Nutzung und Entwicklung durch ergänzende gesetzliche oder gewohn-

heitsrechtliche Regeln eingeschränkt sind, die einen zusätzlichen Schutz für das Gut bilden. Die Pufferzone sollte das unmittelbare Umfeld des angemeldeten Gutes, wesentliche Sichtachsen und andere Gebiete oder Merkmale umfassen, die eine wichtige praktische Rolle spielen, um das Gut und seinen Schutz zu unterstützen [...]. Merkmale und genehmigte Nutzungen einer Pufferzone sowie eine die genauen Grenzen des Gutes und seiner Pufferzone ausweisende Karte sollen der Anmeldung beigefügt werden.“

Wesentlich in diesen Bestimmungen dürfte – im Gegensatz zu denen in den Denkmalschutzgesetzen – die Festlegung von Begrenzungen des „Nähebereichs“ sein. Die Pufferzone soll „das unmittelbare Umfeld“ der Welterbestätte umfassen und „[...] eine genaue Grenze“ soll festgelegt sein. Wesentlich ist auch die Betonung der Schutzfunktion für das „angemeldete Gut“, um Maßnahmen zu verhindern, die seinen *outstanding universal value* oder seine Integrität beeinträchtigen könnten.

Der Umgebungsschutz erfasst in den Richtlinien der UNESCO aber auch eine erhebliche Ausweitung gegenüber der engeren Pufferzone; es sind die in § 104 genannten „wesentlichen Sichtachsen und andere Gebiete und Merkmale, die eine wichtige praktische Rolle spielen, um das Gut und seinen Schutz zu unterstützen“. Es geht hier um die Fernwirkung möglicher Störungen durch große visuell weit wirksame (Bau-)Anlagen wie es etwa Windkraftträder oder Photovoltaikparks sein könnten. Birgitta Ringbeck widmete diesen Instrumenten in ihrem „Leitfaden zum Managementplan“¹ einen relativ großen Abschnitt, was ein Hinweis dafür sein mag, um welche spezielle Problematik es sich hierbei

1 Deutsche UNESCO-Kommission 2008.

handelt. Zu beachten wäre, dass auch diese „Sichtachsen und andere Gebiete“ als Teil der Pufferzone exakt definiert und in Kartenmaterial festgelegt sein müssten. Eine nachträgliche, auf eine akute Planung hin festgelegte Sichtachse dürfte kaum Anerkennung bei den Genehmigungsbehörden finden.

Es sei auch daran erinnert, dass die Festlegung von Pufferzonen einschließlich Sichtachsen im Managementplan als Instrument des deutschen Bau- und Planungsrechts nicht greift. Derartige Zonen müssen durch „nationales Recht“ abgedeckt werden – durch Bestimmungen des jeweiligen Denkmalschutzgesetzes, durch Natur- und Landschaftsschutzsowie durch Festlegungen in Landesentwicklungsplänen, Flächennutzungsplänen und dergleichen.

Wenn also in unserem Workshop nach der Denkmalverträglichkeit von Windkraftträdern, Biogasanlagen und Photovoltaikparks im visuellen Bereich der Welterbestätte und nach Lösungsansätzen bei Konflikten gefragt wird, so scheinen zunächst zwei Komplexe von Bedeutung zu sein:

1. Ist die Pufferzone einschließlich der Sichtachsen für den Limes im Managementplan exakt festgelegt und durch „nationales Recht“ gedeckt?
2. Welche Gründe hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Limes durch solche neuartigen Anlagen können angeführt werden?

Zu 1.: Soweit es sich feststellen ließ, sind die engeren Pufferzonen entlang des Limes exakt festgelegt, allerdings mit Einschränkungen. Zum einen sind diese Grenzen der Pufferzone in den vier betroffenen Bundesländern nicht einheitlich festgelegt – in Bayern eher schematisch, mit gleichbleibendem Abstand zum Limes, in Baden-Württemberg differenzierter, entlang der Grenzen von Parzellen. Dies ist im Hinblick auf die großräumigen Planungen für regenerative Energien und der notwendigen neuen Transportleitungen nicht angemessen, die Grenzen sollten vereinheitlicht werden. Darüber hinaus sind Pufferzonen in bayerischen Staatsforsten überhaupt nicht festgelegt, was den Kriterien des Managementplans in Ziff. 4.2.4 (Gefahren in Waldgebieten) nicht entspricht.

Das Instrument zur Sicherung der visuellen Integrität des Limes über größere Bereiche hinweg mit der Festlegung von „Sichtachsen“ – oder Sichtbereichen – wurde dagegen bisher wohl kaum entwickelt. Es sei in diesem Zusammenhang an den Managementplan Ziff. 2.33 erin-

net, wonach Pufferzonen „[...] insbesondere dort festzulegen [sind], wo Einzelbestandteile des ORL landschaftsprägend sind“. Als Beispiel sei auf einen Abschnitt des Limes nördlich von Ellingen in Mittelfranken hingewiesen, der sich dort als mit Buschwerk bewachsener Wall hügelhaft und -ab über eine längere Strecke inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen erstreckt. Er stellt hier eine höchst eindrucksvolle Landmarke dar, die eine Vorstellung davon zu vermitteln vermag, welche bauliche und logistische Leistung es war, diesen Grenzwall über Hunderte von Kilometern zu errichten und über längere Zeit hinweg instand zu halten. Die möglichst ungestörte Wirkung einer solchen Landmarke zu erhalten, müsste ein Ziel der Bemühungen sein, ist aber mit der Festlegung einer Pufferzone von nur 100 m Breite nicht zu erreichen. Hier müssten die in § 104 der Richtlinien genannten „Sichtachsen und andere Gebiete und Merkmale“ zum Tragen gebracht werden.

Es möge bei anderen Abschnitten des Limes andere Qualitäten geben, die ihn charakterisieren. Anhand des Beispiels Mittelfranken soll dargestellt werden, dass es bei den Versuchen, eine bestimmte Situation der räumlichen Wirkung des ORL zu bewahren, darauf ankommt, speziell auf das an dieser Stelle betroffene Gut und seine Eigenschaften einzugehen. Die Grundlagen für die Bewertung möglicher Gefahrenpotenziale sind im Managementplan für den Limes gut dargestellt; die Argumente zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dürfen aber nicht generalisiert werden, sondern müssen aus der jeweiligen Situation entwickelt werden. Es sei hier daran erinnert, dass Ergänzungen des Managementplans – etwa die Festlegung von Sichtachsen – durchaus nachträglich möglich sind etwa im Zuge der nächsten „periodischen Überwachung“. Dies ist auch im Managementplan Ziff. 3.2.3 und 3.3 grundsätzlich vorgesehen.

Die Erweiterung der bisherigen Pufferzone durch Sichtachsen kann aber auch zu Einschränkungen der „Nutzung und Entwicklung“ führen (Art. 104 der Richtlinien). Ein Einverständnis der betroffenen Eigentümer und der kommunalen Landeskörperschaften müsste für solche Nachteile erwirkt werden, was nicht immer leicht sein wird.

Zurzeit verfolgt ICOMOS mit Spannung die Festlegungsbemühungen von großräumigen Sichtachsen mit dem Ziel, die weithin sichtbare Stadtsilhouette von Lübeck von störenden Hochbauten freizuhalten (auch und gerade von

Windkraftträdern). Das betroffene Gebiet reicht bis 20 km weit vom Stadtzentrum nach Holstein und Mecklenburg hinein. Die Gremien der Stadt haben dieses Ziel einstimmig befürwortet; jetzt steht die Umsetzung in den Regionalplänen in zwei Bundesländern an.

Zu 2.: Wie anfangs dargestellt, bezieht sich die Schutzfunktion der Pufferzone auf mögliche Beeinträchtigungen der Welterbestätte. Es geht also nicht um die allgemeine Qualität von Maßnahmen innerhalb von Pufferzonen, sondern immer nur um ihre Wirkung auf das Welterbe. Die Hoffnung, mit Hilfe der Welterbestätte in ihrer Umgebung so etwas wie bessere „Baukultur“ zu fördern oder „Kulturlandschaft“ bewahren und schützen zu können, geht schon deshalb fehl, weil z. B. der Begriff „Kulturlandschaft“ in Deutschland nicht definiert ist. Bis auf Weiteres ist bei uns jede Landschaft von Menschen gemacht oder beeinflusst – bis auf wenige Gebiete im Hochgebirge oder im Wattenmeer – und somit als „Kulturlandschaft“ anzusehen. Selbst wenn es gelingen sollte, verbindlich eine „historische Kulturlandschaft“ zu definieren, sie würde sich auf Erscheinungsformen beziehen, die relativ jung sind und mit einer „antiken“, mit dem Limes zeitlich korrespondierenden Landschaft wohl nichts zu tun haben würden.

Aus heutiger Situation gibt es nach meiner Einschätzung zwei Möglichkeiten, auf positive Resonanz zu stoßen, wenn im „Nähebereich“ des Limes Anlagen geplant sind, die als störend empfunden werden müssen. Dies ist zum einen dann der Fall, wenn die sichtbaren Reste des Limes seit langer Zeit zu einer Landmarke geworden sind. So wurde der zum Schutzwall verfallene Limes im Grenzbereich zwischen Mittelfranken und Oberbayern auf der Jurahochfläche schon in den mittelalterlichen Saalbüchern als „Pfahl“ und als „Hundsmauer“ (später als „Teufelsmauer“) bezeichnet und z. B. auf einer Länge von 6 km als nördliche Begrenzung des Raitenbucher Forstes herangezogen. Der Limes übte hier folglich einen prägenden Einfluss auf die vorindustrielle Landschaftsentwicklung aus und erlangt damit eine zusätzliche, über seinen archäologischen Wert hinausgehende Qualität. Moderne technische Anlagen in seinem Umfeld könnten durchaus beeinträchtigend auf diese historisch bestimmte Eigenschaft als Landmarke einwirken.

Eine zweite Argumentation könnte dort auf fruchtbaren Boden fallen, wo der Limes mit rekonstruierten Teilen, also museal aufgearbeitet,

die Anschaulichkeit der Grenzanlage vermitteln soll. Diese Anschaulichkeit könnte gestört und unglaubwürdig werden, wenn in ihrem visuellen Umfeld technische Anlagen für regenerative Energie errichtet werden.

Entscheidend für den Erfolg, Störungen im Umfeld des Limes zu vermeiden, ist es, frühzeitig von den Planungen zu erfahren. Da weder die Limeskommission noch ICOMOS Träger öffentlicher Belange sind, ist es vor allem Aufgabe der Denkmalpflege und der Denkmalschutzbehörden, Planungen im Bereich des ORL zu verfolgen und möglichst umgehend die Limeskommission und gegebenenfalls ICOMOS zu alarmieren, die dann etwa während der „öffentlichen Auslegung“ von Flächennutzungsplänen und von B-Plänen reagieren könnten. Wirkungsvoller ist aber sicher ein noch frühzeitigeres Eingreifen im Rahmen der Aufstellung von Raumplanungsinstrumenten, etwa der Landesentwicklungspläne.

Es wird wohl – bei rechtzeitigem Eingreifen und wenn die Pufferzonen ausreichend festgelegt sind – sicher in vielen Fällen möglich sein, den ORL von beeinträchtigenden Großanlagen frei zu halten. Außerhalb der in den Richtlinien der UNESCO vorgesehenen Schutzzonen ist ein Erfolg unter Berufung auf das Welterbe kaum zu erwarten. Die Chancen, korrigierend einzugreifen, wären allerdings größer, wenn andere Aspekte wie solche des Natur- und Landschaftschutzes und der Eigentümerinteressen ebenfalls eine Rolle spielen würden.

Schließlich ist die Entwicklung und Verbreitung von regenerativen Energien nicht nur politisch gewollt, sondern – nach heutigen Erkenntnissen – aus mehreren Gründen auch geboten. Es wird daher nicht einfach sein, überzeugend darzulegen, dass ein Windpark in 3 km oder eine Photovoltaikanlage in 1 km Entfernung den *outstanding universal value* dieses im Wesentlichen archäologisch definierten und oberirdisch nur in seltenen Fällen sichtbaren Denkmals in erheblicher Weise beeinträchtigen.

Dipl.-Ing. Giulio Marano

ICOMOS

Deutsches Nationalkomitee

Postfach 100 517

80079 München

icomos@icomos.de

03

THOMAS BECKER

**Planungen von Standorten regenerativer Energiegewinnung am Limes –
Fallbeispiele und Erfahrungen in Hessen**

Regenerative Energien und Welterbestätten · Beiträge zum Welterbe Limes · Sonderband 2
Hrsg. Deutsche Limeskommission · Bad Homburg v. d. H. 2013

THOMAS BECKER

Planungen von Standorten regenerativer Energiegewinnung am Limes – Fallbeispiele und Erfahrungen in Hessen¹

Die Denkmalschutz- und -fachbehörden der Bundesländer stehen seit der Diskussion um die Energiewende und der damit verbundenen Hinwendung zu den verschiedenen Formen regenerativer Energiegewinnung vor der Situation, dass sich ein nicht unerheblicher planerischer Druck auf die verschiedensten Denkmalgattungen entwickelt. Bei der Begutachtung solcher Vorhaben gilt es, sowohl mögliche Eingriffe in die Denkmalsubstanz selbst wie auch Auswirkungen auf ihr Erscheinungsbild im Umfeld zu prüfen und hier gegebenenfalls im Sinne des Denkmalschutzes einzugreifen. Gängigerweise betrifft letztgenannter Umgebungsschutz des Denkmals vor allem Baudenkmäler, die aufgrund ihrer generellen Sichtbarkeit durch Vorhaben in ihrer Umgebung beeinflusst werden können. Bei Bodendenkmälern fällt die Betrachtung des Umgebungsschutzes meist hinter die Prüfung des Einflusses auf das Denkmal selbst zurück.

Anders sieht es bei Bodendenkmälern aus, die prägend in der modernen Kulturlandschaft liegen. Hierzu zählt das UNESCO-Welterbe „Obergermanisch-Raetischer Limes“, bei dem die Landschaftsprägung zu den herausragenden Eigenschaften des Denkmals („an extensive relict cultural landscape“) gehört und damit Teil des *outstanding universal value* der Welterbestätte ist. Auch dieses Welterbe ist dem Druck der Planung von Standorten regenerativer Energiege-



Abb. 1: Heidenrod-Kemel, Rheingau-Taunus-Kreis (Hessen). Holzmodell eines römischen Wachturms auf dem ehemaligen Bundeswehreal und heutigem Gelände eines regionalen Entsorgungsunternehmens, das als Vorzugsgebiet für regenerative Energienutzung klassifiziert ist. Neben den bereits eingerichteten Photovoltaikanlagen sollen hier noch zwei Windenergieanlagen und eine Biogasanlage entstehen.

winnung unterworfen (Abb. 1). Dabei zeigen die Planungsnotwendigkeiten der unterschiedlichen Energiegewinnungsarten, dass im Einzelfall abzuwägen ist, ob die Planungen im Umfeld des Welterbes Einfluss auf selbiges haben. Allgemein lässt sich jedoch festhalten, dass eine direkte Überplanung des Welterbes selbst von vorneherein einen Restriktionsgrund für das Planungsvorhaben darstellt. Dessen ungeachtet zeichnen sich auch generelle Voraussetzungen

¹ Der Artikel basiert auf dem im Rahmen des Workshops gehaltenen Vortrag. Eine ergänzte und aktualisierte Fassung ist zwischenzeitlich erschienen: Th. Becker, UNESCO-Welterbe

Limes und regenerative Energiegewinnung. Erfahrungswerte und Umgang in Hessen. Denkmalpflege & Kulturgeschichte 3, 2012, 23–30.

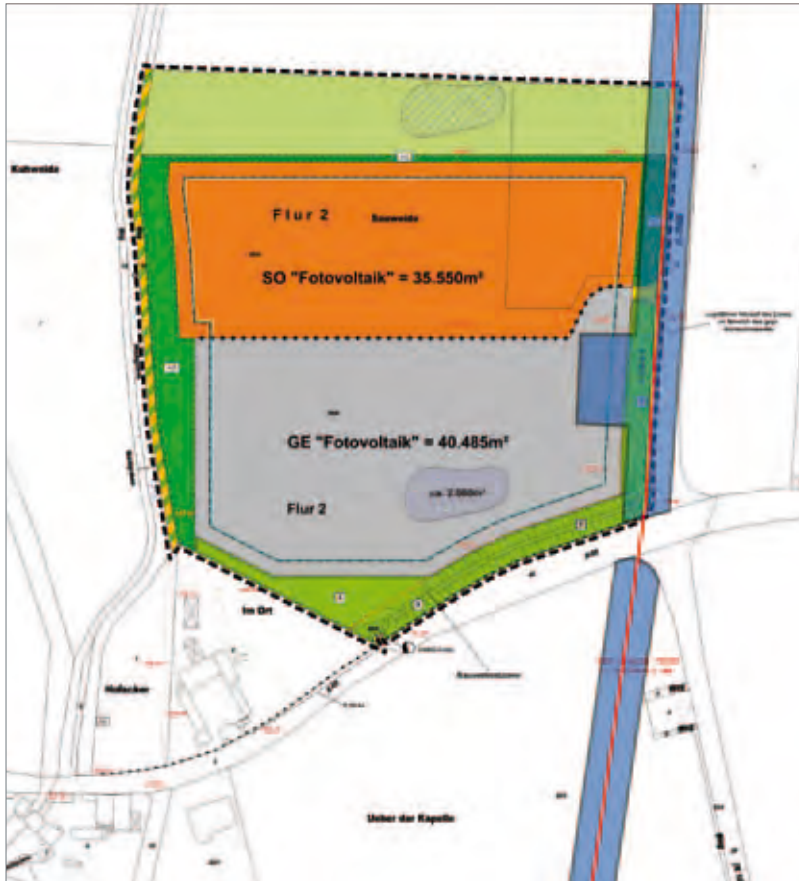


Abb. 2: Echzell – Grund-Schwalheim, Wetteraukreis (Hessen). Planentwurf für eine Photovoltaikanlage, auf den die Lage der Kernzone des Welterbes eingetragen wurde.

ab, die grundsätzlich bei der Planung im Umfeld des Denkmals Anwendung finden müssen.

Im Zuge der Entwicklung der letzten Monate konnten erste Erfahrungen im Zusammenhang mit solchen Planungsvorhaben gesammelt werden. Im Folgenden sollen drei Beispiele vom 153 km langen Limesabschnitt im Bundesland Hessen vorgestellt werden, die sich durch Besonderheiten beim Umgang mit Planungsvorhaben auszeichnen und wertvolle Wegweiser im Umgang mit zukünftigen Planungen sein können.

FALLBEISPIEL PHOTOVOLTAIK ECHZELL – GRUND-SCHWALHEIM, WETTERAUKEIS

Im Jahr 2011 legte die Gemeinde Echzell den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Grund-Schwalheim“ im Ortsteil Grund-Schwalheim zur Stellungnahme bei der hessenARCHÄOLOGIE am Landesamt für

a



b



Abb. 3: a) Pohlheim-Holzheim/Linden-Leihgestern, Landkreis Gießen (Hessen). b) Angedachtes Areal für die Aufstellung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Limes (Wiesenstreifen, Hecke) mit projizierten Rotoren.

Denkmalpflege vor. Die Planung sah vor, auf einer Grundfläche von insgesamt knapp 76 000 m² eine Photovoltaikanlage anzulegen, die im östlichen Randbereich der überplanten Fläche in die Kernzone des Welterbes hineinreicht (Abb. 2). Dabei war nicht nur der Verlauf des Limes, sondern auch die Turmstelle 4/80 durch das Vorhaben betroffen. Grundsätzlich würde die hessische Landesarchäologie ein solches Vorhaben wegen der Überplanung des Denkmals und der unmittelbaren Nähe zum Welterbe selbst ablehnen. Allerdings bestand hier die Schwierigkeit, dass der rechtsgültige Bebauungsplan bereits eine gewerbliche Nutzung des Areals inklusive eines Hallenbaus vorsah. Diesem war in einem ersten Beteiligungsverfahren 1996 grundsätzlich zugestimmt worden, so dass bei der Beteiligung zur 1. Änderung im Jahr 2007 nur noch Modifikationen in

der Baugestaltung eingebracht werden konnten. Grundsätzlich stellt zwar die vorgelegte 2. Änderung eine weitreichende Umplanung dar, die eine Neubewertung seitens der staatlichen Denkmalpflege rechtlich erlauben würde. Aber im Sinne der Glaubwürdigkeit des Denkmalschutzes sollte in diesem Fall auf eine ablehnende Haltung verzichtet werden, da eine Zustimmung zum Gewerbebau und eine anschließende Ablehnung der Photovoltaik nicht zu vermitteln gewesen wäre. In Abstimmung mit der Kreisarchäologie des Wetteraukreises und nach Vorlage bei der Deutschen Limeskommission wurde dem Vorhaben daher unter Auflagen zugestimmt. Diese forderten eine Herausnahme der Kernzone aus der Überplanung und eine vorhergehende geophysikalische Prospektion zur Zustandsdokumentation des Denkmals.

FALLBEISPIEL WINDPARK POHLHEIM/LINDEN, LANDKREIS GIESSEN

Im Juli 2011 ging bei der hessenARCHÄOLOGIE am Landesamt für Denkmalpflege eine Voranfrage ein, die eine Überlegung für einen kleinen Windpark an der Gemeindegrenze zwischen Pohlheim und Linden auf den Gemarkungen Watzenborn-Steinberg bzw. Leihgestern beinhaltete. Das vorgesehene Areal liegt im Vorfeld des Limesverlaufes (ca. 200 bis 500 m entfernt), der sich hier als Grünstreifen mit Heckenbewuchs und zum Teil erkennbaren Resten des Grabens als Kulturlandschaftselement durch die agrarisch intensiv genutzte Landschaft zieht (Abb. 3 a). Die Aufstellung von Windrotoren würde das Erscheinungsbild des Denkmals nachhaltig stören, wie die Montage der möglichen Umsetzung des Vorhabens eindrucksvoll verdeutlicht (Abb. 3 b). Der damit gegebene Konflikt mit § 16 Abs. 2 HDSchG und dem im Regionalplan aufgenommenen Mindestabstand von Windrotoren zum Welterbe von 1000 m führte zu einer ablehnenden Position seitens der hessischen Landesarchäologie zu diesem Vorhaben. Die Ablehnung wurde in einer Antwort auf die Anfrage entsprechend kommuniziert.

FALLBEISPIEL WINDPARK OBER-MÖRLEN, WETTERAUKREIS

Im September 2009 wurde die hessenARCHÄOLOGIE am Landesamt für Denkmalpflege Hessen von einem Bürger auf einen ausgewiesenen Standort für einen Windpark im Entwurf des Regionalplanes HessenSüd hingewiesen, der in der Sichtachse zwischen dem Signalturm auf dem



Abb. 4: Limesverlauf um die Wetterau in Hessen mit eingetragenen Sichtachsen (rote Linien) zwischen dem Limes bzw. einzelnen Kastellen über Signaltürme (Bad Nauheim – Johannisberg, Wölfersheim-Wohnbach).

Johannisberg bei Bad Nauheim und dem Kastell Butzbach – beides Teile des Welterbes – lag. Das Planungsareal befand sich weder in der Kern- noch in der Pufferzone des Welterbes, wobei die Sichtverbindung zwischen den beiden Plätzen für das Verständnis der Funktion des Signalturmes grundlegend ist. Dieser diente zur Übermittlung von visuellen Signalen von der Limesstrecke bzw. von den benachbarten Kastellen zu dem auf dem Friedberger Burgberg liegenden Kastell, dessen Besetzung als rückwärtige Sicherung für den Wetterauabschnitt des Limes diente. Direkte Sichtverbindungen waren hier aufgrund von topographischen Gegebenheiten nicht möglich, so dass die Römer diese Art der Nachrichtenübermittlung wählten. Diese Situation ist für die gesamten 550 km des Welterbes einzigartig (Abb. 4). Der Hinweis auf diese ausgewiesene Fläche erging zu einem Zeitpunkt, als die hessische Lan-

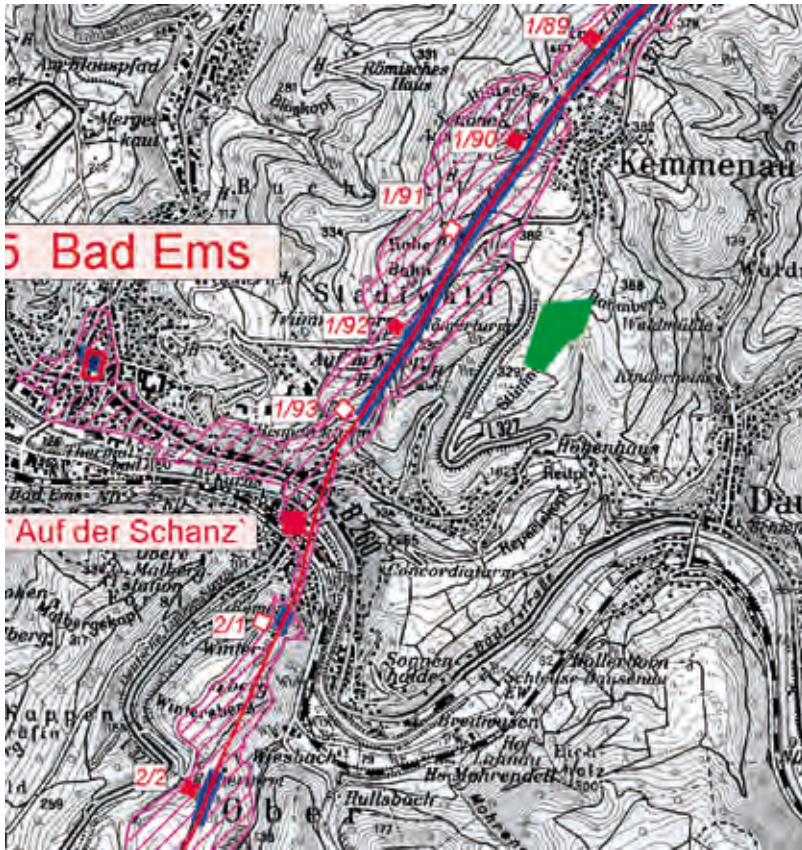


Abb. 5: Bad Ems-Kemmenau, Rhein-Lahn-Kreis (Rheinland-Pfalz). Lage des Solarparks (grüne Fläche) zu Kern- und Pufferzone des Welterbes.

desarchäologie als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Stellungnahme zum Regionalplan durch das Regierungspräsidium Darmstadt aufgefordert war, so dass der Hinweis geprüft und als Konfliktfall mit in die Stellungnahme vom 26. September 2009 aufgenommen wurde.

Gleichzeitig schrieb der besorgte Bürger mit gleichem Hinweis am 11. September 2009 an die UNESCO nach Paris, um auf eine potenzielle Bedrohung des Welterbes hinzuweisen. Dieses Schreiben ging am 18. März 2010 über die permanente Delegation der Bundesrepublik bei der UNESCO an das Auswärtige Amt in Berlin und von dort über die Kultusministerkonferenz an das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst, um von dort an das Landesamt für Denkmalpflege mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet zu werden. Hier konnte auf die ablehnende Stellungnahme verwiesen werden, zumal zwischenzeitlich das Regierungspräsidium den Konfliktfall abgewogen und die Planungsfläche aus dem Regionalplan herausgenommen hatte. Dieses Beispiel zeigt deutlich, dass nicht nur auf der Ebene der staatlichen Denkmalpflege als Schutzinstitution für das Welterbe, sondern

auch in der Bevölkerung eine Wahrnehmung des negativen Einflusses von solchen Windrotoren auf das Erscheinungsbild des Denkmals und Welterbes ausgeprägt ist. Es handelt sich dabei durchaus um keinen Einzelfall eines solchen bürgerlichen Hinweises auf entsprechende Planungsvorhaben, denn auch an anderen Stellen wurde die staatliche Denkmalpflege auf entsprechende Konfliktsituationen im Vorfeld hingewiesen.

BEISPIELE AUS ANDEREN BUNDESLÄNDERN

Die ausgewählten Beispiele vom hessischen Abschnitt zeigen eine Bandbreite von Planungsbeispielen und deren Konfliktpotenzial zwischen dem Nutzungswunsch zur Gewinnung regenerativer Energien und der Schädigung des Welterbes und Denkmals in der entwickelten Kulturlandschaft. Um zu verdeutlichen, dass diese Situation keine länderspezifisch typische für Hessen ist, sondern auch an den Abschnitten der drei anderen Bundesländer Rheinland-Pfalz, Bayern und Baden-Württemberg eine aktuelle Relevanz hat, sollen hier auch kurz Beispiele aus Rheinland-Pfalz und Bayern vorgestellt werden.² In Rheinland-Pfalz wurde der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie, als Denkmalfachbehörde von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Rhein-Lahn-Kreises die Planung eines Solarparks in Kemmenau zur Stellungnahme vorgelegt. Das Vorhaben zur Errichtung einer 4,2 ha großen Photovoltaikanlage liegt weder in der Kernzone in der Pufferzone des Welterbes, hat einen Abstand von mindestens 500 m Luftlinie zur Kernzone des Welterbes und von 150 m zur Pufferzone (Abb. 5). Da aufgrund der Beteiligung der Deutschen Limeskommission durch die GDKE die beabsichtigte schnelle Überprüfung im Vereinfachten Raumordnungsverfahren nicht termingerecht umgesetzt werden konnte, wurde daraufhin von der Unteren Landesplanungsbehörde die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD) eingeschaltet, die das Verfahren wiederum an die Obere Landesplanungsbehörde zurückverwies. Es erfolgte die Nachreichung einer Landschaftsbildanalyse, durch die keine Sichtverbindungen vom Limes zur Photovoltaikanlage nachzuweisen waren. Nach Prüfung durch die GDKE und Diskussion des Vorhabens in der Sitzung der Deutschen Limeskommission vom 15. April 2010 wurden keine denkmalrechtlichen Bedenken festgestellt. In den Gemeinden Weiltungen-



Abb. 6: Weiltingen-Wörnitzhofen, Landkreis Ansbach (Bayern). Neu errichtete Biogasanlage (unter blauem Pfeil) in der Blickachse vom Kastell zum Limesverlauf (rote Pfeile).

Wörnitzhofen (Abb. 6) sowie Wittelshofen, Landkreis Ansbach, entstanden in den letzten Jahren zwei Biogasanlagen im Randbereich der Orte. Am südwestlichen Ortsrand von Wittelshofen liegt das Kastell Ruffenhofen, dessen Fläche samt zugehörigem *vicus* in den letzten Jahren mit öffentlichen Mitteln aufgekauft und zum Römerpark Ruffenhofen entwickelt wurde. Das Kastell wurde von den Römern bewusst so in Spornlage über der Wörnitz positioniert, dass eine Sichtverbindung zur Grenzlinie des Limes bestand. Die beiden Anlagen wurden in diesen Sichtfächer platziert, ohne dass eine Abstimmung zur Lage im Gelände und eine Einschätzung eventueller Beeinträchtigungen der Umgebung stattfand.

PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION IN HESSEN

Für das Bundesland Hessen fasste die Landesregierung im Jahr 2011 den Beschluss, dass der Energiebedarf für das Land bis 2050 vollständig mit regenerativen Gewinnungsarten gedeckt werden soll. Dazu wurde ein Energiegipfel einberufen und in diesem Arbeitsgruppen zu den Themen Ausbau, Identifizierung, Anforderungen und gesellschaftliche Akzeptanz gebildet. Deren Ergebnisse und ein zusammenfassender Bericht stellte die Landesregierung im November 2011 der Öffentlichkeit vor.³

Im Rahmen dieser Vorstellung wurden der Öffentlichkeit auch erste Zahlen vorgelegt. So lautet das formulierte Ziel, dass bis zu 2 % der hessischen Landesfläche für die Gewinnung

² Für die Übermittlung der Beispiele sei ganz herzlich Herrn Dr. Jens Dolata, Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Mainz, und Herrn Dr. Jürgen Obmann, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München, gedankt. In Baden-Württemberg liegen aktuell im Bereich des Welterbes Limes keine Vorhaben zur

Einrichtung regenerativer Energiestandorte vor (freundliche Mitteilung Dr. A. Thiel, Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, und Dr. St. Bender, LIZ Baden-Württemberg, Aalen).

³ <http://www.energiegipfel.hessen.de/mm/Abschluss.pdf> (Zugriffsdatum: 26. Juli 2012).

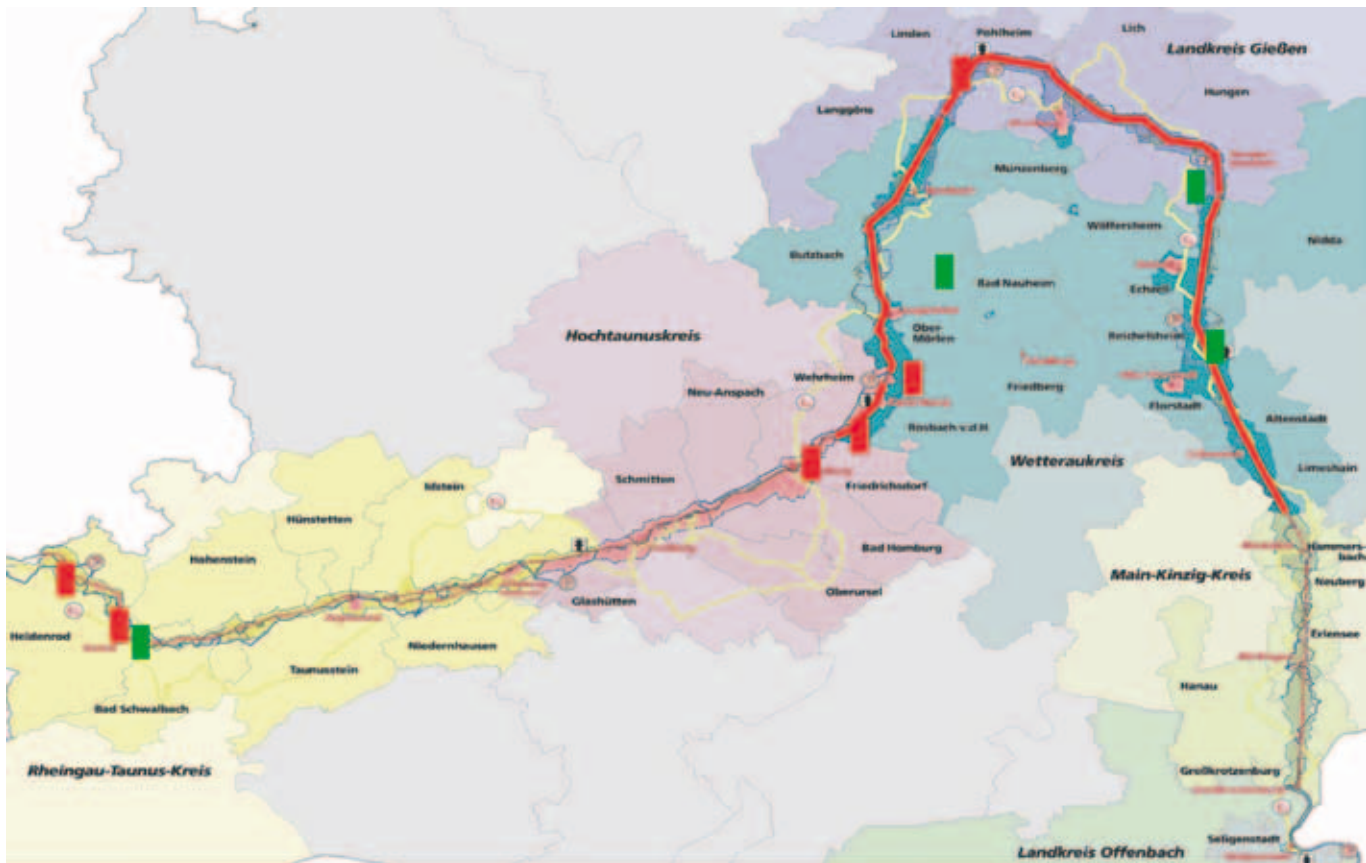


Abb. 7: Planungsvorhaben (Voranfragen und Stellungnahmen) zu Standorten regenerativer Energiegewinnung am hessischen Limesabschnitt von 2005 bis April 2011 (grüne Rechtecke) und April 2011 bis November 2011 (rote Rechtecke) sowie standortübergreifende Abfragen von Restriktionsflächen (rote Linie).

regenerativer Energien genutzt werden müssen. Bei einer Gesamtgröße Hessens von 21 115 km² entspricht dies einer Fläche von 422,3 km², welche wiederum nahezu äquivalent mit der doppelten Grundfläche der Stadt Frankfurt am Main (248,31 km²) ist. Hinsichtlich der Konzeption eines effizienten Mix der verschiedenen Energiegewinnungsarten könnte dies zur Folge haben, dass bis zu 1500 neue Windrotoren in Hessen entstehen.⁴ Setzt man dies ebenfalls in den Bezug zur Landesfläche, so kommt auf 14 km² ein neuer Windrotor.

Betrachtet man diese Angaben vor dem Hintergrund des Umfangs des UNESCO-Welterbes Limes in Hessen, so liegt die Fläche der Kernzone bei 12,76 km² und die der umgebenden Pufferzone bei 196,61 km². Damit wird klar, dass allein aufgrund der Flächenvergleiche im Durchschnitt mindestens ein Windrotor in der Kernzone des Welterbes und 14 in der Pufferzone entstehen müssten.

Die reale Situation gestaltet sich allerdings anders. Bis zum Zeitpunkt der Verkündung des Energiepfeils im April 2011 musste die hessenARCHÄOLOGIE im Landesamt für Denkmalpflege seit der Eintragung des Limes auf die Liste der UNESCO-Welterbestätten 2005 zu vier Planungsvorhaben von regenerativen Energiestandorten im Umfeld des Limes Stellung nehmen (Abb. 7). Im nachfolgenden Zeitraum bis November 2011, also für sieben Monate, lag die Zahl der Anfragen bzw. Stellungnahmen bei fünf inklusive zweier übergreifender Abfragen zu Restriktionsflächen für zwei Landkreise.

Die hessenARCHÄOLOGIE im Landesamt für Denkmalpflege vertritt dabei die Position, dass in einem Abstand von 1000 m von der Kernzone des Welterbes hoch aufragende Bauten einen Einfluss auf das Erscheinungsbild des Denkmals haben und damit keine Windrotoren als weit sichtbare Landmarken aufgestellt werden dürfen. Diese Haltung findet sich auch wieder in den Abstands-

flächen zwischen Denkmälern und Windrotoren, die in die Regionalpläne Mittelhessen und Südhessen von der hessenARCHÄOLOGIE im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für „denkmalpflegerisch relevante Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und entsprechender Fernwirkung“ und „denkmalpflegerisch relevante Gesamtanlagen mit lokaler Bedeutung und geringer Fernwirkung“ implementiert und im Zuge des Beschlusses für den Regionalplan Mittelhessen bereits bestätigt wurden.⁵ Beim Regionalplan Südhessen wurde der Teil zur regenerativen Energiegewinnung aus der Beschlussfassung herausgenommen,⁶ so dass hier lediglich die Anerkennung der entsprechenden Stellungnahme durch das Regierungspräsidium Darmstadt vorliegt. Auch wenn hier eine explizite Nennung des UNESCO-Welterbes nicht vorgenommen ist, attestiert der Regionalplan dem Limes doch eine überregionale Bedeutung, die aufgrund des Status sicherlich auch unstrittig ist.⁷ Dies und ebenfalls die vorhandene erhebliche Fernwirkung sowie sein landschaftsprägender Charakter⁸ unterstreichen die notwendigen Restriktionsflächen von 1000 m beiderseits der Kernzone des Welterbes.

Diese Abstandsflächen erscheinen auch unbedingt notwendig vor dem Hintergrund des Outstanding Universal Value (OUV) der transnationalen Welterbestätte „Frontiers of the Roman Empire / Grenzen des Römischen Reiches“. Hier heißt es, dass der Zusammenhang mit der umgebenden Landschaft Teil der Integrität der Welterbestätte ist. Damit wird klar, dass extrem landschaftsprägende Elemente wie Windrotoren oder auch Biogasanlagen durch ihre Höhe einen Einfluss auf die Umgebungswirkung des

Limes haben und damit eine Gefährdung des OUV darstellen. Hierauf wird auch im Managementplan für den deutschen Abschnitt des Welterbes eingegangen, der die Bedeutung dieser engen Beziehung zwischen dem Denkmal und der Landschaft herausstellt und ihre Integrität als erhaltensnotwendig erachtet.⁹ Die Deutsche Limeskommission bestätigt vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit eines solchen Mindestabstands von 1000 m im Rahmen von Stellungnahmen zu zwei Planungsvorhaben.¹⁰ Flächenwirksame Anlagen ohne ausgeprägte Höhenwirkung (Photovoltaikanlagen) sind bei einer Lage im Umfeld des Welterbes innerhalb oder außerhalb der Pufferzone einer Prüfung zu unterziehen, um festzustellen, inwieweit das Denkmal durch die Anlage in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt ist. Bei dem vorstehend erwähnten rheinland-pfälzischen Beispiel wurde dies vorbildhaft praktiziert. Überplanungen durch diese Energiegewinnungsform sind wie bei allen anderen Formen auch grundsätzlich abzulehnen.

AUSBLICK

Der vorgelegte Überblick zeigt deutlich den potenziellen Konfliktbereich zwischen Planungen von Standorten regenerativer Energiegewinnung und dem Welterbe Limes. Die Erfahrung zeigt bisher, dass grundsätzlich keine Überplanungen der Kernzone des Welterbes vorgelegt wurden. Dafür sind etliche Vorhaben zu benennen, die innerhalb der Pufferzone und im direkten Umfeld des Welterbes angesiedelt sind. Sie greifen folglich in die geschützte Umgebung des Limes ein, für die als Umfeld eines Bodendenkmals stets ein Genehmigungsvorbehalt bzw. ein

4 Auf der Pressekonferenz zur Vorstellung des Abschlussberichts für den Energiegipfel Hessen am 10. November 2011 (<http://www.energiegipfel.hessen.de/mm/Abschluss.pdf> [Zugriffsdatum: 26. Juli 2012]) wurde diese Anzahl als zu erwartende Menge ins Gespräch gebracht: „Umweltministerin Lucia Puttrich (CDU) rechnete mit bis zu 1500 neuen Windrädern in Hessen“ (http://www.welt.de/print/welt_kompakt/vermischtes/article13710882/Energiegipfel-beschliesst-Aktionsplan.html [Zugriffsdatum: 26. Juli 2012]).

5 Regionalplan Mittelhessen 2010, 134 (<http://www.landesplanung-hessen.de/regionalplaene/> [Zugriffsdatum: 26. Juli 2012]).

6 In Vorbereitung befindet sich auch die Aufstellung eines sachlichen Teilplans Windenergienutzung, mit dem die bislang fehlende Festlegung von Flächen für die Windener-

gienutzung auf der Grundlage eines Regionalen Energiekonzepts nachgeholt wird (http://www.hessen.de/irj/RPDA_Internet?cid=b3c39cc0b19c9d2c600e728163b1abd1 [Zugriffsdatum: 26. Juli 2012]).

7 Regionalplan Mittelhessen 2010, 72.

8 Regionalplan Mittelhessen 2010, 91.

9 Deutsche Limeskommission (Hrsg.), UNESCO-Welterbe „Grenzen des Römischen Reiches: Obergermanisch-Raetischer Limes.“ Management-Plan 2010–2015. Beiträge zum Welterbe Limes Sonderband 1 (Bad Homburg 2010) 22 7.1.4 und 7.1.7.

10 Schreiben vom Vorsitzenden der Deutschen Limeskommission, Prof. Dr. C. S. Sommer, vom 22. Juni 2010 bzw. 6. März 2012 zu Vorhaben in Ober-Mörlen (s. o.) und Friedrichsdorf.



Abb. 8: Pfahlheim-Halheim, Ostalbkreis (Baden-Württemberg). Die kurz vor der Eintragung zum Welterbe genehmigten Windrotoren im Umfeld des Kastells Halheim und des zum Teil obertägig sichtbaren Verlaufs der raetischen Mauer könnten heute bei bestehendem Welterbestatus in dieser Form nicht mehr genehmigt werden.

Genehmigungsverfahren im Sinne des § 16 Abs. 2 HDSchG notwendig ist. Ein solcher Umgebungsschutz ist in allen vier Landesgesetzen der an der Welterbestätte Limes beteiligten Bundesländer implementiert.¹¹

Die Einrichtung regenerativer Energiegewinnung kann nicht nur den Status des Welterbes gefährden, sondern auch in die bestehende Kulturlandschaft mit ihrem herausragenden Element Limes in einer Form eingreifen, die von zukünftigen Generationen als unbedachte Zerstörung einer intakten historisch gewachsenen Kulturlandschaft angesehen werden kann.¹² Für einen besonnenen Umgang und eine wohldurchdachte Auswahl von Standorten warb daher Bayerns oberster Denkmalpfleger Prof. Dr. Egon Greipl, der als Beispiel von unbedachter und heute abgelehnter Planung auf das Programm „Autogerechte Stadt“ der 1960er Jahre hinwies.¹³ Auf die Gefahr einer Abwertung des Welterbes und der Kulturlandschaft beispielsweise im Hinblick auf den Erholungswert oder das touristische Wirtschaftspotenzial wird auch seitens der Politik aufmerksam gemacht.¹⁴ Daraus geht deutlich hervor, dass es ebenso zum gesellschaftlichen Konsens werden muss, dass das Umfeld eines Welterbes von einer Nutzung für regenera-

tive Energiegewinnung freigehalten wird und dafür eine schwerpunktmäßige Nutzung an anderer Stelle zu erfolgen hat. In jedem Fall muss aus den Fehlern, die in der Vergangenheit an wenigen Stellen bereits mit der Einrichtung regenerativer Energiegewinnungsorte im direkten Umfeld des Limes gemacht wurden (Abb. 8), gelernt werden, damit es nicht zu Wiederholungen kommt.

Thomas Becker M. A.

hessenARCHÄOLOGIE am Landesamt für
Denkmalpflege Hessen
Schloß Biebrich/Ostflügel
65203 Wiesbaden
t.becker@hessen-archaeologie.de

- 11 § 15.3 DSchG Baden-Württemberg („Bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, dürfen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden.“). – § 7.4 DSchG Bayern („Wer in der Nähe von Bodendenkmälern, die ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, bedarf der Erlaubnis, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines dieser Bodendenkmäler auswirken kann.“). – § 16.2 DSchG Hessen („Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf ferner, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann.“). – § 4.1 und § 13.1 DSchG Rheinland-Pfalz („Gegenstand des Denkmalschutzes ist auch die Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand, Erscheinungsbild oder städtebauliche Wirkung von Bedeutung ist. [...] In der Umgebung [§ 4 Abs. 1 Satz 4] eines unbeweglichen Kulturdenkmals darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden.“). – In Baden-Württemberg besteht der Umgebungsschutz nur für eingetragene Kulturdenkmäler von besonderer Bedeutung (§ 12 DSchG), wobei aufgrund der besonderen Bedeutung einer Welterbestätte und des von der UNESCO geforderten höchsten rechtlichen Schutzes nach Landesgesetzgebung von der Voraussetzung zur Aufnahme des Limes in das Denkmalsbuch ausgegangen werden kann.
- 12 Die Auswirkungen von Windenergieerrotoren und Solarfeldern auf die Kulturlandschaft wurden verschiedentlich betrachtet: W. Nohl, *Landschaftsästhetische Auswirkungen von Windkraftanlagen*. *Schöne Heimat* 99.3, 2010, 3–12. – H. Waltner, *Solarfelder – Verschandelung oder Gewinn für die Kulturlandschaft?*. *Schöne Heimat* 99.3, 2010, 167–170.
- 13 *Nürnberger Nachrichten* vom 19. Dezember 2011 (<http://www.nordbayern.de/nuernberger-nachrichten/region-bayern/augenmass-bei-sonne-und-wind-1.1733048> [Zugriffsdatum: 26. Juli 2012]): „Wir sind als Denkmalpfleger sozusagen die Apostel der Nachhaltigkeit“, sagt Greipl. Deshalb möchte er nicht erleben, dass ‚wir in ein paar Jahren von den Leuten gefragt werden, warum habt ihr nicht laut eure Stimme erhoben, als damals auch sensible Landschaften mit Windrädern und markante Baudenkmäler mit großflächigen Solarmodulen beeinträchtigt wurden‘. [...] Bei der Windkraft sieht Greipl etliche Konfliktfelder. Sichtachsen

auf berühmte Stadtsilhouetten wie Bamberg, Nürnberg, Rothenburg oder Würzburg müssten frei bleiben. ‚Die Menschen kommen gerne nach Bayern, weil sie tolle Städte, Kirchen und Landschaften sehen wollen, weniger wegen vieler Windräder.‘ Historische Kulturlandschaften, etwa den gesamten Alten Kanal, die historischen Flößerwege von Kronach bis hinunter nach Frankfurt, den ganzen Main entlang, die alten Stauteiche und Schleusen, auch die Reste vorzeitlicher Höhensiedlungen gerade in Franken möchte Greipl von großen Windrädern in der Umgebung verschonen. Dabei setzt der Denkmalschützer nicht auf Verbote, sondern auf den Dialog mit den Bürgern, auf Modellprojekte, die zeigen, wie es geht.“

- 14 Der Landrat des Hochtaunuskreises, Ullrich Krebs, äußerte sich zu einer solchen Gefahr für den Limes im Hochtaunus im Bereich des Limeserlebnispfades: „Die Gemeinden müssten entscheiden, wo der Bau der mehr als hundert Meter hohen Anlagen verantwortbar sei. Der Hochtaunus sei ein Erholungsgebiet für gut drei Millionen Menschen, sagte der CDU-Politiker. Und der Limes-Erlebnispfad auf dem Taunuskamm sei eine Attraktion. ‚Es wäre kontraproduktiv, den Weg mit Windrädern zu markieren.‘“ (*Frankfurter Rundschau* vom 11. Januar 2012: <http://www.fr-online.de/bad-homburg/oberursel-kein-freund-von-wind-parks,1472864,11418956.html> [Zugriffsdatum: 26. Juli 2012]).

ABBILDUNGSNACHWEIS

hessenARCHÄOLOGIE, Th. Becker M. A.: 1. – Plan: Planungsgruppe Freiraum und Siedlung, Wöllstadt, Überarbeitung: hessenARCHÄOLOGIE, Th. Becker M. A.: 2. – Foto und Montage: hessenARCHÄOLOGIE, Th. Becker M. A.: 3. – Kartengrundlage: G. Preuss, Layout & Grafik, Wachenheim, Kartierung: hessenARCHÄOLOGIE, Th. Becker M. A.: 4. – Karte: Deutsche Limeskommission / Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Stand 2003, grafische Überarbeitung: hessenARCHÄOLOGIE, Th. Becker M. A.: 5. – Foto: BLfD, Dr. Jürgen Obmann, grafische Überarbeitung: hessenARCHÄOLOGIE, Th. Becker M. A.: 6. – Kartengrundlage: G. Preuss, Layout & Grafik, Wachenheim, Kartierung: hessenARCHÄOLOGIE, Th. Becker M. A.: 7. – Foto: Limesmuseum Aalen, U. Sauerborn: 8.

04

HEINRICH WALGERN

Das Kulturdenkmal und sein Wirkungsraum - Umgebungsschutz für den Limes?

Regenerative Energien und Welterbestätten · Beiträge zum Welterbe Limes · Sonderband 2
Hrsg. Deutsche Limeskommission · Bad Homburg v. d. H. 2013

HEINRICH WALGERN

Das Kulturdenkmal und sein Wirkungsraum – Umgebungsschutz für den Limes?

Wenn der Schutz des Limes als Welterbe allein durch die Ausweisung einer archäologischen Pufferzone nicht hinreichend möglich ist, mag es hilfreich sein, die Möglichkeiten des Umgebungsschutzes für Baudenkmäler, wie sie in den deutschen Denkmalschutzgesetzen festgeschrieben sind, zu betrachten. Daher sollen zuerst die denkmalkundlichen Grundlagen des Umgebungsschutzes erläutert und an einigen Beispielen der methodische Ansatz zur inhaltlichen und räumlichen Bestimmung aufgezeigt werden. Zuletzt sollen strategische Ansätze der Denkmalpflege zur erhaltenden Entwicklung von Bau- und Bodendenkmälern im Rahmen des planerischen Umgangs mit Kulturlandschaft nach Baugesetzbuch (BauGB) und Raumordnungsgesetz (ROG) vorgestellt werden. Ob diese auf die Situation des Limes übertragbar sind, wäre zu prüfen.

WIRKUNGSRAUM VON DENKMÄLERN

Jedes Denkmal steht an einem bestimmten Ort und damit in einer Beziehung zu seiner Umgebung. Maßgebliche Umgebung eines Denkmals ist der Bereich, der funktional, strukturell oder visuell mit dem Denkmal zusammenhängt und zur Bedeutung des Denkmals beiträgt, der Bereich, in dem das Denkmal wirkt und in dem es wahrgenommen wird. Dieser Bereich wird daher auch als Wirkungsraum, Wirkungsbezugsraum¹ oder Ausstrahlungsbereich² bezeichnet. Denkmal und Wirkungsraum bilden eine räumliche Einheit und stehen miteinander in histo-



risch begründeter Wechselwirkung. Der Wirkungsraum kann gleichzeitig mit dem Denkmal gebildet worden sein, bereits vor seiner Erstellung bestanden haben oder eine spätere Entwicklung darstellen (Abb. 1).

Wenn der inhaltliche oder räumliche Zusammenhang zwischen mehreren denkmalwerten oder erhaltenswerten historischen baulichen Anlagen und Freiräumen besonders dicht ist und der Bereich darüber hinaus unter einem einheitsstiftenden Motiv, ob gesetzt oder gewachsen, steht, bildet er dagegen ein Denkmalensemble. Dies kann auf großräumiger Ebene

Abb. 1: Burg Strauweiler bei Odenthal, Bergisches Land.

¹ Eidloth 2008, 55; nach Breuer 1983, 77.

² Janßen-Schnabel 2009.



Abb. 2: Heimbach, Bürgergärten an der Rur.

auch ein historischer Kulturlandschaftsbereich sein (Abb. 2).³ Für einen Landschaftsbereich mit herausragender Prägung durch Denkmäler hat der bayerische Landeskonservator Tilmann Breuer den Fachbegriff der Denkmallandschaft entwickelt, der jedoch im Denkmalrecht bisher keinen Niederschlag gefunden hat.⁴

Der Wirkungsraum eines Denkmals muss im Rahmen einer denkmalkundlichen Analyse nach strukturellen, funktionalen, baulich-räumlichen, visuellen und assoziativen Zusammenhängen inhaltlich und räumlich erfasst, bewertet und dokumentiert werden.⁵ Dabei werden, ausgehend von der Eigenheit und Geschichte des Denkmals und seiner Umgebung, Wert und wechselseitige Wirkung sowie Charakteristika der Umgebung bestimmt. Wichtige Aspekte sind dabei die historisch-topographische Situation innerhalb der Stadt und in der Landschaft, der siedlungsgeschichtliche Zusammenhang, Volumina, Proportionen, Bauart und Materialien von Bauten, die Dachlandschaft, Enge oder Weite von Räumen, Vegetation und Freiräume, Beziehungen der einzelnen Elemente zum Denkmal und zueinander durch Dominanz oder Ein- und Unterordnung, der historisch-funktionale Wirkungszusammenhang und historisch

traditionierte Nutzungen, Blickverbindungen, Sichtachsen, Sichträume und Silhouetten. Unter dem zusätzlichen Aspekt der Anschaulichkeit und Nachvollziehbarkeit wird daraus abgrenzend die maßgebliche Umgebung des Kulturdenkmals bestimmt, die für den rechtlichen Schutz relevant ist.

Eine inhaltlich und räumlich besonders umfassende Untersuchung der maßgeblichen Umgebung eines Denkmalensembles liegt mit dem Gutachten des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege zur Pufferzone des Welterbes „Schlösser Augustusburg und Falkenlust“ in Brühl vor (Abb. 3).⁶ Neben einer „unmittelbaren Umgebung“, die den räumlichen und funktionalen Zusammenhang der einzelnen Teile des Welterbes mit der Altstadt von Brühl und den in kurfürstlicher Zeit für die Falkenjagd genutzten landwirtschaftlichen Freiflächen sichert (Pufferzone 1), werden ermittelt: ein „Ausstrahlungsbereich“, der die benachbarten adeligen Häuser und Anlagen am Hang der Ville einbezieht (Pufferzone 2), eine Sichtzone auf die Schlösser und ihren Hintergrund (Pufferzone 3) und weiträumige „Sichtbezüge“ in der Landschaft des Rheintals, zum Neuen Schloss des Herzogs von Berg in Bensberg, zur Benektinerabtei auf dem Michaelsberg

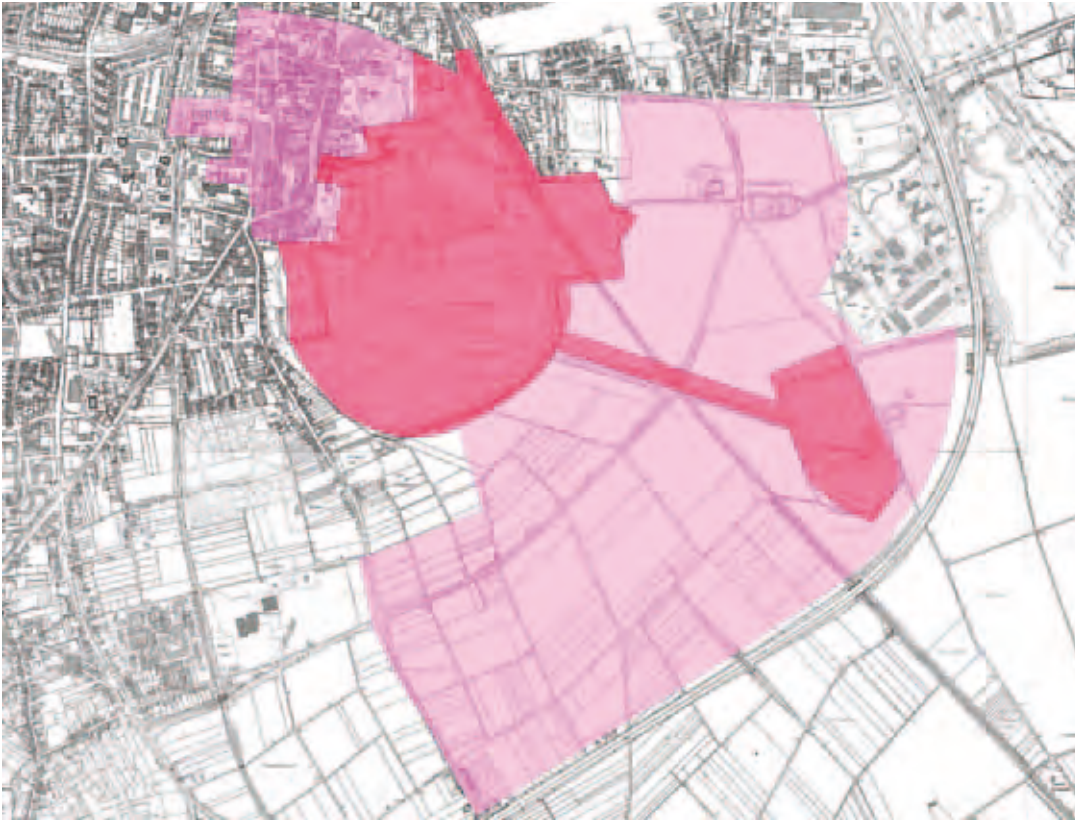


Abb. 3: Schlösser Augustusburg und Falkenlust bei Brühl. Welterbe (rot) und Pufferzone 1 (Denkmalbereich nach DSchG NRW: lila).

in Siegburg und auf das Siebengebirge (Pufferzone 4). Für die Pufferzone 1 wird der Schutz als Denkmalbereich nach § 2 DSchG NW (Ensemble und Umgebung von Denkmälern), für die Pufferzonen 2 bis 4 durch Festsetzungen in den Flächennutzungsplänen der zehn (!) beteiligten Gemeinden, im Regionalplan und im Landesentwicklungsplan empfohlen.

In der Wissenschaft werden neben den oben angegebenen Bedeutungsaspekten weitere Aspekte bearbeitet; sie flossen jedoch bisher nicht in die praktische Anwendung des Umgebungsschutzes ein: akustische Raumwirkungen wie Kirchengeläute oder olfaktorische Phänomene und Gerüche, die Gärten, Städte oder Industrieanlagen prägen.⁷ Negativ als Lärm oder Gestank wahrgenommen, sind sie als Immissionen längst in unser Rechtssystem (BImSchG; UVPG) eingegangen und werden räumlich erfasst und bewertet. Für die emotionale Raumwahrnehmung, auch im Sinne von Atmosphäre, Identifi-

kation und damit Heimat, spielen sinnliche Eindrücke eine positive Rolle und können so den Wert eines Denkmals verstärken.⁸ Wichtige Ansprüche an eine Verrechtlichung wie Eindeutigkeit und Bestimmtheit der Phänomene und Bezüge sowie ihrer Abgrenzung und damit ihrer Vermittelbarkeit sind jedoch nicht oder nur unzureichend gegeben. Andererseits verpflichten UNESCO und Europarat nicht nur zum Schutz des materiellen kulturellen Erbes, sondern auch des immateriellen Erbes. Gerade Deutschland dürfte hier nachzuarbeiten haben, da es den international benutzten Begriff „Kulturelles Erbe“ bisher rechtlich auf Sachen, nämlich „Kulturgüter“, verkürzt.

Analysemethode und -aufwand für die Bestimmung von Wirkungsraum und Umgebung sind abhängig von der Frage, ob es sich um ein einzelnes Denkmal, ein Ensemble oder einen historischen Landschaftsbereich handelt, sowie vom Maßstab der Betrachtung. Die maßgebliche Um-

3 Janßen-Schnabel 2008.

4 Breuer 1983; Gunzelmann 2010.

5 Strobel/Buch 1986; Eidloth 2007.

6 Rheinisches Amt für Denkmalpflege 2005; Janßen-Schnabel 2009.

7 Winkler 2005; Bischoff 2005.

8 Hasse 2010.



Abb. 4: Blick von der Löwenburg ins Siebenengebirge und das Rheintal.

gebung eines Kulturdenkmals ist immer ein dreidimensionaler Raum, was die Darstellung in Karten oft vernachlässigt (Abb. 4). Räumliche Abgrenzung, Schutzziele und Einschränkungen für die Umgebung sind festzulegen. Die Abgrenzung der maßgeblichen Umgebung muss den Wirkungsraum rechtlich handhabbar machen und kann dabei mehrere, nach Schutzzielen gestufte Bereiche und zusätzlich Sichtachsen oder Sichtfächer umfassen. Für die in den Denkmalschutzgesetzen betonte optische Wahrnehmung ist der menschliche Betrachtungswinkel von allen relevanten Standorten aus maßgebend. Eine standardisierte Festlegung der räumlichen Abgrenzung, z. B. ein Radius von 500 m wie im französischen Denkmalrecht (*périmètre de protection*), ist daher keine geeignete Beurteilungsgrundlage für Maßnahmen in der Umgebung von Kulturdenkmälern.

In der baurechtlichen und auch in der denkmalpflegerischen Genehmigungspraxis wird der Umgebungsschutz häufig auf das Visuelle reduziert. Die Begriffe „Bild“ oder „Erscheinungsbild“ meinen aber nicht allein das rein visuelle Abbild, sondern den Phänotyp, die Summe aller Merkmale, Eigenschaften und Beziehungen eines Objektes, ja sein Wesen, das eine Vielzahl von Bedeutungen ausströmt. Der Betrachter wird von ihm atmosphärisch eingenommen und kann sich identifizieren.⁹ Die Umgebung ist daher die spezifische Situation, die auf den historischen Ort des Baudenkmals verweist.¹⁰ Ein gutes Beispiel für diese Vielfalt in der Wahrnehmung des Menschen ist der Kölner Dom; er ist Objekt religiöser Andacht („Hohe Domkirche“), er ist in Image und Identität Symbol der Stadt Köln; er

ist aber auch Icon in der Werbung (Abb. 5). Gerade wegen dieser Bedeutungs- und Wahrnehmungsvielfalt wurden die Sichtfeldanalysen und Stadtbildverträglichkeitsstudien, die zum Kölner Dom wegen der geplanten Hochhäuser im rechtsrheinischen Deutz gefertigt wurden, dem Dom nicht gerecht, da in ihnen versucht wurde, das Bild des Doms auf vermeintlich rationale Foto- und Videoeinstellungen zu reduzieren – und das vor allem aus der Sicht von Autofahrern und Touristen!¹¹

UMGEBUNGSSCHUTZ VON DENKMÄLERN NACH DENKMALRECHT

Der Wirkungsraum bestimmt sich vom Denkmal und seiner Bedeutung. Er ist unabhängig von einem Projekt in der Umgebung des Denkmals, z. B. einer Windkraftanlage. Dieses wirkt seinerseits auf das Denkmal und seinen Wirkungsraum ein. Um dieser Gesamtsituation als denkmalpflegerischem Interessengebiet gerecht zu werden, werden in den entsprechenden Planungsgesetzen nicht nur Denkmäler, sondern auch denkmalpflegerische Belange angesprochen. Wie wichtig die Unterscheidung vom Wirkungsraum und relevanter Umgebung ist, zeigt anschaulich das Gutachten des Landesdenkmalamtes Schleswig-Holstein zum Schutz von Denkmälern vor Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen, das neben den Denkmälern und ihrem Wirkungsraum die damaligen Höhen von Windkraftanlagen und Größe der Rotoren zur Grundlage machte und so für heutige Beurteilungen nicht mehr brauchbar ist.¹²

Umgebungsschutz ist in den Denkmalschutzgesetzen der Länder sowie auch in anderen Gesetzen wie den Bauordnungen und Bauplanungsgesetzen festgeschrieben. Geschützt wird die Wirkung des Denkmals in seiner Umgebung, nicht die Umgebung selbst. Veränderungen der Umgebung dürfen Substanz und Eigenart des Denkmals, seine Wirkung und Wahrnehmung nicht beeinträchtigen. Nach den Denkmalschutzgesetzen bezeichnet der Umgebungsschutz den Anspruch eines Denkmals auf eine angemessene positive Gestalt seiner Umgebung, während das Bauordnungsrecht lediglich die Abwehr von Verschlechterung sichert.

Aufgrund der Bedeutung der Umgebung für den Wert des Denkmals unterliegen die Errichtung, Veränderung und Beseitigung von Anlagen und Freiflächen in der Umgebung von Denkmälern zur Verhinderung nachteiliger Eingriffe nach den Denkmalschutzgesetzen einem Genehmi-

gungs- oder Erlaubnisvorbehalt. Die Denkmalbehörden werden in Maßnahmen zur Veränderung der Umgebung einbezogen; dabei wird die Bedeutung der Umgebung des Denkmals jedoch oft einseitig auf die optische Dimension reduziert. Der Wahrung von Struktur und Funktion des Denkmals im Raum muss aber ebenso große Aufmerksamkeit zukommen. Das Kulturdenkmal und seine Umgebung sind vor negativen Beeinträchtigungen baulicher, infrastruktureller oder nutzungsbedingter Art in Bezug auf den historischen Aussagewert des Denkmals zu schützen. Bei unausweichlichen Veränderungen in der Umgebung eines Denkmals kommt es darauf an, die Situation so gering wie möglich zu verändern. Es ist eine hohe gestalterische Qualität anzustreben, die der historischen Situation entspricht; neue Elemente sollen nicht in Konkurrenz zum Denkmal treten. Temporäre Einrichtungen für Aktivitäten von kurzer Dauer sind möglich, wenn sie die Umgebung des Denkmals ohne jeden Schaden zurücklassen.

Als eine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung erweisen sich Windkraftanlagen wegen ihrer übergroßen Dimensionen, aber auch wegen der Drehbewegungen ihrer Rotorblätter und deren rhythmisierten Schattenwurfs, die ganze Ortsansichten, Stadtsilhouetten und historische Kulturlandschaftsbereiche dominieren und so zerstören. Historische Hofanlagen oder Adelssitze in offener Landschaft werden in ihrem Erleben, in ihren Nutzungen und Nutzungspotenzialen so stark eingeschränkt, dass sie zumindest langfristig, auch unter dem Aspekt des Strukturwandels in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum, durch Leerstand gefährdet sind.

Der Schutz von Denkmälern in ihrer Umgebung ist eine konservatorische Aufgabe, die nicht mit stadtgestalterischen Themen und Aufgaben vermengt werden darf. Die Beurteilung einer Beeinträchtigung des Denkmals obliegt nach ständiger Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte dem Urteil eines denkmalpflegerischen Sachverständigen. Denkmalpflege hat vorsorgend darauf hinzuwirken, dass Denkmäler und ihre maßgebliche Umgebung nach § 1 (6) BauGB in der Bauleitplanung angemessen gewürdigt werden.



Abb. 5: Köln, Dom und Groß St. Martin.

UMGEBUNGSSCHUTZ NACH DENKMAL-SCHUTZRECHT UND DEN UNESCO-WELTERBERICHTLINIEN

Der Schutz des Denkmals in seiner Umgebung wurde seit 1900 immer wieder auf den „Tagen für Denkmalpflege“ erörtert und als fachlicher Standard festgehalten: „[...] ist dafür Sorge zu tragen, daß nicht Neubauten zur Ausführung gelangen, welche das Denkmal [...] entstellen oder seine monumentale Wirkung beeinträchtigen. [...]. Es ist zu vermeiden, daß die Freilegungen um ein Denkmal herum einen solchen Umfang annehmen, daß der durch die Nähe der umliegenden Gebäude für die Größe des Denkmals geschaffene Maßstab in seinem Werthe gemindert wird oder verloren geht. [...] Es sollen ortspolizeiliche Bestimmungen getroffen werden, wodurch der Eigenthümer im Interesse der Freihaltung eines benachbarten Baudenkmals gewissen Beschränkungen, insbesondere in Betreff der Höhe und der Entfernung etwaiger Neubauten unterworfen wird.“¹³ Das Anliegen des Umgebungsschutzes findet sich daher, wenn auch in eingeschränkter Form, 1902 in Art. 2 des „Gesetzes, den Denkmalschutz betreffend“ des Großherzogtums Hessen-Darmstadt.¹⁴ Es wurde seitdem in alle deutschen Denkmalschutzgesetze übernommen.

Der unbestimmte Rechtsbegriff „Umgebung“ wird gesetzlich variiert und teilweise weiter eingeschränkt durch Begriffe wie in der Nähe, un-

9 Rombach 1970.

10 Hasse 2010, 111.

11 Eisenlauer u. a. 2003; Kloos u. a. 2005, 27, 41.

12 Schafft 1994.

13 Erster Tag für Denkmalpflege 1900, 46 f., 65.

14 Dritter Tag für Denkmalpflege 1902, 147.

mittelbare oder engere Umgebung. Eine inhaltliche Bestimmung und Abgrenzung im Schutzverfahren (Eintragung in die Denkmalliste) ist in den deutschen Denkmalschutzgesetzen nicht vorgesehen, sondern wird erst im denkmalrechtlichen Gestattungsverfahren vorgenommen. Das ist bedauerlich, da so zum einen der fachlichen Darstellung und Würdigung eines Denkmals ein wesentlicher Aspekt, die Einbindung in den umgebenden Raum, fehlt, zum anderen eine räumliche Abgrenzung des Wirkungsraums nicht vorgegeben wird, so dass letztendlich statt des Denkmalpflegers als Fachmann der bauwillige Bürger, sein Architekt oder auch der Mitarbeiter der Bauaufsicht oder des Planungsamtes eine Einschätzung von Betroffenheit vornehmen kann oder muss. Dass diese dabei die Komplexität des Wirkungsraums und damit seine räumliche Ausdehnung häufig falsch einschätzen und im Zweifelsfall von einer Nicht-Betroffenheit ausgehen, dürfte einsichtig sein. Die Bestimmung des Wirkungsraums eines Kulturdenkmals ist also in erster Linie ein theoretischer Ansatz der Denkmalkunde. In der denkmalpflegerischen Praxis wird – insbesondere aus Gründen der Arbeitseffizienz – mit der konkreten Bestimmung des Wirkungsraums auf das Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben in der Umgebung von Kulturdenkmälern gewartet.

Ein Beispiel: Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland erarbeitete 2010 im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens für geplante Windkraftanlagen am nördlichen Rand der Eifel eine gutachtliche denkmalpflegerische Stellungnahme.¹⁵ In einem ersten Schritt wurden die durch den geplanten Standort der Windkraftanlagen am Nordrand der Eifel betroffenen Denkmäler in ihrem Wirkungsraum gewürdigt: die Wallfahrtskapelle auf dem Michelsberg und der zugehörige Kreuzweg sowie die katholische Pfarrkirche St. Goar im Dorf Schönau im Tal der Erft und deren Einbindung in die großräumige Kulturlandschaft des nördlichen Eifelrandes mit ihren historischen Bezugssystemen seit der Römerzeit. In einem zweiten Schritt wurde die besondere Bedeutung der Blickbeziehungen als Wirkungsraum herausgestellt: aus der Voreifelandschaft auf den Michelsberg als Zielpunkt von Wallfahrten und von den Hochpunkten der Eifelberge, insbesondere des Michelsbergs, – den „Eifelblicken“ – als Panoramablicke in die Landschaft der Voreifel mit ihren prägenden denkmalwerten Kirchen und Dörfern. Im dritten

Schritt wurden dann die Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen auf die Denkmäler und ihre Wirkungsräume bewertet (Umgebung): maßstabsprengender Gegensatz von kleinteilig strukturierter, historisch geprägter Landschaft und technischen Großanlagen, Zerschneidung der Sichtbeziehungen und Einschränkung der traditionellen Wahrnehmbarkeit der Denkmäler und der Landschaft und damit wesentlicher Verlust an Anschaulichkeit und Vermittelbarkeit der geschichtlichen Zusammenhänge. Das Bauvorhaben wurde wegen der schwerwiegenden Beeinträchtigung von Denkmälern und Kulturlandschaft abgelehnt und diese Entscheidung inzwischen durch das Verwaltungsgericht bestätigt.

Die Schweizer Denkmalpflege hat das Problem Denkmal und Wirkungsraum grundsätzlich gelöst. Hier gehört zur Bestimmung und Würdigung eines Kulturdenkmals immer auch die verbindliche Festlegung des Umgebungsschutzraums mit Schutzziele und Einschränkungen, gegebenenfalls nach Zonen und Sichtachsen differenziert.¹⁶ Einen Weg in diese Richtung eröffneten die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, indem deren Denkmalschutzgesetze die Denkmalbehörden ermächtigen, die Umgebung eines Denkmals durch Denkmalbereichssatzung festzulegen. So wird die allgemeingesetzliche Begrenzung der „engeren Umgebung“ auf die ermittelte maßgebliche Umgebung erweitert. Dem relativ geringen rechtlich geforderten Aufwand beim Beschluss der Satzung – sie ist vergleichbar einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB – steht bei der administrativen Handhabung aufgrund der Vielzahl der Fälle und des hohen Anspruchs an die fachliche Qualifikation bei den Einzelfall-Entscheidungen ein relativ großer Aufwand gegenüber. Daher sind – abgesehen von Satzungen, die in erster Linie den Schutz von Ensembles bewirken – keine Satzungen zur Bestimmung und Begrenzung des Umgebungsschutzbereiches in Nordrhein-Westfalen bekannt.

Die internationalen Richtlinien der UNESCO für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt fordern einen definierten Umgebungsbereich, engl. *buffer zone*.¹⁷ Die „Charta von Venedig“ von 1964 stellt fest, dass zur Erhaltung eines Denkmals die Bewahrung eines seinem Maßstab entsprechenden Rahmens gehört. Im „Überein-

kommen der Mitgliedsstaaten des Europarates zum Schutz des architektonischen Erbes vom 3.10.1985“ haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, Rechtsvorschriften zu erlassen, nach denen Vorhaben in der Umgebung von Denkmälern den Denkmalbehörden vorzulegen sind. Lediglich für eine der vier Welterbestätten in Nordrhein-Westfalen ist bisher diese *buffer zone* durch Denkmalbereichsatzung rechtlich gesichert, nämlich die des 1982 eingetragenen Aachener Doms.¹⁸ Für die Welterbestätten „Schlösser Augustusburg und Falkenlust“ in Brühl (Welterbe seit 1984) und Industrieller Komplex „Zeche Zollverein“ in Essen (Welterbe seit 2001) liegen denkmalpflegerische Gutachten zur *buffer zone* vor, ohne dass eine rechtliche Umsetzung in Aussicht steht.¹⁹

Nach Art. 1, Nr. 3 des „Europäischen Übereinkommens von Valetta zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16.01.1992“ umfasst der Schutz des archäologischen Erbes ausdrücklich auch dessen Umgebung. Die Regelungen der Denkmalschutzgesetze der Länder zum Umgebungsschutz schließen daher Bodendenkmäler ein. Schutzzonen für die archäologischen Stätten und ihre Umgebung sollen das archäologische Erbe umfassend sichern und so Gefährdungen durch die heutigen Wirtschaftsweisen der Menschen in der Land- und Forstwirtschaft, durch Baumaßnahmen, durch den Abbau von Bodenschätzen, durch Grundwasserabsenkungen und sonstige Veränderungen der Landschaft abwehren. Durch Beeinflussung von Städtebau, Raumordnung und Kulturpolitik machen sie einen indirekten Schutz der Denkmäler möglich, da sich die archäologischen Zeugnisse vielfach dem direkten sinnlichen Erkennen und Erleben entziehen und über den Umweg einer Schutzzone Planern und Entscheidungsträgern greifbar und operabel gemacht werden können. Trotz der rechtlichen Vorgaben hat sich bis heute in der denkmalpflegerischen Praxis ein Umgebungsschutz kaum realisieren lassen.²⁰

ANDERE SCHUTZMÖGLICHKEITEN

Außer im Denkmalschutzrecht wird der Begriff der Umgebung noch im Naturschutzrecht (§ 22 [1] BNatSchG) sowie im Bauplanungs- und

Bauordnungsrecht gebraucht. Während das Bundesnaturschutzgesetz die Ansprüche an die Umgebung von Schutzgebieten – vergleichbar den Denkmalschutzgesetzen – positiv regelt, fordern die Baugesetze lediglich abwehrend, dass eine wesentliche Verschlechterung oder Störung der vorhandenen Situation nicht eintreten darf, indem sich (Bau-)Vorhaben nach dem Gebot der Rücksichtnahme und Spannungsabwägung „in die städtebauliche Eigenart der näheren Umgebung einfügen“ müssen (§ 34 BauGB) oder „nicht verunstaltend“ wirken dürfen (Landesbauordnungen). Weiterhin wird im Baugesetzbuch gefordert, dass das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird oder dass auf Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie auf denkmalpflegerische Belange Rücksicht zu nehmen ist.²¹

Das Bauplanungsrecht steht aber unter der grundsätzlichen Leitlinie der „Baufreiheit“, d. h., zugunsten des Antragstellers ist Genehmigungsfähig, was gerade noch unter Beachtung öffentlicher Belange tolerabel ist. Andererseits können die Gemeinden diese relativ großzügigen Regelungen des Rahmenrechts durch eigene Satzungen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Erhaltungssatzung und Gestaltungssatzung) einschränken und ausgestalten, auch zugunsten denkmalpflegerischer Ansprüche an Baustruktur, Freiflächen und Landschaftsbild. Wegen der Bedeutung der kommunalen Planungshoheit und um einen umfassenden, auch indirekten Schutz der Denkmäler in ihrer Umgebung zu ermöglichen, übertrug der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen 1980 und nachfolgend in vielen anderen Ländern den Gemeinden die staatlichen Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde. Den Gemeinden stehen im Rahmen der Stadtplanung weitere Instrumente zur Sicherung von Denkmälern in ihrer Umgebung zur Verfügung, insbesondere der Denkmalpflegeplan.²²

Ein weiterer effektiver Ansatz zum Schutz von Kulturdenkmälern in ihrer Umgebung ist ihre planerische Sicherung und qualitative Entwicklung in der räumlichen Gesamtplanung, insbesondere der Landes- und Regionalplanung.

15 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland 2010.

16 Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege 2008.

17 Machat 2008.

18 Meyer 2009; Janßen-Schnabel 2011.

19 Walgern 2005; Janßen-Schnabel 2009.

20 Maluck 2010.

21 Stich 2001.

22 Overhoff 2005.

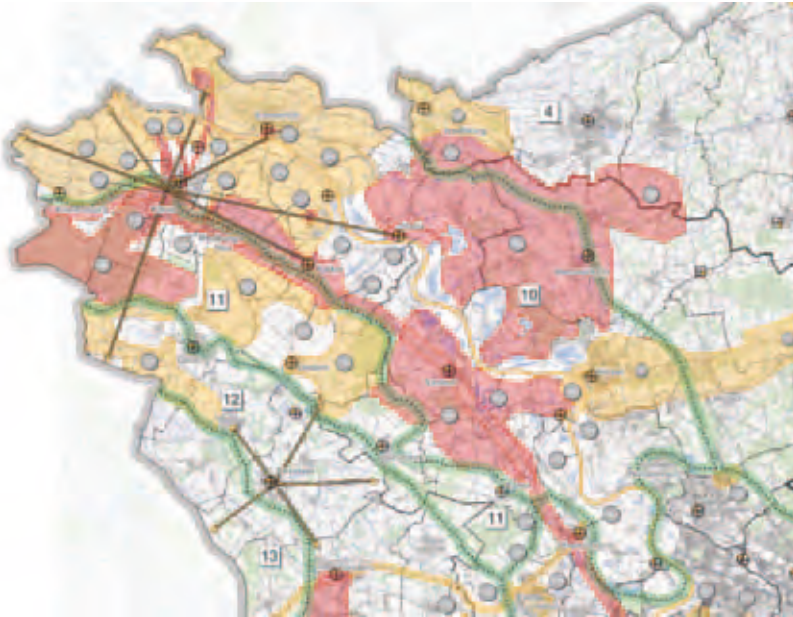


Abb. 6: Historisch bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag der Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland zum LEP NRW 2025, 2007“. (Ausschnitt um Kleve am Niederrhein).

Ein wesentlicher Aspekt ist dabei, dass die Menschen gerade auf der regionalen Ebene eine Vielzahl ihrer täglichen Erfahrungen machen und hier viele politische Entwicklungskonzepte angesiedelt sind.²³ Gerade für die langfristige Sicherung von Kulturdenkmälern in ihrer Umgebung bietet die regionale Planungsebene eigene, über das Denkmalrecht hinausgehende neue Möglichkeiten. Die Denkmalpflege muss sich jedoch von der eingeübten Betrachtung des einzelnen Objekts lösen, da Denkmäler hier in ihrem räumlichen, landschaftlichen Bezug sowie im Diskurs verschiedener gesellschaftlicher Interessen berücksichtigt werden. Hierzu sind denkmalpflegerisch-kulturlandschaftliche Fachbeiträge als für Planer aufbereitete Informationen erforderlich. Diese können aufgrund ihrer fachlichen und rechtlichen Komplexität nur interdisziplinär erarbeitet und vermittelt werden (Abb. 6).²⁴

Da kulturlandschaftliche und denkmalpflegerische Fachbeiträge jeweils projektgebundene Aussagen darstellen, die nicht beliebig auf andere Planungsverfahren übertragen werden können, sind in der räumlichen Planung entsprechend der gestuften „Abschichtung“ der Planungsebenen die kulturhistorischen und denkmalpflegerischen Ansprüche jeweils nach dem Umfang der Plangebiete, den planerischen Zielen und den gesetzlichen Grundlagen aus Raumordnungs- und Bauleitplanungsrecht, Fachplanungsrecht oder dem Recht der Umweltprüfung (UVPG, SUP) zu formulieren. Ziele

sind die Wahrung geschichtlicher und kultureller Zusammenhänge, die Erhaltung der Denkmäler und Denkmalbereiche, die Sicherung und behutsame Entwicklung der historischen Kulturlandschaftsbereiche in ihrer Vielschichtigkeit zeitlicher Ebenen und gegebenenfalls die Steuerung der Veränderungsdynamik; damit unvereinbare Nutzungen sollen ausgeschlossen und die kulturhistorischen Belange bei erforderlichen Abwägungen besonders berücksichtigt werden. Die Handreichung „Kulturgüter in der Planung“ zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen kann bei der Erarbeitung helfen.²⁵ Fachbeiträge zu Flächennutzungsplänen und Regionalplänen erarbeitet seit den 1990er Jahren insbesondere die Denkmalfachbehörden in Baden-Württemberg, Bayern und im Rheinland.²⁶ Zuletzt fertigten die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland einen kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen an.²⁷ Einzelstudien zur Darstellung von Kulturdenkmälern und historischen Kulturlandschaften im regionalen Zusammenhang gibt es darüber hinaus insbesondere in Bayern.²⁸ Die Wirkung der Fachbeiträge zu samträumlichen Planungen, die ja einen beträchtlichen Aufwand erfordern, kann nur schwer beurteilt werden, da diese Planungen langfristig und indirekt wirken. Entscheidend ist aber, dass so Informationen über Denkmäler und ihre räumlichen Beziehungen in planerisch aufbereiteter und damit unmittelbar anwendbarer Form in Karte und Text vorliegen. Sollte es gelingen, historische Kulturlandschaftsbereiche mit ihren Denkmälern unter den Stichworten „kulturgeschichtliche Genese“, „Qualität“ (Bedeutung, Funktion und Wert für die Zukunft) und „Identität“ als „Vorranggebiete“ oder „Vorbehaltsgebiete“ in Konzepte, Leitbilder und Pläne der Landes- und Regionalplanung zu integrieren, wäre die Denkmalpflege als Vertreterin der Kulturgeschichte einen entscheidenden Schritt weiter; vgl. aktuell den Nutzungsausschluss in der Umgebung von „Kulturerbestandorten“ im Thüringischen Landesentwicklungsprogramm 2025, 1. Entwurf²⁹.

UMGEBUNGSSCHUTZ FÜR DEN LIMES?

Inwieweit die dargelegten fachlichen Grundlagen, Methoden und Erfahrungen der Baudenkmalpflege auf ein archäologisches Denkmal wie den Limes übertragen werden können, vermag ich nicht zu beurteilen. Die Unterlagen zum

Welterbe Limes zeigen, dass die *buffer zone* sehr eng festgelegt ist, vermutlich überwiegend archäologische Funderwartungsbereiche umfassen dürfte. Mögliche Einwirkungen auf das Denkmal Limes und seinen Wirkungsraum im Sinne des Umgebungsschutzes scheinen nicht berücksichtigt zu sein.

Die Vielfalt der einzelnen Erscheinungsformen des Limes verlangt mehrere parallele Arbeitsansätze. Die Situation in offenen bäuerlichen Landschaften, z. B. am Raetischen Limes, lässt einerseits den Betrachter die lineare Struktur gut ablesen, andererseits ist sie besonders empfindlich gegenüber Änderungen in der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen, z. B. durch „KUP – Kurzumtriebsplantagen“ nach dem Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen (FGLG) und andere Formen der Biomasse-Produktion oder weiträumig wirkende Windkraftanlagen.³⁰ Die Situation in den Waldbereichen, prägend für den Obergermanischen Limes, ist gefährdet durch großmaschinelle Bewirtschaftung der Forsten, durch Freizeitnutzungen und Zerschneidungen durch kreuzende lineare Strukturen, die durch die neuerdings ermöglichte Nutzung der Wälder für Windkraftanlagen und den damit verbundenen Wege- und Leitungsbau eine neue, noch nicht abschätzbare Dimension erfahren.

Der denkmalpflegerische Umgebungsschutz greift aus den oben angegebenen Gründen nur begrenzt, wie zuletzt der Rechtsstreit um Windkraftanlagen am Welterbe Wartburg gezeigt hat. Die Nutzung des Raumes und insbesondere die Siedlungstätigkeit der Gemeinden sind durch denkmalpflegerischen Umgebungsschutz nicht zu steuern. Daher sind die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften, die über Stadtplanung und Regionalentwicklung weitgehend die Rahmenbedingungen sowie die Erhaltung und Entwicklung des Welterbes Limes steuern, als Partner zu gewinnen. Einen interessanten Aspekt sieht hier der niederländische Geograph Tom Bloemers: „Die infrastrukturellen Entwicklungen, insbesondere die linearen Trassen,

ermöglichen gebietsüberschreitende Schnitte durch die moderne Landschaft und können somit als großangelegte Suchschnitte für die Erfassung der kulturgeschichtlichen Landschaft dienen.“³¹ Es wäre zu prüfen, ob dieser Ansatz auch für historische Trassen von Kanälen, Eisenbahnstrecken oder eben auch den Limes gilt und ob er insbesondere für die Darstellung der Kulturgeschichte der berührten Landschaften genutzt werden kann. So könnten sich die regionalen Räume in besonderer Weise über das Welterbe Limes definieren und untereinander verknüpft werden.

RESÜMEE

Im Bereich von gesicherten Ausgrabungen, Interpretationen und Rekonstruktionen könnte der baudenkmalpflegerische Umgebungsschutz sinnvoll eingesetzt werden. In den anderen Bereichen sind die konkurrierenden Raumansprüche so vielfältig, dass meines Erachtens allein die aktive Mitwirkung an den räumlichen Gesamtplanungen, insbesondere der Regionalplanung, auf Dauer Erfolg verspricht. So lassen sich die Herausforderungen durch die politische Forcierung der erneuerbaren Energien nur hier angemessen ausgleichen und lösen. Dies erfordert aber eine umfassende Strategie und ein Managementsystem. Der Limes als großräumiges lineares historisches Element muss dafür in das Gesamtsystem der historischen Kulturlandschaft und seiner geschichtlichen Entwicklung eingebracht werden und als kulturhistorischer Raumanspruch gemeinsam von allen hieran Interessierten vertreten werden.

Dipl.-Ing. Heinrich Walgern

Wissenschaftlicher Referent
LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 2140
50250 Pulheim
heinrich.walgern@lvr.de

²³ Bloemers 2000, 13.

²⁴ Walgern 2010.

²⁵ UVP-Gesellschaft 2008.

²⁶ Eidloth 1997; 2005; Walgern 2000; Hahn 2001; Büttner/Leicht 2005.

²⁷ Walgern 2010.

²⁸ Gunzelmann/Ongyerth 2002; Büttner/Leicht 2005.

²⁹ Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr 2011, 12 f.

³⁰ Peters 2010.

³¹ Bloemers 2000, 16.

LITERATURVERZEICHNIS

- Bischoff 2005** · W. Bischoff, Wenn Landschaften „näher“ rücken. Von den Merkwürdigkeiten des urbanen Geruchsraumes. In: V. Denzer u. a. (Hrsg.), Kulturlandschaft. Wahrnehmung – Inventarisierung – Regionale Beispiele. Fundberichte aus Hessen, Beiheft 4, Wiesbaden 2005, 89–99.
- Bloemers 2000** · J. H. F. T. Bloemers, Archäologie und Raumordnung in den Niederlanden. Ein Forschungsprogramm für den Alltag. Archäologische Informationen [der Deutschen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte] 23, Nr. 1, 2000, 11–18.
- Breuer 1983** · T. Breuer, Denkmallandschaft. Ein Grenzbegriff und seine Grenzen. Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege 37, 1983, 72–82.
- Büttner/Leicht 2005** · Th. Büttner/H. Leicht, Die historische Kulturlandschaft in der Region Oberfranken-West. Ein Gemeinschaftsprojekt der Bayerischen Landesämter für Umweltschutz und für Denkmalpflege. In: V. Denzer u. a. (Hrsg.), Kulturlandschaft. Wahrnehmung – Inventarisierung – Regionale Beispiele. Fundberichte aus Hessen, Beiheft 4. Wiesbaden 2005, 375–388.
- Dritter Tag für Denkmalpflege 1902** · Dritter Tag für Denkmalpflege, Düsseldorf, 25./26. September 1902. Karlsruhe 1902.
- Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege 2008** · Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (Hrsg.), Schutz der Umgebung von Denkmälern. Grundsatzpapier. o. O. 2008. <<http://www.bak.admin.ch/themen/kulturpflege/00513/01129/index.html?lang=de>> (Zugriffsdatum: 2. Oktober 2012).
- Eidloth 1997** · V. Eidloth, Kulturlandschaftspflege im Rahmen von Regionalplanung. Der Regionalplan der Region Stuttgart. In: W. Schenk/K. Fehn/D. Denecke (Hrsg.), Kulturlandschaftspflege. Beiträge der Geographie zur räumlichen Planung. Berlin 1997, 183–188.
- Eidloth 2005** · V. Eidloth, Historische Kulturlandschaft und Denkmalpflege. Ein Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan/Landschaftsplan der Gemeinde Weickersheim, Baden-Württemberg. In: Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.), Kulturelles Erbe – Umweltsorge und Planung. Beiträge zur Landesentwicklung 57. Köln 2005, 128–139.
- Eidloth 2007** · V. Eidloth, Stadthistorische Bestandsanalyse. Geschichte, Theorie, Praxis. Die Alte Stadt 34, 2007, 131–145.
- Eidloth 2008** · V. Eidloth, Das Baudenkmal in seiner Umgebung. Umgebungsschutz als konservatorischer Auftrag. In: Arbeitskreis Theorie und Lehre der Denkmalpflege (Hrsg.), Sozialer Raum und Denkmalinventar. Vorgehensweisen zwischen Erhalt, Verlust, Wandel und Fortschreibung. Veröff. des Arbeitskreises Theorie und Lehre der Denkmalpflege 17, o. O. 2008, 53–60.
- Eisenlauer u. a. 2003** · P. Eisenlauer/Maier + Neuberger Architekten, Stadtbildverträglichkeitsuntersuchung zu Hochhausplanungen in Köln. München 2003.
- Erster Tag für Denkmalpflege 1900** · Erster Tag für Denkmalpflege. Dresden, 24. / 25. September 1900. Berlin [1900].
- Gunzelmann 2010** · Th. Gunzelmann, Abgrenzungen II: Historische Kulturlandschaft – Denkmallandschaft. In: B. Franz/A. Hubel (Hrsg.), Historische Kulturlandschaft und Denkmalpflege. Holzminde 2010, 41–50.
- Gunzelmann/Ongyerth 2002** · Th. Gunzelmann/G. Ongyerth, Kulturlandschaftspflege im Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege. Petermanns Geographische Mitteilungen 146, 2002, 14 f.
- Hahn 2001** · M. Hahn, Kulturlandschaftsinventarisierung im Regionalplan Stuttgart. Vom Gebrauchsnutzen im denkmalpflegerischen Alltag. In: Kommunalverband Großraum Hannover (Hrsg.), Kulturlandschaften in Europa. Regionale und internationale Konzepte zu Bestandserfassung und Management. Beiträge zur regionalen Entwicklung 92. Hannover 2001, 163–170.
- Hasse 2010** · J. Hasse, Atmosphären und Stimmungen im Denkmalschutz. Zur Überwindung des Visualismus im Denkmalschutz. Die Denkmalpflege 68, 2010, 108–126.
- Janßen-Schnabel 2008** · E. Janßen-Schnabel, Denkmalschutz für einen Landschaftsteil. In: U. Mainzer (Hrsg.), Denkmal Kulturlandschaft. Stadt Hennef, Unteres Siegtal. Arbeitsheft der rheinischen Denkmalpflege 71, Worms 2008, 25–46.
- Janßen-Schnabel 2009** · E. Janßen-Schnabel, Die Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl. Untersuchung des Ausstrahlungsbereiches. Jahrbuch der rheinischen Denkmalpflege 40/41, Worms 2009, 201–219.
- Janßen-Schnabel 2011** · E. Janßen-Schnabel, Denkmalbereich Aachen-Innenstadt in Kraft. Denkmalpflege im Rheinland 28, 2011, 133–135.
- Kloos u. a. 2005** · M. Kloos/N. Manleitner/J. Rekkittke/K. Wachten, Unabhängiges Gutachten zur „Stadtbildverträglichkeitsuntersuchung zu Hochhausplanungen in Köln“ im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen. Aachen 2005.
- LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland 2010** · LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Münstereifel-Schönau. Gutachtliche Stellungnahme

zum geplanten Standort von zwei Windkraftanlagen, 21. Mai 2010. Bearbeiterin: E. Janßen-Schnabel.

Machat 2008 · Ch. Machat, Weltkulturerbe und Umgebungsschutz. Ausweisung von Pufferzonen. In: U. Schädler-Saub (Hrsg.), Weltkulturerbe Deutschland. Präventive Konservierung und Erhaltungsperspektiven. ICOMOS – Hefte des Deutschen Nationalkomitees XLV. Regensburg 2008, 148–155.

Maluck 2010 · M. Maluck, Die Pufferzone von Danewerk und Haithabu. DenkMal! 17, 2010, 38–48.

Meyer 2009 · L. H. Meyer, Pufferzonen der rheinischen Welterbestätten: Aachen. Jahrbuch der rheinischen Denkmalpflege 40/41, Worms 2009, 177–200.

Overhoff 2005 · P. Overhoff, Der Denkmalpflegeplan der Stadt Erfstadt als Beitrag zur Stadtplanung. In: Umweltamt des Landschaftsverbandes Rheinland (Hrsg.), Kulturelles Erbe: Umweltvorsorge und Planung. Dokumentation der 12. Fachtagung des Umweltamtes des Landschaftsverbandes Rheinland und des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz in Zusammenarbeit mit der UVP-Gesellschaft, 18./19. April 2002. Köln 2005, 140–148.

Peters 2010 · J. Peters, Erneuerbare Energien. Flächenbedarfe und Landschaftswirkungen. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Landschaften in Deutschland 2030. Der große Wandel. Ergebnisse des Workshops vom 1. bis 4.12.2009 an der internationalen Naturschutzakademie Insel Vilm. BfN-Skripte 284. Bonn-Bad Godesberg 2010, 71–84.

Rheinisches Amt für Denkmalpflege 2005 · Rheinisches Amt für Denkmalpflege, Weltkulturerbe „Schlösser Augustsburg und Falkenlust in Brühl“. Gutachten zur Festlegung einer Pufferzone, 1. Dezember 2005. Bearbeiterin: E. Janßen-Schnabel.

Rombach 1970 · H. Rombach, Bild. In: Willmann-Institut München–Wien (Hrsg.), Lexikon der Pädagogik. Neue Ausgabe. Freiburg/Basel/Wien 1970, 172 f.

Schafft 1994 · P. Schafft, Windenergieanlagen in der Umgebung landschaftsprägender Kulturdenkmale. DenkMal! 1, 1994, 23–27.

Stich 2001 · R. Stich, Bauvorhaben in der Umgebung von Baudenkmalern. Rechtsgrundlagen, Rechtsprobleme, Rechtsprechung. Baurecht 32, 2001, 575–585.

Strobel/Buch 1986 · R. Strobel/F. Buch, Ortsanalyse. Arbeitsheft des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg 1. Stuttgart 1986.

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr 2011 · Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr, Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Kulturlandschaft im Wandel, 1. Entwurf. Erfurt 2011.

UVP-Gesellschaft 2008 · UVP-Gesellschaft (Hrsg.), Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln o. J. [2008].

Walgern 2000 · H. Walgern, Denkmäler und historische Kulturlandschaft in der räumlichen Planung. In: U. Mainzer (Hrsg.), Politik und Denkmalpflege in Deutschland. Jahrestagung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland, 67. Tag der Denkmalpflege, Bonn 7.–10. Juni 1999. Arbeitsheft der rheinischen Denkmalpflege 53. Köln 2000, 86–94.

Walgern 2005 · H. Walgern, Die industrielle Kulturlandschaft Zollverein. Pufferzone der Welterbestätte. Denkmalpflege im Rheinland 22, 2005, 112–114.

Walgern 2010 · H. Walgern, Denkmäler und historische Kulturlandschaft in der Raumplanung. Der kulturlandschaftlich-denkmalflegerische Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen. In: B. Franz/A. Hubel (Hrsg.), Historische Kulturlandschaft und Denkmalpflege. Jahrestagung 2009. Veröffentlichung des Arbeitskreises Theorie und Lehre der Denkmalpflege e. V. 19. Holzminden 2010, 139–147.

Winkler 2005 · J. Winkler, Raumzeitphänomen Klanglandschaften. In: V. Denzer u. a. (Hrsg.), Kulturlandschaft. Wahrnehmung – Inventarisierung – Regionale Beispiele. Fundberichte aus Hessen, Beiheft 4. Wiesbaden 2005, 77–88.

ABBILDUNGSNACHWEIS

LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim-Brauweiler, Foto: J. Gregori, 2005: 1.

LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim-Brauweiler, Foto: J. Gregori, 2001: 2.

LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim-Brauweiler, Entwurf und Zeichnung: E. Janßen-Schnabel, 2005: 3.

LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim-Brauweiler, Foto: J. Gregori, 2006: 4.

LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim-Brauweiler, Foto: J. Gregori, 1991: 5.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe / Landschaftsverband Rheinland. Kartographie: M. Bange, LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen: 6.

05

MICHAEL KLOOS

Visuelle und ideelle Wechselbeziehungen zwischen Welterbestätten und ihrer Umgebung - Chancen und Risiken

Regenerative Energien und Welterbestätten · Beiträge zum Welterbe Limes · Sonderband 2
Hrsg. Deutsche Limeskommission · Bad Homburg v. d. H. 2013

MICHAEL KLOOS

Visuelle und ideelle Wechselbeziehungen zwischen Welterbestätten und ihrer Umgebung – Chancen und Risiken



Das Institut für Städtebau und Landesplanung an der RWTH Aachen University setzt sich seit mehreren Jahren mit Fragen der Nominierung, der Evaluierung und dem Management von UNESCO-Welterbestätten auseinander. Es ist damit eine der wenigen europäischen Forschungseinrichtungen, die wissenschaftlich fundierte Beratungsleistungen für eine von Sorgfalt und Umsicht geprägte Weiterentwicklung vielschichtiger Welterbestätten, insbesondere von Stadt- und Kulturlandschaften, erbringen. In diesem Zusammenhang ist das Institut an Welterbestätten im In- und Ausland tätig und bereitet derzeit die Einrichtung eines UNESCO-Chairs vor, der sich mit dieser Thematik befasst. Bereits seit einigen Jahren stellt die unabhängige Evaluierung der Veränderung von Stadt- und Landschaftsbildern ein Spezialfeld in der Forschung des Instituts für Städtebau und Landesplanung dar. Insbesondere bei komplexen UNESCO-Welterbestätten ergaben sich in den letzten Jahren im In- und Ausland wiederholt Auseinandersetzungen, was sich dadurch er-

klärt, dass zusammenhängende historische Stadt- und Kulturlandschaften schon alleine deswegen, weil hier gewohnt und gearbeitet wird, einem ständigen Wandlungsprozess unterworfen sind. Dass hier das Konfliktpotenzial relativ hoch ist, liegt auf der Hand. Besonders bekannt wurden in den letzten Jahren die Diskussionen um die visuelle Integrität des Dresdner Elbtals im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der Waldschlösschenbrücke, was über Monate hinweg für hitzige Debatten in den Feuilletons und der Öffentlichkeit sorgte (Abb. 1).

Vergleichbare Streitfälle, mit denen sich das Institut für Städtebau und Landesplanung auseinandersetzt, waren die Beurteilung geplanter Hochhäuser im rechtsrheinischen Köln und am neuen Zentralbahnhof in Wien sowie beabsichtigte Brückenbauten im Oberen Mittelrheintal, dem Goldenen Horn von Istanbul und der Bucht von Kotor in Montenegro.

Bei all diesen Evaluierungen stand die Frage im Mittelpunkt, inwieweit der einzigartige universelle Wert, die Authentizität und die (visuelle) In-

Abb. 1: Visualisierung der Waldschlösschenbrücke, Dresden. Der hier gezeigte sogenannte Waldschlösschen-Blick war einer der Schwerpunkte bei den Diskussionen um die Errichtung der Waldschlösschenbrücke.



Abb. 2: Welterbestätte „Natural and Culturo-Historical Region of Kotor“, Montenegro.



Abb. 3: Ca. 2 km außerhalb der Welterbestätte „Natural and Culturo-Historical Region of Kotor“, Montenegro, die sich in der hintersten Bucht eines fjordartigen Systems befindet, ist die Errichtung eines neuen Brückenbaus geplant.

tegrität dieser UNESCO-Welterbestätten eingeschränkt würden, falls dort durch Neuplanungen Veränderungen im Stadt- und Landschaftsbild entstünden.

Nachstehend soll vor diesem Hintergrund skizziert werden, wo aus Sicht des Instituts für Städtebau und Landesplanung Risiken und wo Chancen im Zusammenhang mit dem Thema „Regenerative Energien“ in Bezug auf die Welterbestätte „Obergermanisch-Raetischer Limes“ liegen.

KOMPLEXITÄT UNTERSCHIEDLICHER WAHRNEHMUNGSMUSTER UND OUTSTANDING UNIVERSAL VALUE ALS RAHMENBEDINGUNG ZUR EVALUIERUNG VON FRAGEN ÜBER DIE VISUELLE INTEGRITÄT VON WELTERBESTÄTTEN

Wann immer Fragen bezüglich der Veränderung von Stadt- und Landschaftsbildern in UNESCO-Welterbestätten auftreten, werden diese, wie oben bereits anhand des Falls im Dresdner Elbtal angesprochen, sehr kontrovers und emotional diskutiert. Oftmals mischen sich Unkenntnis und Unsachlichkeit in die Diskussion, was erfahrungsgemäß die Lösungsoptionen minimiert. Dass Fragen um die Transformation von Stadt- und Landschaftsbildern sehr emotional verlaufen, ist wenig verwunderlich, denn schließlich handelt es sich bei solchen Eingriffen zumeist um tiefgreifende Veränderungen, die festgefügte Bilder im kollektiven Gedächtnis sozialer Gemeinschaften durcheinanderbringen. Gleichzeitig geht es hier oftmals um politische und ökonomische Erwägungen. Investitionen im dreistelligen Millionenbereich sind keine Seltenheit. Da überdies die Bewerbung für die Aufnahme in die Welterbeliste nur selten im Bewusstsein geschieht, dass dies mit einem Stück Souveränitätsverzicht einhergeht, weil Welterbestätten das gemeinsame Erbe der gesamten Menschheit darstellen, sind zudem oftmals noch zahlreiche Missverständnisse zwischen lokalen und internationalen Entscheidungsgremien im Spiel. In der Debatte um die Errichtung der Waldschlösschenbrücke in Dresden bündelten sich diese unterschiedlichen Faktoren, was letztlich mit der Aberkennung des Welterbetitels des Dresdner Elbtals endete.

Vor diesem Hintergrund ist es die Philosophie des Instituts für Städtebau und Landesplanung, so weit wie möglich zur Versachlichung solcher Diskussionen beizutragen. Kern der hier durchgeführten sogenannten Heritage Impact Assessments ist es, exakt und nachvollziehbar zu zeigen, wie geplante Veränderungen an Welterbestätten wirklich aussehen. Mittels virtueller Computermodelle wird veranschaulicht, wie sich Planungen in der Realität auswirken. Alle betroffenen Beteiligten, insbesondere lokale Bewohner und Akteure aus unterschiedlichen Professionen, sowie die internationalen Entscheidungsebenen von UNESCO und ICOMOS sollen möglichst transparent und objektiv über die geplanten Veränderungen informiert werden, um deren Konsequenzen besser abschätzen zu können.

Um dies zu erreichen, sind mehrere Untersuchungsschritte notwendig, was nachfolgend anhand des Beispiels einer durchgeführten Untersuchung zu einem geplanten Brückenbau in der Bucht von Kotor, Montenegro, stichwortartig aufgezeigt werden soll. Rund 2 km außerhalb dieser Welterbestätte, deren Gebiet in der innersten eines fjordartigen Systems mehrerer hintereinandergeschalteter Buchten liegt, war ein neuer Brückenbau geplant. Zur Festlegung des relevanten Untersuchungsgebiets wurde zunächst ein virtuelles Computermodell „gebaut“, das mittels Daten aus Airborne-Laserscan-Aufnahmen, einer sogenannten Punktwolke, generiert wurde. Diese lieferten die Grundlage für ein „Verschattungsmodell“, das alle Sichtbezüge zu dem geplanten Brückenbau zeigte. Auf dieser Basis wurden auch die Visualisierungen des Bauwerks erzeugt (Abb. 2–5).

In weiteren Schritten wurden die natur- und kulturgeschichtliche Entstehung der Welterbestätte analysiert und dortige zentrale Wahrnehmungsmuster untersucht. Zu beachten ist hierbei, dass die menschliche Wahrnehmung der eigenen Umwelt im Laufe längerer Zeiträume immer wieder Veränderungen unterworfen ist und maßgeblich durch tradierte Wahrnehmungsmuster gesteuert wird. Darüber hinaus nehmen verschiedene Personengruppen ein und dieselbe Welterbestätte oftmals sehr unterschiedlich wahr. Bewohner von Welterbestätten entwickeln beispielsweise völlig andere Wahrnehmungsmuster als Touristen. Um dieser Vielschichtigkeit spezifischer Wahrnehmungsmuster gerecht zu werden, erfolgte deren Untersuchung innerhalb der Bucht von Kotor anhand

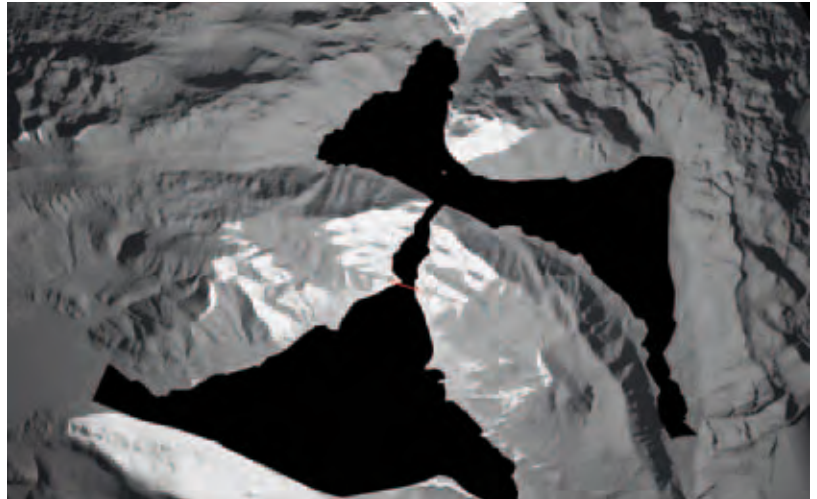


Abb. 4: Zunächst wurde ein virtuelles Computermodell „gebaut“, mit dessen Hilfe ein „Verschattungsmodell“ entstand, das zeigte, von welchen Stellen des Buchtsystems der geplante Brückenbau sichtbar wäre.

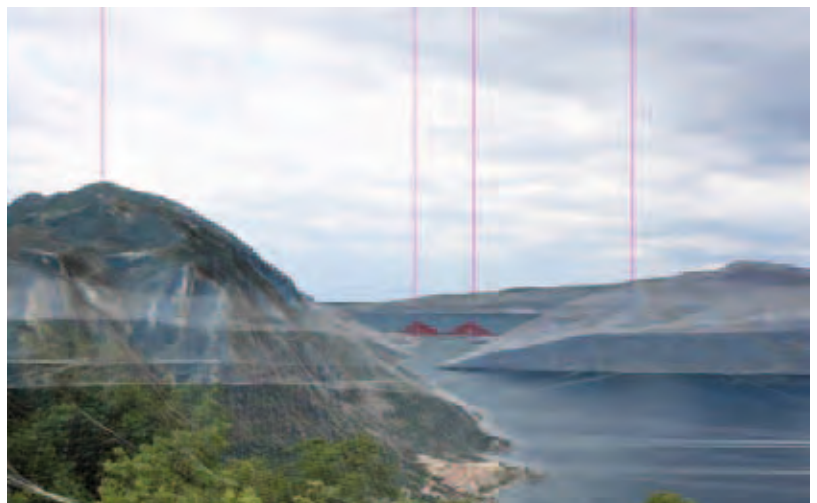


Abb. 5: Das Computermodell diente ebenfalls als Basis der Visualisierungen des geplanten Brückenbaus.

bildlicher Darstellungen, die in verschiedenen zeitlichen Perioden entstanden. Dabei wurden sowohl historische als auch aktuelle Karten und Abbildungen berücksichtigt. Hierdurch ergaben sich wertvolle Aufschlüsse über tradierte und aktuelle Wahrnehmungsmuster, die eine besondere kulturhistorische Bedeutung haben. Überdies erfolgte im Rahmen dieses Untersuchungsschritts noch die Definition weiterer Wahrnehmungskategorien. Hierzu zählten beispielsweise auch Orte, die in der alltäglichen Wahrnehmung heutiger Bewohner und Besucher eine wichtige Rolle spielen. Insgesamt entstand so ein Set unterschiedlicher Sichtpunkte



Abb. 6: Kartierung kulturhistorisch bedeutsamer Sichtpunkte in der Welterbestätte „Natural and Culturo-Historical Region of Kotor“, Montenegro.



Abb. 7: Kartierung relevanter Sichtkorridore in der Welterbestätte „Natural and Culturo-Historical Region of Kotor“, Montenegro, die insbesondere in der Wahrnehmung des geplanten Brückenbaus vom Wasser aus eine signifikante Rolle spielen.

und -korridore, deren Qualitäten exakt eingestuft und benannt werden konnten (Abb. 6; 7). Im nächsten Untersuchungsschritt wurden zunächst digitale Kamera- und Videoaufnahmen erstellt, die anschließend mit dem zur Verfügung stehenden digitalen Computermodell überlagert wurden. So konnte der geplante Brückenbau millimetergenau und realistisch visualisiert werden. Ebenfalls war exakt begründbar,

warum er aus verschiedenen Sichtpunkten simuliert wurde und inwieweit hiervon tradierte und aktuelle Wahrnehmungsmuster betroffen sind (Abb. 8).

Nicht jede Veränderung in oder im Umfeld einer Welterbestätte bedeutet automatisch, dass deren visuelle Integrität gefährdet ist. Ausschlaggebend sind vielmehr die Nominierungskriterien von Welterbestätten, insbesondere deren sogenannter *outstanding universal value*.

Nach Abschluss der inhaltlichen Untersuchung wurden die im Rahmen der Visualisierungen erhaltenen Ergebnisse daher mit den Nominierungskriterien der zu untersuchenden Welterbestätte abgeglichen. Die Definition des *outstanding universal value* stellt damit den entscheidenden Gradmesser der Beurteilung von Veränderungen von Stadt- und Landschaftsbildern in Welterbestätten dar. Dies kann zu sehr unterschiedlichen Untersuchungsergebnissen führen. In den Nominierungskriterien der Welterbestätte „Dresdner Elbtal“, in dessen Fall das Institut für Städtebau und Landesplanung 2006 gebeten wurde, zur dort geplanten Waldschlösschenbrücke eine gutachterliche Stellungnahme abzugeben, hieß es z. B. unter anderem, dass dieses ein „künstlerisches Gesamtkunstwerk“¹ darstellt. Hierzu gehören selbstverständlich auch die unterschiedlichen Sichtbeziehungen zwischen einzelnen Elementen des Elbtals. Die erstellten Visualisierungen zeigten deutlich, dass zumindest aus einigen relevanten Punkten signifikante Sichtverbindungen im Dresdner Elbtal zerschnitten würden. Dies führte zu dem Ergebnis, dass der *outstanding universal value*, die Authentizität und die visuelle Integrität der Welterbestätte durch die geplante Waldschlösschenbrücke gefährdet würden, woraus die Empfehlung folgte, den geplanten Brückenbau nochmals zu überdenken.

In einer weiteren drei Jahre später durchgeführten Visualisierungsstudie untersuchte das Institut für Städtebau und Landesplanung in der Welterbestätte „Oberes Mittelrheintal“ ebenfalls einen geplanten Brückenbau. Diese Untersuchung führte im Gegensatz zum vorgenannten Projekt zu dem Ergebnis, dass eine Vereinbarung mit dem *outstanding universal value*, der Authentizität und der visuellen Integrität der Welterbestätte gegeben wäre. Auch hier waren die Nominierungskriterien der wesentliche Grund, denn das Rheintal wurde unter anderem als „einer der wichtigsten Verkehrswege, der seit zwei Jahrtausenden den Kulturaustausch zwischen



Abb. 8: Die Visualisierung der geplanten „Verige Bridge“ erfolgte mittels Videos und kinematischer 360°-Panorama-Bilder.

dem Mittelmeerraum und dem Norden des Kontinents erleichtert“, sowie als „eine außergewöhnliche organisch entwickelte Kulturlandschaft, deren heutiger Zustand durch geomorphologische und geologische Bedingungen und durch die Eingriffe des Menschen während der letzten zweitausend Jahre“ bestimmt ist, in die Welterbeliste eingetragen. Ein weiteres Kriterium war, dass diese Kulturlandschaft ein „hervorragendes Beispiel für eine sich fort entwickelnde, traditionelle Siedlungsweise und Kommunikation in einem engen Flusstal“ darstellt.² In diesem Zusammenhang wurden vor allen Dingen die vorhandenen Weinanbauerrassen hervorgehoben. Vor diesem Hintergrund führte die hier durchgeführte Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die geplante Rheinbrücke keine Einschränkung des *outstanding universal value* des Welterbes verursachen würde, obwohl selbstverständlich auch sie eine signifikante Veränderung der Welterbe-Landschaft darstellt. Die im Rahmen der Nominierung für die



Abb. 9: Visualisierung der geplanten Rheinbrücke im Oberen Mittelrheintal. Dieser geplante Brückenbau verändert das Landschaftsbild, jedoch sind im Gegensatz zum Dresdener Elbtal die Welterbekriterien hiervon nicht betroffen.

Welterbeliste benannten Kriterien waren hierdurch jedoch nicht unmittelbar betroffen (Abb. 9). Insgesamt gilt es also, im Rahmen der Evaluierung visueller Veränderungen in und um Welterbestätten nicht nur deren Komplexität sowie die Vielschichtigkeit vorhandener Wahrnehmungsmuster, sondern auch die Bezüge dieser Fakten zu deren Anerkennungskriterien für die Welterbeliste zu beachten.

1 Siehe UNESCO 2003: Advisory Body Evaluation Dresden Elbe Valley, <http://whc.unesco.org/en/list/1156/documents/>, S. 88 (Zugriffsdatum: 13. August 2012): „The Dresden Elbe Valley is an outstanding cultural landscape, an ensemble that integrates the celebrated baroque setting and suburban

garden city into an artistic whole within the river valley“ (Betonung vom Autor hinzugefügt).

2 Siehe Entwurf: „Erklärung zum Außergewöhnlichen Universellen Wert [der Welterbestätte Oberes Mittelrheintal]“, in: Kloos/Korus/Wachten 2009a, 14–15.

Abb. 10: Der Obergermanisch-Raetische Limes ist ein äußerst komplexes, ca. 550 km langes Denkmal, das aus sehr verschiedenen Elementen besteht. Große Teile des Limes sind obertägig überhaupt nicht oder nur teilweise sichtbar. Andere Teile, z. B. die unterschiedlichen Kastelle oder die Wachttürme, sind dagegen sehr markante Punkte im Gelände.



Abb. 11: Der Limes ist durch vielfältige Faktoren ständigen Veränderungen unterworfen. Neue Fundstellen wirken sich genauso auf das Denkmal aus wie Schädigungen, beispielsweise durch Beforstung.



Abb. 12: Ähnlich wie der Hadrianswall im Zuge der Formierung des britischen Nationalstaats zum „britischen“ kulturellen Erbe erhoben wurde, erfuhr der Limes nach der Gründung des Deutschen Reiches eine Bedeutungszuweisung als „deutsches“ kulturelles Erbe. Dies hatte unter anderem die Rekonstruktion zahlreicher Wachttürme zur Folge.



VERÄNDERUNGEN DER BEDEUTUNG UND DER SICHTBARKEIT DES LIMES ALS RISIKOFAKTOR FÜR DIE ENTSTEHUNG VON FRAGEN UM DESSEN VISUELLE INTEGRITÄT

Die zuvor genannten Faktoren haben auch im Hinblick auf den Obergermanisch-Raetischen Limes und das hier diskutierte Thema „Regenerative Energien“ große Bedeutung, denn der Obergermanisch-Raetische Limes ist wie die oben erwähnten Welterbestätten von einer großer Komplexität. Er erstreckt sich über eine Länge von mehr als 550 km und besteht überdies aus sehr unterschiedlichen Elementen wie Wällen, Gräben und Kastellen (teilweise rekonstruiert) sowie zivilen Siedlungen (*vici*). Andere Bestandteile des Denkmals, beispielsweise die nach 1965 rekonstruierten Wachtürme, gehören zur Pufferzone der Welterbestätte. Nur 21 % der Substanz des Obergermanisch-Raetischen Limes sind sichtbar, 9 % sind mit einem modernen Grenzverlauf oder einer Wegeführung identisch. Demgegenüber liegen 59 % im Boden verborgen und 11 % sind unwiederbringlich zerstört. 91 % des Denkmals befinden sich auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, 9 % in Siedlungen.³ Insgesamt handelt es sich um ein außerordentlich vielschichtiges Denkmal, von dem weit mehr als die Hälfte obertägig nicht sichtbar ist (Abb. 10). Neben seiner Länge und Vielschichtigkeit der einzelnen Komponenten dürfen auch die Wahrnehmungsmuster des Obergermanisch-Raetischen Limes nicht außer Acht gelassen werden. Auch sie sind sehr komplex. Überdies sind in Bezug auf diese Muster gegenwärtig relativ starke Veränderungen zu verzeichnen. Mittels wissenschaftlicher Methoden, beispielsweise archäologisch-topographischen Plänen, Geophysik und Airborne Laserscans, wird derzeit der Verlauf des Limes kontrolliert und stellenweise berichtigt. Dabei zeigen sich auch neue Elemente, die bislang unbekannt waren. Andere Stellen verschwinden oder werden stark verfremdet, z. B. durch Aufforstung oder Überbauung. Insgesamt befindet sich der Limes also derzeit „in Bewegung“ (Abb. 11). Die Wahrnehmung des Limes wird jedoch nicht nur durch diese gegenwärtigen Veränderungen beeinflusst, sondern auch dadurch, dass die materiellen Elemente römischer Grenzbefestigungen in der Geschichte unterschiedlichen Bedeutungszuweisungen und starken Transformationen unterlagen. Der Hadrianswall und der Antoninuswall behielten beispielsweise noch lange nach dem Zusammenbruch des Römi-

schen Reiches ihre Funktion als Grenze und teilen bis zum Mittelalter die Hoheitsgebiete von Schottland und England.⁴ Ende des 16. Jahrhunderts änderte sich diese Situation jedoch plötzlich aufgrund der Tatsache, dass England und Schottland zu einem Land – Großbritannien – zusammengefasst werden sollten. Der Hadrianswall und der Antoninuswall verloren ihre Funktion als Grenze und ihnen wurde eine neue „Nutzung“ zugewiesen. Die ehemalige Grenze zwischen England und Schottland erfuhr eine Umdeutung zum „britischen“ kulturellen Erbe, also zu einem Element, mit dem die Gemeinsamkeiten beider Länder unterstrichen und eine „britische“ Identität aufgebaut werden konnte. Ähnlich wie auf den Britischen Inseln wies man dem Limes auch in Deutschland neue Bedeutung als „deutsches“ kulturelles Erbe zu, nachdem 1871 die Vereinigung zum Deutschen Reich vollzogen worden war. Diese Veränderungen der Bedeutungszuweisung gingen auch mit Veränderungen am Limes selbst einher, denn seine Funktion als „deutsches“ kulturelles Erbe wurde unter anderem durch verschiedene Rekonstruktionen – genannt sei hier beispielsweise der 1874 errichtete Wachturm in Bad Ems, der „Kaiser Wilhelm, [...] dem größten Gallierbesieger, dem Wiederhersteller des Deutschen Kaiserreichs“ gewidmet wurde – deutlich gezeigt.⁵ Neben dem rekonstruierten Wachturm in Bad Ems gibt es noch zahlreiche weitere Beispiele wie die Saalburg, die bezeugen, dass sich die Veränderungen der Wahrnehmung des Limes im 19. Jahrhundert unmittelbar auf dessen Struktur auswirkten. Generell wurde der Versuch unternommen, den Limes durch Rekonstruktionen besser sichtbar zu machen, um ihn als Symbol „deutschen“ kulturellen Erbes heranziehen zu können (Abb. 12). Der Vergleich mit der heutigen Situation am Limes zeigt, dass hier viele Parallelen bestehen. Der Obergermanisch-Raetische Limes wurde 2005 als Ergänzung des Hadrianswalls in die

UNESCO-Welterbeliste aufgenommen und im Jahr 2008 durch den Antoninuswall erweitert. Er gehört damit zum gemeinschaftlichen kulturellen Erbe der gesamten Menschheit. Hierdurch bekam er eine neue globale Bedeutung. Wie zum Ausgang des 19. Jahrhunderts wurden seither vielfältige Versuche unternommen, den Limes besser sichtbar zu machen: Neupflanzungen und Waldschneisen sollen dessen Verlauf markieren. Neue Wanderwege erschließen den Verlauf der ehemaligen Grenze, Limes-Cicerones erklären uns die Bedeutung des ehemaligen Denkmals und spezielle Veranstaltungen sollen helfen, dessen „römische Atmosphäre“ zu erspüren.

Die bereits angesprochenen Airborne Laserscans und weitere technisch-wissenschaftliche Handlungsebenen tragen dazu bei, den Verlauf des Limes zu verifizieren und zu korrigieren. Hierbei werden auch neue Elemente entdeckt. Selbst „Prestige-Projekte“ wie das Schutzhaus über dem Dalkinger Tor mit einem Kostenvolumen von fast 2 Millionen Euro wurden in den letzten Jahren umgesetzt.

Insgesamt bestehen sehr viele Handlungsebenen, die alle dazu beitragen sollen, den Limes auf unterschiedlichen Ebenen besser sichtbar und begreifbar zu machen. Prinzipiell sind keine wesentlichen qualitativen Unterschiede zu den vor ca. hundert Jahren im Zuge der Umwidmung des Limes zu einem „deutschen“ Denkmal getroffenen Maßnahmen vorhanden (Abb. 13; 14).

Durch die Bündelung all dieser Maßnahmen tritt nun jedoch ein paradoxer Effekt ein, der im Hinblick auf die visuelle Integrität des Limes einen nicht zu unterschätzenden Risikofaktor darstellt. Je „sichtbarer“ der Limes wird, desto drängender werden die Fragen um dessen visuelle Integrität. Solange der Limes „vergessen“ im Wald lag oder von Wurzeln umschlungen war, bestanden noch relativ wenige Probleme. Wird der Limes aber zum sichtbaren Erbe und

3 Limesentwicklungsplan BW 2007, 46.

4 „The boundary between England and Scotland is clearly marked by Hadrian's Wall, 73 miles long and built between 122 and 130 AD by the Roman Emperor Hadrian to protect the Empire's most northerly border.“ Siehe <http://www.bl.uk/onlinegallery/onlineex/mapsviews/mapgb/index.html> (Zugriffdatum: 21. November 2011). Als allgemeine Einführung in das Thema „Römer in Britannien“ bieten sich an: D. J. Breeze/B. Dobson, *Hadrian's Wall 4* (London 2000) oder R. Hobbs/R. Jackson, *Das römische Britannien* (Darmstadt 2011).

5 „Kaiser Wilhelm dem Ersten, dem Sohne Friedrich Wilhelms des Dritten, dem Frommen, dem Glücklichen, dem Erhabenen, dem Unbesieglichen, dem Vater des Vaterlandes zu Ehren haben die Bürger von Bad Ems, seinem Namen und seiner Hoheit getreu ergeben, den Wachturm der Grenzen des einstigen Römischen Reiches, welcher durch die Missgunst der Zeiten zerstört war, aus gesammelten Geldbeiträgen von Grunde auf wiederherstellen lassen im Jahr 1874“ (Dolata 2010, 15).



Abb. 13: Das Dalkinger Tor in seinem Zustand bis vor zwei Jahren.



Abb. 14: Seit seiner Nominierung zum Welterbe war der Obergermanisch-Raetische Limes großen Veränderungen unterworfen, die zumeist darauf abzielten, das Denkmal besser sichtbar zu machen. Das neu errichtete Schutzhaus über dem Dalkinger Tor ist nur ein Beispiel dieser Veränderungen der letzten Jahre.

zum Kulturevent stilisiert, stören plötzlich alle Veränderungen in dessen Umfeld – auch das benachbarte Windrad – erheblich. Die Tatsache, dass der Limes derzeit generell eine sehr starke Bedeutungsaufwertung erfährt und dies mit der Intention einhergeht, den Limes „besser sichtbar“ zu machen, muss deshalb im Hinblick auf das Thema „Regenerative Energien“ als Risiko gesehen werden, denn hierdurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit signifikant, dass im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Energiewende Konflikte um dessen visuelle Integrität entstehen.

FREMDINSTRUMENTALISIERUNG DES LIMES UND BEZÜGE ZUR ENTSTEHUNG VON FRAGEN UM DESSEN VISUELLE INTEGRITÄT

Neben dem erhöhten Konflikt- und Risikopotenzial ergibt sich als weitere Konsequenz der Bedeutungssteigerung und der erhöhten Sichtbarkeit des Obergermanisch-Raetischen Limes, dass er nun für private Interessen instrumentalisiert werden kann. Spätestens seit „Stuttgart 21“ ist bekannt, dass „Wutbürger“ immer dann, wenn Fragen und Probleme nicht mehr auf lokaler Ebene lösbar scheinen, gerne die UNESCO ins Spiel bringen. Der Stuttgarter Hauptbahnhof wurde beispielsweise in dem Moment zum UNESCO-Welterbe vorgeschlagen, als er „gefährdet war“, sprich als der seit zehn Jahren geplante Teilabriss des Nord- und Südflügels unmittelbar bevorstand. Ein erheblicher Risikofaktor in Bezug auf Fragen der visuellen Integrität an UNESCO-Welterbestätten ist daher auch, dass diese gerade aufgrund ihrer Bedeutung oftmals zu allen möglichen Zwecken instrumentalisiert werden. Dabei spielt auch der Umstand eine wesentliche Rolle, dass Veränderungen meist nur dann akzeptiert werden, wenn sie „nicht im eigenen Hinterhof stattfinden“, also wenn sie im eigenen Umfeld Betroffener nicht stören. Hinzu kommt, dass in Bezug auf den Umgang mit kulturellem Erbe noch ein weiterer Aspekt berücksichtigt werden muss. Kulturelles Erbe wird nämlich immer dann als am wertvollsten erachtet, wenn es gefährdet scheint. Insbesondere durch diesen Faktor bahnt sich der Unmut oft auf emotionaler Ebene seinen Weg und diese emotionalen Wogen lassen sich nur schwer glätten, wenn sie sich erst einmal in Bewegung gesetzt haben. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung und der großen Länge des Obergermanisch-Raetischen Limes von ca. 550 km besteht daher die Gefahr, dass das Welterbe-Management im Zusammenhang mit dem Thema der regenerativen Energien in sehr viele Auseinandersetzungen hineingezogen wird, die prinzipiell mit dem Welterbe selbst nur wenig zu tun haben.

Generell gilt es in diesem Zusammenhang auch zu beachten, dass sich ein solch großes Bodendenkmal, das aus so vielen unterschiedlichen einzelnen Objekten besteht und dessen genauer Verlauf vielfach noch nicht einmal exakt bekannt ist, respektive erst jetzt bekannt wird, nicht zu 100 % gegenüber Veränderungen globaler Rahmenbedingungen, wie der jetzigen Energiewende, schützen lässt. Trotz aller gebotenen

Vorsicht, die im Umgang mit dem Welterbe selbstverständlich sein sollte, gefährdet überdies nicht jedes Windrad und auch nicht jedes Solarpaneel die Integrität eines bis zu 2000 Jahre alten Denkmals mit solchen Ausmaßen substantiell.

STRATEGISCHE ZIELVORSTELLUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GEGENWÄRTIGEN ENERGIEWENDE ALS CHANCE FÜR DEN OBERGERMANISCH-RAETISCHEN LIMES

Vor dem Hintergrund der oben genannten Aspekte erscheint ein „entspannter“ und pragmatischer Umgang mit der Thematik der regenerativen Energien in Bezug auf die Welterbestätte des Obergermanisch-Raetischen Limes sehr sinnvoll. Das bedeutet zwar längst nicht, dass jede Veränderung in dessen Umfeld im Zusammenhang mit der jetzigen Energiepolitik zu akzeptieren ist, aber es ist zu beachten, dass der Obergermanisch-Raetische Limes Teil einer Kulturlandschaft ist, die nicht zu einem spezifischen Zeitpunkt, sondern in einem ca. 2000-jährigen Prozess entstand. Auch zukünftig werden hier Veränderungen stattfinden, die sich nicht zuletzt aus dem Anspruch ergeben, das Bodendenkmal als Welterbe sichtbar zu machen. Das Thema der regenerativen Energien reiht sich in diese lange „Änderungsgeschichte“ ein. Wesentlich wichtiger als die Auseinandersetzung mit jeder kleinen Veränderung im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Energie- wende ist es daher, klare Zielvorstellungen bezüglich dieses Themas zu entwickeln. Generell gilt es, vor dem Hintergrund der zu erwartenden vielschichtigen Veränderungen klar abzustecken, welche Stellen des Obergermanisch-Raetischen Limes wirklich eine so große Bedeutung haben, dass sie gegen Veränderungen geschützt werden sollen, und bei welchen Orten dies vielleicht weniger relevant ist. Aus diesem Grund ist es außerordentlich wichtig, strategische Zielvorstellungen zu entwickeln, wie zukünftig mit dem Obergermanisch-Raetischen Limes umgegangen werden soll. Dies gilt sowohl im Hinblick auf das Thema der regenerativen Energie als auch in Bezug auf die Frage seiner Sichtbarkeit. Hierdurch ergeben sich aus der aktuellen Thematik des energetischen Wandels auch vielfältige Chancen für den Umgang mit dem Limes als UNESCO-Welterbe. Sie bestehen vor allen Dingen darin, dass aus den derzeitigen Fragen um die regenerativen Energien eine Strategie erwachsen könnte, wie die Welterbestätte

zukünftig als Ganzes entwickelt wird. Viele Direktiven des jetzigen Managements ermöglichen insbesondere Aussagen darüber, wie der Obergermanisch-Raetische Limes vor Beschädigungen geschützt werden soll. Nur relativ wenig Konsens besteht jedoch bisher, mit welchen Strategien und mit welchen Leitvorstellungen die unterschiedlichen Teile des Obergermanisch-Raetischen Limes zukünftig entwickelt und in die Gesamtheit der transnationalen Welterbestätte eingeordnet werden sollen. Eine dezidierte Auseinandersetzung mit vorhandenen Wahrnehmungsmustern kann eine wertvolle Hilfestellung bei einer solchen Strategiefindung sein. Auch die Nominierungskriterien der transnationalen Welterbestätte „Frontiers of the Roman Empire“ können hier Orientierung bieten. ICOMOS International hat definiert, dass diese Stätte

- (Kriterium II): als Ganzes die römische Militärarchitektur widerspiegelt und die Auswirkungen der Grenze auf Transportrouten und Urbanisierung
- (Kriterium III): als größtes Denkmal des römischen Imperiums die Komplexität der römischen Kultur widerspiegelt, aber auch deren Auswirkungen auf Europa und unterworfenen Völker
- (Kriterium IV): ein Symbol der Macht und der Ausweitung klassischer Kultur war, die Europa nachhaltig prägte.

Diese Kriterien könnten auf unterschiedlichem Wege in eine allgemeine Strategie zum Umgang mit dem Obergermanisch-Raetischen Limes umgesetzt werden. Die „ruhige“ Idee des Limes-Wanderwegs macht beispielsweise auf selbstverständliche Art und Weise mit unscheinbaren Elementen des Denkmals vertraut und ermöglicht ebenfalls eine nachhaltige touristische Bewirtschaftung des kulturellen Erbes. Dies eröffnet die Chance, Interessen der Denkmalpflege mit Interessen lokaler Akteure abzustimmen, die oftmals eine stärker ökonomisch geprägte Bezugsebene zum Denkmalschutz haben. Auch der konstruktive Umgang mit dem Thema der regenerativen Energien am Limes könnte Chancen eröffnen, solche Symbiosen herbeizuführen. An Punkten mit großer Bedeutung wie dem Dalkinger Tor gilt es zu beachten, dass hier die Ansprüche an den Schutz der visuellen Integrität des Denkmals stark ansteigen. Hohe Ansprüche gelten ebenfalls für wichtige archäologische Fundstellen. Hier geht es darum, sich frühzeitig Gedanken um deren Schutz zu machen. Dies



Abb. 15: Nicht jede Veränderung durch regenerative Energien „stört“ oder „zerstört“ die visuelle Integrität des Limes. Sehr wichtige Fundorte oder „inszenierte“ Stellen wie die des Dalkinger Tores benötigen daher völlig andere Schutzmaßnahmen als Stellen, an denen der Limes kaum oder gar nicht sichtbar ist.

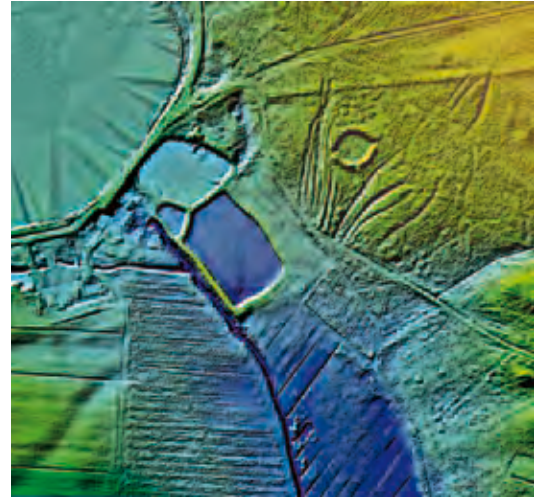


Abb. 16: Vorhandene Datengrundlagen wie Airborne Laserscans können nicht nur zur Ermittlung des Verlaufs des Limes dienen, sondern auch zur Erarbeitung „aktiver“ Schutzkonzepte.

erfordert wiederum deren Einbindung in ein vielfältiges Kulturlandschaftsmanagement. Zudem bedeutet es, dass hier eine Abstimmung der Schutzinstrumentarien auf solche unterschiedlichen Anforderungen vorgenommen werden muss. Insgesamt sollten Schutzzonen daher flexibel ausgelegt werden und in engem Zusammenhang mit der topographischen Umgebung der Kulturlandschaft stehen. Vor allen an „wichtigen“ und exponierten Stellen ist es erforderlich, deren Bezüge zur umgebenden Landschaft zu berücksichtigen. Durch die bereits vorhandenen Airborne Laserscans besteht hier bereits eine wertvolle Datengrundlage, die dazu verwendet werden kann, die visuelle Integrität des Limes zu sichern, denn diese Daten können – wie eingangs dargestellt – auch dazu genutzt werden, um mögliche Veränderungen in der Nähe des Limes sichtbar zu machen (Abb. 15; 16). All diese Instrumente können jedoch nur Hilfsmittel darstellen, um Entscheidungsgrundlagen zu erzeugen, die aufzeigen, wie mit dem Thema der regenerativen Energien am Limes zukünftig umgegangen werden soll. Generell sollten die aktuellen Fragen als Gelegenheit genutzt werden, ein Strategiepapier für den Limes zu erstellen, aus dem hervorgeht, welchen Stellen im Hinblick auf das gesamte Denkmal signifikante Bedeutung zugemessen wird und unter welchen Direktiven zukünftig die Entwicklung der Welterbestätte erfolgen soll. Ein solches Strategie-

papier könnte auf dem bestehenden Managementplan aufgebaut werden und birgt die große Chance, dass im Management der Welterbestätte selbst aktiv entschieden werden kann, wie zukünftig mit dem Thema der regenerativen Energien umgegangen werden soll. Damit könnten die jetzigen Fragen, die sich im Hinblick auf das Thema stellen, als Chance für die zukünftige Entwicklung der Welterbestätte genutzt werden.

Dipl.-Ing. Michael Kloos

Institut für Städtebau und Landesplanung
 UNESCO Chair in World Cultural and Urban Landscapes
 RWTH Aachen University
 Wüllnerstraße 5b
 52062 Aachen
 kloos@isl.rwth-aachen.de

LITERATURVERZEICHNIS

Dolata 2010 · J. Dolata, Sanierung Historischer Wachturmbauten erfolgreich abgeschlossen. *Der Limes* 4 (2), 2010, 14–15.

Kloos/Korus/Wachten 2009a · M. Kloos/ C. Korus/K. Wachten, Gutachten zur Beurteilung der visuellen Auswirkungen der geplanten Rheinbrücke (Aachen 2009). http://www.isl.rwth-aachen.de/forschung_projekt_detail.php?id=101 (Zugriffsdatum: 8. August 2012).

Kloos/Korus/Wachten 2009b · M. Kloos/ C. Korus/K. Wachten, Gutachten zu den visuellen Auswirkungen des „Verkehrszugs Waldschlösschenbrücke“ auf das UNESCO-Weltkulturerbe Elbtal Dresden (Aachen 2009). http://www.isl.rwth-aachen.de/forschung_projekt_detail.php?id=32 (Zugriffsdatum: 8. August 2012).

Kloos/Tebart/Wachten 2009 · M. Kloos/ P. Tebart/K. Wachten, Visual Impact Study of the Proposed Verige Bridge on the Bay of Kotor (Aachen 2009). http://www.isl.rwth-aachen.de/forschung_projekt_detail.php?id=100 (Zugriffsdatum: 13. August 2012).

Limesentwicklungsplan BW 2007 · Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Hrsg.), Limesentwicklungsplan Baden-Württemberg. Schutz, Erschließung und Erforschung des Welterbes (Esslingen 2007).

UNESCO 2003 · Advisory Body Evaluation Dresden Elbe Valley, <http://whc.unesco.org/en/list/1156/documents> (Zugriffsdatum: 13. August 2012).

ABBILDUNGSNACHWEIS

v-cube / Institut für Städtebau und Landesplanung: 1, 4, 5, 8, 9. – Institut für Städtebau und Landesplanung: 2, 3, 6, 7. – E. Ayen: 10, 15. – Verband der Limescicerones, S. Felger: 11. – GDKE Rhld.-Pfalz, Dir. Landesarch. Mainz, J. Dolata: 12. – Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart: 13. – Verband der Limescicerones, M. Baumgärtner: 14. – Geodaten Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bearb. H. Kerscher: 16.

06

ERNST-RAINER HÖNES

Rechtliche Widersprüche zur Welterbekonvention nach der Energiewende 2011

Regenerative Energien und Welterbestätten · Beiträge zum Welterbe Limes · Sonderband 2
Hrsg. Deutsche Limeskommission · Bad Homburg v. d. H. 2013

ERNST-RAINER HÖNES

Rechtliche Widersprüche zur Welterbekonvention nach der Energiewende 2011

VORBEMERKUNG ZUR ENERGIEWENDE 2011

Seit der ersten Ölkrise von 1973 gab es in Deutschland zunehmend politische Bemühungen, die Abhängigkeit von fossilen Energien unter dem Schlagwort „weg vom Öl“ (Abb. 1) einzuschränken. Eine Spätfolge solcher Aktivitäten war die Einführung der Sommerzeit, eine aus heutiger Sicht eher harmlose Maßnahme zur Herbeiführung einer „Energiewende“. Schon von grundsätzlicher Art waren die damals parallel laufenden Bemühungen zum Atomausstieg, der ab 2000 angestrebte zeitlich gestaffelte „Atomkonsens“.

Unter dem Begriff „Energiewende“ versteht man heute den Wechsel von Kernbrennstoffen (Uran) und auch fossilen Brennstoffen (Öl, Erdgas, Kohle) zu erneuerbaren Energien wie Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Biomasse oder Geothermie. Die Diskussion über erneuerbare Energien wurde durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 angestoßen, das den Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie zur Herstellung von Strom erheblich beschleunigt, ohne dass damit schon rechtliche Widersprüche zum Denkmal-, Kultur- und Welterbeschutz auftreten müssen.

Das Hin und Her der Historie des Atomausstiegs nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima/Japan vom 11. März 2011 wird für den Schutz der Welterbestätten in Deutschland wie der Denkmäler überhaupt erst mit der im Schatten des forcierten Atomausstiegs vorgenommenen Neuregelung des Rahmenrechts für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und weiterer einschlägiger Regelungen bedeutsam. Die Befürworter der Energiewende

2011 müssen dabei noch aus der Schule wissen, dass sich elektrische Energie auch nach dem neuesten Stand der Technik mit Ausnahme von z. B. Pumpspeichern, Batteriespeichern oder Wasserkraftwerken nicht speichern lässt. Elektrische Energie muss daher seitens der Hersteller immer gleichzeitig mit der Nachfrage bereitgestellt werden. Weiterhin hat elektrische Energie, die ohne Umwandlung in eine andere Energieform nicht speicherbar ist, die Besonderheit, dass ihr Transport in aller Regel nur mittels spezieller Leitungen erfolgen kann. Deshalb exist-



Abb. 1: Dresden, Wahlplakat „Weg vom Öl“ (2005).



Abb. 2: Dom zu Speyer, europäisches Kulturerbe (Welterbe seit 1981).

tieren in Deutschland wie auch in allen übrigen Industrieländern flächendeckende Leitungsnetze, an die sowohl Erzeuger als auch Abnehmer von Strom angeschlossen sind. Die wichtigsten vier Stufen sind Erzeugung, Übertragung, Erteilung und Verkauf des Stroms an den Endverbraucher. Vergleichbare Stufen gibt es auch bei der Gaswirtschaft. In der einschlägigen Literatur zu diesem Thema kommen im jeweiligen Stichwort- oder Sachverzeichnis Begriffe wie „Kulturdenkmal“, „Kulturerbe“ oder „Welterbe“ nicht vor, so dass die kapitalintensive Strom- und Gaswirtschaft wie die Energiewirtschaft überhaupt das kulturelle Erbe (im Unterschied zum natürlichen Erbe) jedenfalls nicht ausdrücklich berücksichtigt.¹ Dabei wissen die Vertreter der Energiewirtschaft seit der Zeit des römischen Imperiums, dass der auf die Bedürfnisse der räumlichen Ausdehnung der Handelsbeziehungen ausgerichtete Ausbau des Verkehrs- und Transportwesens von zentraler Bedeutung ist. Weiterhin ist heute neben der Energieversorgung gerade der Energiepreis ein maßgeblicher Faktor.

Das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz = EnWG) hat in § 1 Abs. 1 EnWG die aus seiner Sicht grundlegenden Gemeinwohlzwecke festgelegt: Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas.² Von einer kulturverträglichen Versorgung der Allgemeinheit ist nicht die Rede, wobei das bereits 1998 eingefügte Ziel der Umweltverträglichkeit der Energieversorgung den

europarechtlichen Begriff der Umwelt einschließt, der auch die Sachgüter und das kulturelle Erbe umfasst.³ Gleichwohl bleibt bei der Festlegung der Gemeinwohlzwecke unerwähnt, dass auch der Denkmalschutz ein Gemeinwohl-anliegen von hohem Rang ist. In dem an eine Präambel erinnernden § 1 Abs. 1 EnWG wird somit als Gesetzeszweck auch die umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas ausdrücklich genannt, wobei der damit einschlägige Begriff der Umweltverträglichkeit in § 3 Nr. 33 EnWG definiert wird. Die Umweltverträglichkeit ist damit als Vorgabe des Gemeinschaftsrechts (EU) einer der grundlegenden Zwecke des EnWG.

Deshalb stellt § 1 Abs. 3 EnWG klar, dass der Zweck dieses Gesetzes ferner die Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung ist. Dies führt zu den europarechtlichen Vorgaben. Schließlich entstanden erste Ansätze eines energiespezifischen Europarechts bereits 1951 mit der Montanunion. Maßnahmen im Bereich der Energie gehörten bereits seit dem Maastrichter Vertrag zu den Vertragszielen.⁴ Dies führt zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes nach Maßgabe der europarechtlich vorgegebenen Umweltverträglichkeitsprüfung.

VORGABEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Im Reformvertrag von Lissabon von 2007 werden bei den neu gegliederten Kompetenzkategorien⁵ sowohl das kulturelle Erbe als auch energiespezifische Kompetenznormen berücksichtigt.

Im Vertrag über die Europäische Union (EUV) wird in der Fassung des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007 die Kultur berücksichtigt. Gemäß der Präambel dieses Vertrags schöpften die Vertragsparteien „aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas“. Damit wird der historische Standort der Unionsgründung charakterisiert. Außerdem schlossen sie den Vertrag (Lissabon 2007) gemäß der Präambel in dem Wunsch, die Solidarität zwischen ihren Völkern unter Achtung ihrer Geschichte, ihrer Kultur und ihrer Traditionen zu stärken (Abb. 2). Auch wenn dies noch keine konkreten Vertragspflichten sind, gehört diese Aussage zu den wichtigen Grundsätzen, zu denen sich die Union verpflichtet fühlt.

Bei dem Ziel der Union nach Art. 3 Abs. 3 UAbs. 3 EUV wahrt die Union den Reichtum ihrer kultu-

rellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.

Von zentraler Bedeutung für die Kompetenzordnung der Europäischen Union (EU) ist außerdem der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Dieser Vertrag und der ebenfalls bereits erwähnte Vertrag über die Europäische Union (EUV) bilden nach Art. 1 Abs. 2 AEUV die Verträge, auf die sich die Union gründet. Diese beiden Verträge, die rechtlich gleichrangig sind, werden als „die Verträge“ bezeichnet. Sie beinhalten weitgehend die Substanz des zuvor gescheiterten Verfassungsvertrags. Bei dem Lissaboner Vertragswerk der EU handelt es sich jedoch leider um keine leicht lesbare Verfassung, sondern um ein hinsichtlich der Verteilung der Regelungen auf EUV und AEUV unübersichtliches *mixtum compositum*.

Nach Art. 6 Satz 1 AEUV ist die Union für die Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung und Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zuständig. Nach Art. 6 Satz 2 lit. c) AEUV können Maßnahmen mit europäischer Zielsetzung im Bereich der „Kultur“ getroffen werden. Beim Beihilfeverbot gemäß Art. 107 AEUV gibt es die Ausnahme, dass mit dem Binnenmarkt nach Art. 107 Abs. 3 lit. d) AEUV Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können.

Nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) leistet die Union einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes.⁶ Die Union fördert durch ihre Tätigkeit die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und unterstützt und ergänzt erforderlichenfalls deren Tätigkeit im Bereich „Erhaltung und Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung“.⁷ Für die nachfolgend zu erwähnenden energiespezifischen Einzelregelungen der EU ist von Bedeutung, dass die Union nach Art. 167 Abs. 4 AEUV bei ihrer Tätigkeit aufgrund an-

derer Bestimmungen der Verträge den kulturellen Aspekten Rechnung trägt, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen. Diese „Querschnittsklausel“ ist auch im europäischen Energierecht zu beachten.

In Art. 191 Abs. 1 AEUV (bisher Art. 174) werden im Titel „Umwelt“ ausdrücklich „Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität“ angesprochen. Der Begriff „Umwelt“ wird in diesem Vertrag nicht näher definiert. Gemessen an den europäischen Vorgaben für die Umweltverträglichkeitsprüfung geht es nicht nur um natürliche Urzustände wie Naturlandschaften, sondern auch um die Umweltgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Sachgüter und das kulturelle Erbe sowie die Wechselwirkungen der genannten Umweltgüter.⁸

Der Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit definierte im Ersten Buch des Entwurfs eines Umweltgesetzbuches vom 19. November 2007 (UGB I) bei den Begriffsbestimmungen in § 4 Nr. 1 des Entwurfs Umwelt im Sinne des Umweltgesetzbuches als „Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima und die Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter (Umweltgüter) einschließlich der Wechselwirkungen zwischen diesen Umweltgütern“. Daher kann man auch unter dem Einfluss der zusätzlichen internationalen Vorgaben von einer Europäisierung des Denkmal- und Kulturgüterschutzes und des Natur- und Umweltschutzes in Deutschland sprechen.

Der Europäische Gerichtshof⁹ bestätigte in seiner Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten gegenüber Irland unter Bezug auf die Richtlinie 85/337/EWG diese Linie. In diesem Verfahren, das den Abbruch eines nach dem irländischen Denkmalschutzgesetz geschützten nationalen Denkmals betraf, entschied er, dass hier im Rahmen eines umfassenden Verfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die in Lissabon beschlossene „Verfassung“ der Europäischen Union kann somit etwas, was das

1 Vgl. für viele Schneider/Theobald 2011.

2 Vgl. Britz/Hellermann/Hermes 2010.

3 Hönes 2009c.

4 Art. 3 lit. u) EGV.

5 Hönes 2012a.

6 Art. 167 Abs. 1 AEUV.

7 Art. 167 Abs. 2, Spiegelstrich 2 AEUV.

8 Hönes, 2009a.

9 EuGH 2011.

(Bonner) Grundgesetz bis heute nicht kann, da ihr die Kompetenz dazu von den Vertragsstaaten verliehen wurde. Dank der Loyalitätspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Union¹⁰ (und des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts) hat das Bekenntnis der EU zum Schutz



Abb. 3: UNESCO-Emblem.

des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung auch in Deutschland Gewicht.

Dagegen findet sich im Vergleich zur Kultur¹¹ in den Verträgen eigentlich kein eigenständiges Energiekapitel. Im Art. 194¹² AEUV gibt es jedoch eine neue wichtige EU-Energiekompetenznorm zur europäischen Energiepolitik. Außerdem werden in Art. 170 bis 172 AEUV im Titel XVI transeuropäische Netze geregelt, ohne dass sich daraus gesonderte Gesetzgebungskompetenzen ergeben. Aus Raumgründen kann neben diesen Hinweisen auf die primärrechtlichen Vorgaben der EU-Verträge das dazugehörige europäische Energiesekundärrecht nicht dargestellt werden, zumal es hier um den Sonderfall der Energiewende 2011 in Deutschland geht.

VORBEMERKUNG ZUR WELTERBEKONVENTION

Beim Workshop „Regenerative Energien und Welterbestätten“ sollten zur Herausarbeitung rechtlicher Widersprüche zur Welterbekonvention nach der Energiewende 2011 einige einschlägige Rechtsquellen erwähnt werden. Dies ist für die Lösung von Normwidersprüchen notwendig, wobei das deutsche Recht in Tradition des römischen Rechts Lösungsmöglichkeiten kennt. Kollidieren Rechtsnormen derselben Stufe wie z. B. auf der Ebene der Bundesgesetze, so geht das jüngere Recht dem älteren Recht vor (*lex posterior derogat legi priori*). Dies kann hier für die nach der Energiewende erlassenen oder geänderten Bundesgesetze im Einzelfall von Bedeutung sein.

Dem EG/EU-Recht kommt außerdem gegenüber dem kollidierenden deutschen Recht Anwendungsvorrang zu.

Das Völkervertragsrecht hat den Rang, den der erforderliche Transformations- oder Vollzugs-

akt einnimmt. Allein das im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Zustimmungsgesetz, das sich auf das jeweilige Übereinkommen insgesamt bezieht, entfaltet aber nur Rechtswirkungen insoweit, als es die Exekutive zum völkerrechtlich verbindlichen Vertragsschluss ermächtigt; es gibt dem dafür zuständigen Bundespräsidenten die Erlaubnis zur Ratifikation.¹³

Innerstaatliche Geltung als Bundesrecht erlangten die jeweiligen Übereinkommen allerdings dann nur insoweit, als dem Bund für die darin geregelten Sachmaterien nach Art. 70 ff. GG die Gesetzgebungskompetenz zusteht.¹⁴ Daran ändert die Tatsache nichts, dass die Länder z. B. für den Bereich der Kultur gemäß dem sogenannten Lindauer Abkommen zustimmten.

Da das Denkmalschutzrecht nach der Grundregel des Art. 70 Abs. 1 GG in die Zuständigkeit der Länder fällt, sind somit zunächst die Länder aufgerufen, die Welterbekonvention umzusetzen. Folglich legte das niedersächsische Justizministerium am 7. Januar 2008 eine gutachterliche Stellungnahme zur innerstaatlichen Verbindlichkeit des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vor. Es kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass die Bundesrepublik als Gesamtstaat völkerrechtlich an die Welterbekonvention gebunden ist, es glaubt aber, dass die innerstaatlichen Rechtsanwender (Organe und Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen) und Rechtsunterworfenen nicht verpflichtet sind, die Bestimmungen der Welterbekonvention zu beachten (Abb. 3).

Daher wurde zur Umsetzung der Welterbekonvention im Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz vom 26. Mai 2011¹⁵ bei den Begriffsbestimmungen über Denkmale in § 2 Abs. 3 NDSchG klargestellt, dass in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972¹⁶ rechtzeitig und so zu berücksichtigen sind, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen. Wenn Niedersachsen nun künftig z. B. die Aufnahme von Kulturlandschaften im Sinne der Welterbekonvention und ihrer dazu erlassenen Richtlinien für die Durchführung der Konvention (Operational Guidelines) bei der UNESCO beantragen sollte, die so nicht in der Legaldefinition des § 3 NDSchG vor-



Abb. 4: Schnee
am Mittelrhein am
13. April 2009
(Welterbe seit 2002).

gesehen sind,¹⁷ bedürfte es wohl der Ergänzung der einschlägigen Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes.¹⁸

Zuvor hatte schon Rheinland-Pfalz mit Gesetz vom 26. November 2008¹⁹ bei der Pflicht zur Erhaltung und Pflege der Kulturdenkmäler gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 DSchG RP diese Verpflichtung zur Berücksichtigung des Kulturerbes geregelt [Abb. 4].²⁰

Dass die Welterbekonvention in den übrigen Landesdenkmalschutzgesetzen noch unzureichend umgesetzt ist, zeigte das Problem des Schutzes des 2000 als Kulturdenkmal in die Welterbeliste eingetragenen Dessau-Wörlitzer Gartenreichs in Sachsen-Anhalt.²¹ Nachdem das Verwaltungsgericht Dessau²² entschieden hatte, dass das Dessau-Wörlitzer Gartenreich in seiner Gesamtheit kein Kulturdenkmal im Sinne von § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt ist, wurde auch der Antrag auf Berufung gegen dieses Urteil vom Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt²³ abgelehnt. Also ergänzte Sachsen-Anhalt wegen der wenig glücklichen Rechtsprechung zur Denkmaleigenschaft des Dessau-Wörlitzer Gartenreichs sein Denkmalschutzgesetz 2003 dahingehend, dass nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 DSchG LSA auch Kulturlandschaften Denkmalbereiche sein können, die

in der Liste des Erbes der Welt der UNESCO gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 1 des Übereinkommens vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt aufgeführt sind.

Die Bundesregierung kommt in ihrem Gutachten vom Dezember 2007 zu dem Ergebnis, dass die Welterbekonvention lediglich Bemühensverpflichtungen enthält. Es ist zwar richtig, dass die Welterbekonvention überwiegend Bemühenspflichten beinhaltet, doch sind dies nicht nur unverbindliche Absichtserklärungen, denn nach Art. 4 WEK erkennt jeder Vertragsstaat an, dass es in erster Linie seine eigene Aufgabe ist, „Erfassung, Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen [...] Kultur- und Naturerbes sowie seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen. Er wird hierfür alles in seinen Kräften Stehende tun [...]“. Daher kam das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 29. Mai 2007²⁴ in seiner Entscheidung über den Bau der Waldschlösschenbrücke in Dresden zu dem Ergebnis, dass die Welterbekonvention, in der die Idee eines internationalen Kulturgüterschutzes zum Ausdruck kommt, nach Konzeption und Wortlaut keinen absoluten Schutz gegen jede Veränderung der eingetragenen Stätten des Kultur- und Naturerbes bietet.²⁵ Deshalb forderte das Deutsche

10 Art. 4 Abs. 3 UAbs. 2 und 3 EUV.

11 Titel XIII. Kultur, Art. 167 AEUV.

12 Titel XXI. Energie.

13 BVerwG 2010.

14 BVerwG 2009.

15 GVBl., 135.

16 BGBl. 1977 II, 213.

17 Schmalz/Wiechert 2012, § 3 Rn. 12.

18 So Schmalz/Wiechert 2012, § 2 Rn. 16.

19 GVBl., 103.

20 Hönes 2011, Erl. 2.7, 216.

21 Vgl. Hönes 2001.

22 VG Dessau 2001.

23 OVG SA 2001.

24 BVerfG 2007.

25 Vgl. Hönes 2008.



Abb. 5: Bau der Waldschlösschenbrücke in Dresden (April 2009).

Nationalkomitee für Denkmalschutz (DNK) in seinem Würzburger Appell vom 11. November 2007, endlich Rechtssicherheit zu schaffen.²⁶ Die politische Forderung, „UNESCO-Welterbestätten in Deutschland stärken“²⁷, genügt somit nicht, wenn der Bund nicht bereit ist, damit auch die gesetzlichen Voraussetzungen im Bau- und Planungsrecht zu schaffen, mit denen eine Wiederholung des Baus der Waldschlösschenbrücke²⁸ notfalls verhindert werden kann (Abb. 5).

Bei der Güterabwägung spielt die Frage der Finanzierung des Vorhabens in aller Regel eine entscheidende Rolle, denn ohne Geld wird nicht gebaut. Dies gilt für Energieanlagen ebenso wie für die Waldschlösschenbrücke. So hatte die Stadt Dresden wohl nur 15 % der Bausumme aufbringen müssen, der Freistaat Sachsen hat dagegen über das Sächsische Wirtschaftsministerium den Verkehrszug mit ca. 80 % der noch offenen Baukosten gefördert, die wiederum teilweise vom Bund zur Förderung des kommunalen Straßenbaus in Sachsen kamen (GVFG-Mittel).

Der Bund geht davon aus, dass die Inkorporation der Welterbekonvention in das deutsche Recht durch Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 8. Juli 1976 für den Bereich der Gesetzgebungskompetenz des Bundes erfolgte. Er berücksichtigte die Welterbekonvention von 1972 bisher lediglich im Bundesnaturschutzgesetz 2010. Nach § 2 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG werden die internationalen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere durch den Schutz des Kultur- und Naturerbes im Sinne des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt unterstützt. Die Regelung richtet sich insbesondere an die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder und kann zu einer völkerrechtskonformen Auslegung verpflichten.

Außerdem ist die Vorgabe des § 2 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG z. B. auch für internationale Empfeh-

lungen wie die zusammen mit der Welterbekonvention am 16. November 1972 in Paris beschlossene „Empfehlung betreffend den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene“ von Bedeutung.²⁹ Somit kommt § 2 Abs. 5 BNatSchG insbesondere auch dort zum Tragen, wo sich die Vertragsparteien nicht ausdrücklich verpflichten, sondern lediglich Bemühensklauseln bestehen, denen als „weiches Recht“ (*soft law*) keine rechtliche Verbindlichkeit zukommt. Somit wurde am 16. November 1972 in Paris rechtlich verbindliches Vertragsrecht (Welterbekonvention) mit dem eigentlich unverbindlichen Dokument der „Empfehlung betreffend den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene“ kombiniert. Diese Empfehlungen können dann auch zur Interpretation der Welterbekonvention herangezogen werden, so dass man anschaulich von *zebra codes* spricht.

Im Naturschutz werden manche bundes- oder landesrechtliche Regelungen in der Normenpyramide noch vom Europäischen Gemeinschaftsrecht (EG-Recht) überlagert, das Anwendungsvorrang hat.

ZUR NORMENPYRAMIDE

Bezüglich eventueller Widersprüche zur Welterbekonvention oder zum landesrechtlichen Denkmalschutzrecht überhaupt muss nicht zuletzt wegen der Vorgabe des Art. 31 GG, wonach Bundesrecht Landesrecht bricht, die bestehende Normenpyramide aufgezeigt werden:

Europäisches Gemeinschaftsrecht (EG/EU-Recht)

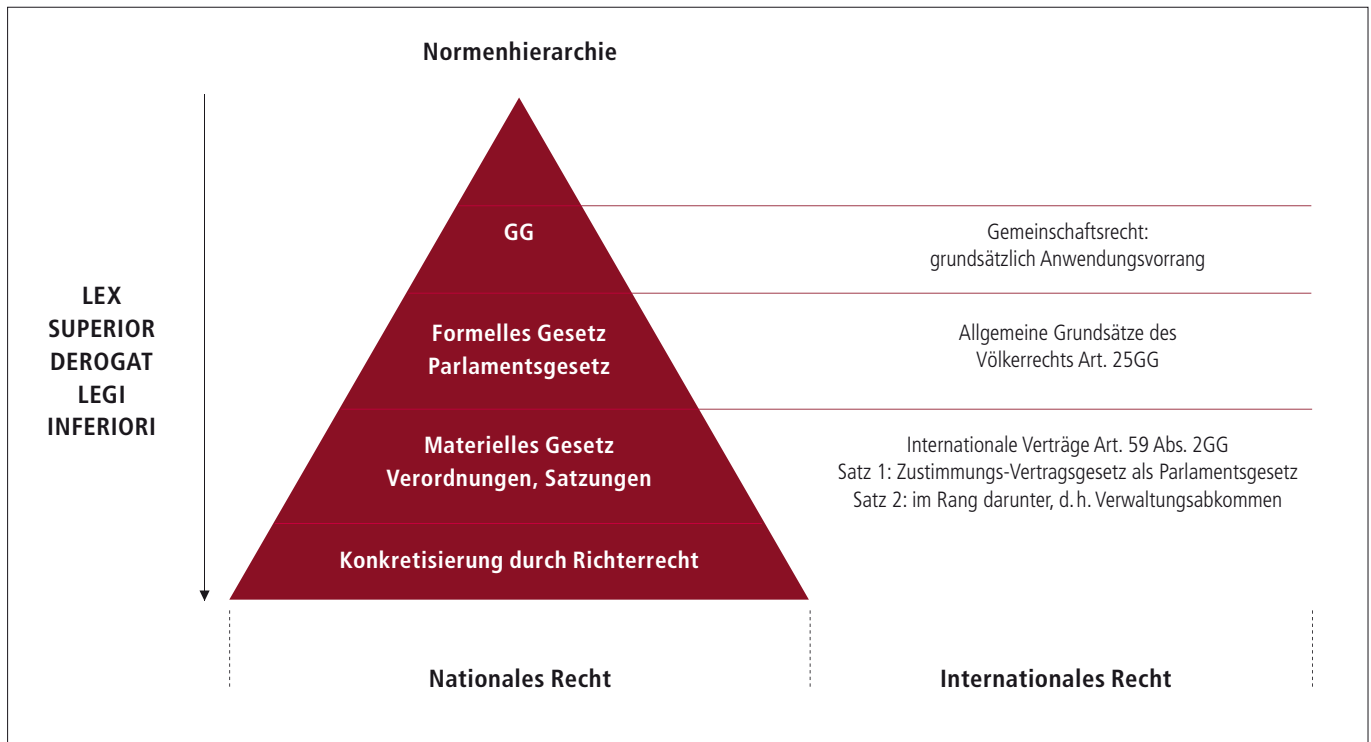
Bundesrecht

1. Bundesverfassungsrecht (insbesondere Grundgesetz = GG)
2. Formelle Bundesgesetze (z. B. BauGB, BNatSchG, EEG, EnWG)
3. Rechtsverordnungen des Bundes
4. Bundesrechtliche Satzungen

Landesrecht

1. Landesverfassungsrecht (insbesondere Verfassungen der Länder)
2. Formelle Landesgesetze (z. B. Denkmalschutzgesetz)
3. Rechtsverordnungen der Länder
4. Landesrechtliche Satzungen.

Daraus lässt sich die Normenhierarchie wie folgt darstellen:



Eine nach Art. 31 GG denkbare Kollision von Bundes- und Landesrecht setzt voraus, dass die betreffenden Normen auf denselben Sachverhalt anwendbar sind und bei ihrer Anwendung zu unterschiedlichen Rechtsfolgen führen. Da es sich beim bundesrechtlichen Energierecht und dem landesrechtlichen Denkmalschutzrecht nicht um inhaltsgleiche Normen handelt, kann hier das Bundesrecht das Landesrecht nicht „brechen“. Etwas anderes könnte im Einzelfall z. B. beim römischen Limes (Abb. 6) gegeben sein, wenn der Eigentümer eines Teils des Limes kraft Denkmalschutzgesetz zur Erhaltung und Pflege der baulichen Reste verpflichtet ist, während der Landesnaturschutz behauptet, dass es sich bei mangelnder Pflege in der Tendenz um eine faktische Zweck- und Nutzungsaufgabe handelt, so dass Erhaltungsmaßnahmen einen Eingriff in die Natur und Landschaft darstellen. Deshalb ist hier nochmals anzumerken, dass das bundesrechtliche „Energierecht“ etwas anderes regelt als das Landesdenkmalrecht oder die Welterbekonvention, so dass das Bundesrecht das Landesrecht in diesem Fall nicht brechen kann.



Bei den hier zur Energiewende 2011 insbesondere im Sommer 2011 erlassenen sieben Gesetzen ist die Kompetenz des Bundes, von Einzelregelungen abgesehen, nicht fraglich. Deshalb ließ der Bundesrat auch die Gesetze am 8. Juli 2011 passieren mit Ausnahme des Entwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden.

Abb. 6: Die Saalburg als Teil des Obergermanisch-Raetischen Limes.

²⁶ DNK 2007.

²⁷ BT.-Drucksache 17/7357.

²⁸ Vgl. BVerfG 2007.

²⁹ Vgl. Hönes 2009b, 149 f.



Abb. 7: Frömmigkeit und Windkraft bei Mainz-Ebersheim.

Das Problem ist, dass der Bund, der die Welterbekonvention ratifizierte und damit an die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Welterbekonvention wirksam gebunden ist, gleichwohl konventionswidrig in seinen einschlägigen Bundesgesetzen, abgesehen vom Bundesnaturschutzgesetz³⁰, die Welterbekonvention nicht ausreichend berücksichtigt.

Dies zeigt sich schon beim für das Welterbe bedeutsamen Raumordnungsgesetz.³¹

Da nach § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, strahlt dieser Mangel auch auf das Baugesetzbuch aus. Schließlich kann dieser Planungsleitungsatz nicht im Ergebnis der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB oder einer Befreiung nach § 31 BauGB überwunden werden.³² Außerdem sind viele Fachvertreter des Energierechts der Auffassung, dass es nicht Aufgabe des Energierechts, sondern des sonstigen für alle Wirtschaftszweige gültigen Umweltrechts ist, für den Schutz der Umweltgüter einschließlich der Kulturgüter zu sorgen.³³

Dies wird aber rechtssystematisch nicht durchgehalten, da z. B. das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Konflikte zwischen den Zielen des Naturschutzes und den Zielen des EEG ausgleichen will, indem § 31 Abs. 3 EEG eine Ausnahme von den Vergütungsregelungen der Abs. 1 und 2 des § 31 EEG enthält. Daher gelten diese Absätze z. B. nicht für Strom aus Offshore-Anlagen, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder einem Vogelschutzgebiet im Meer errichtet wurden. Solche Anlagen haben keinen Anspruch auf die nach § 31 Abs. 1 und 2 EEG

vorgesehene Mindestvergütung, und zwar ungeachtet dessen, ob sie im Einzelfall an einem Standort in einem solchen Gebiet naturschutzrechtlich zulässig sein könnten.³⁴ Daher wäre es aus kulturstaatlicher Verantwortung wegen der internationalen Vorgaben sachgerecht, entsprechend dieser Regelung zum Ausschluss der Vergütung bei Strom aus Windenergieanlagen aus Gebieten mit dem Status von UNESCO-Welterbestätten generell ebenfalls keine Vergütung zu zahlen.

Obwohl, wie beim EU-Recht (s. o.) garantiert, das kulturelle Erbe dank einer „Querschnittsklausel“ des Art. 167 Abs. 4 AEUV zu berücksichtigen ist, tauchen in dem nachstehend aufgeführten Gesetzespaket von 2011 zur Energiewende abgesehen von der Energieeinsparverordnung (EnEV) keine Ausnahmen zugunsten des kulturellen Erbes auf. Vielmehr wird versucht, das Problem auf eine umweltverträgliche Versorgung mit Strom und Gas zu reduzieren.

Es bedarf eigentlich keiner Erwähnung, dass wir die Priorität des Denkmalschutzes in § 24 Abs. 1 EnEV den Vorgaben der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamteffizienz von Gebäuden vom 16. Dezember 2002 bzw. deren Neufassung vom 19. Mai 2010³⁵ verdanken. Während der entscheidende Aspekt des Umweltschutzes für die Vertreter des Energierechts somit der rationelle und sparsame Umgang mit Energie mit der daraus resultierenden Schonung der Ressourcen sein dürfte, geht das EU-Recht z. B. mit der Richtlinie 2012/31/EU über die Gesamteffizienz von Gebäuden in Art. 4 Abs. 2 der RL insofern ausdrücklich weiter, als die Mitgliedstaaten beschließen können, die in Art. 4 Abs. 1 der RL genannten Anforderungen bei einigen Gebäudekategorien nicht festzulegen oder nicht anzuwenden. Dazu gehören nach Art. 4 lit. a) der RL Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, soweit die Erhaltung bestimmter Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde. Entsprechendes gilt nach Art. 4 Abs. 2 lit. b) für Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden.³⁶ Bei dieser Ausnahmeregelung muss man bedenken, dass der Anteil an Denkmälern einschließlich Ensembles und Stätten am gesamten Gebäudebestand maximal 1,5 % beträgt und der Denk-



Abb. 8: Die Wies in der bayerischen Landschaft.



Abb. 9: Die Wallfahrtskirche Wies (Weltkulturerbe seit 1983).

malschutz wegen fehlender Kompetenz für das Energierecht nicht die Möglichkeit hat, dieses kulturelle Erbe von der staatlichen Klimaschutz-Förderung auszunehmen (Abb. 7–9). Der Schlüssel zur Berücksichtigung der kulturellen Belange bei der Energiewende 2011 und den sicher nachfolgenden Novellierungen (Nachbesserungen) sind die neuen hier bereits aufgeführten Bundesgesetze, nicht das jeweilige Landesdenkmalschutzgesetz.

Dem steht nicht entgegen, dass z. B. Niedersachsen in seinem Denkmalschutzgesetz von 1978 durch Gesetzesänderung vom 26. Mai 2011 bei der Frage der Erhaltung der Kulturdenkmale nach § 7 NDSchG abweichend vom Referentenentwurf nun drei Beispiele als öffentliche Interessen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG aufzählte. Ein Eingriff in ein Kulturdenkmal ist danach zu genehmigen, soweit ein öffentliches Interesse anderer Art, z. B.

- die nachhaltige energetische Verbesserung des Kulturdenkmals
- der Einsatz erneuerbarer Energien oder
- die Berücksichtigung der Belange von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen, das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt.³⁷

Für die bereits oben erwähnten energiespezifischen Einzelregelungen der EU ist von Bedeutung, dass nach Art. 167 Abs. 4 AEUV die Union

bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen der Verträge den kulturellen Aspekten Rechnung trägt, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen.

DAS GESETZESPAKET 2011

Formal handelt es sich um folgende Gesetze:

- Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (AtG) vom 5. August 2011³⁸. Eine Ergänzung des Art. 20 a GG mit dem Ziel, die Nutzung der Atomkraft zur Energieerzeugung zu verbieten, wird es nicht geben.
- Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EEG) vom 4. August 2011³⁹
- Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften (EnWGÄndG) vom 3. August 2011⁴⁰
- Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze vom 28. Juli 2011⁴¹ mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) und weiteren fünf Gesetzesänderungen
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG-ÄndG) vom 29. Juli 2011⁴²
- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (sog. Klimaschutznovelle des BauGB) vom 29. Juli 2011⁴³.

30 § 2 Abs. 5 BNatSchG 2010.

31 Hönes 2010a.

32 Hönes 2010b.

33 Büdenbender 2005.

34 Altröck/Oschmann/Theobald 2011, § 31 Rn. 62.

35 RL 2010.

36 RL 2010.

37 § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG; vgl. Schmalz/Wiechert 2012, § 7 Rn. 8.

38 BGBl. I, 1704.

39 BGBl. I, 1634.

40 BGBl. I, 554.

41 BGBl. I, 1690.

42 BGBl. I, 1702.

43 BGBl. I, 1509.



Abb. 10: Windkraft an der Autobahn bei Alzey.



Abb. 11: Warnung vor Windkraftanlagen.

BauGB

Nach der Änderung des Baugesetzbuches mit dem Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (sog. Klimaschutznovelle) vom 29. Juli 2011⁴⁴ wurden im Städtebaurecht die bisherigen Berücksichtigungen des Denkmalschutzes einschließlich des städtebaulichen Denkmalschutzes beibehalten. Diese Normerhaltung wird von den Vorgaben des noch darzustellenden Energiefachrechts überlagert. Die „Klimaschutznovelle“ ist zwar Teil des Gesetzespakets der „Energiewende“, steht aber mit dem Atomausstieg nur mittelbar in Beziehung, wenn man einmal davon absieht, dass das geltende Neubauverbot von Kernenergieanlagen nun auch in § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB nachvollzogen wurde.

Ein zweiter Teil der Bauplanungsrechtsnovelle mit den Schwerpunkten Stärkung der Innenentwicklung und Anpassung der Baunutzungsverordnung wurde bereits eingeleitet. Dieser zweite Teil soll im Herbst 2012 abgeschlossen werden. Wegen der bereits zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bau der Waldschlösschenbrücke⁴⁵ ist es in Anbetracht des völkerrechtlichen Rahmens jedoch verfassungsrechtlich möglich, dass sich der in einer förmlichen Abstimmung festgestellte Bürgerwille (hier: zum geplanten Bau einer Brücke über die Elbe in Dresden) als authentische Ausdrucksform unmittelbarer Demokratie in einem Konflikt über die planerische Fortentwicklung einer Kulturlandschaft durchsetzt. Als Folge müssen dann gleichwohl die möglichen Nachteile aus der Entscheidung – wie etwa der Verlust des Welterbestatus und ein damit einhergehender Ansehensverlust – in Kauf genommen werden.⁴⁶

Mit den bisherigen Instrumentarien des Baugesetzbuches (und des Straßenrechts) lässt sich eine Entscheidung gegen die Vorgaben der Welterbekonvention rechtlich nicht immer verhindern. Daher hatte der Verfasser das Bundesbauministerium im April 2012 (vergeblich) gebeten, dass der Bund künftig nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB in einen neuen Satz 3 die internationalen und europäischen Bemühungen auf dem Gebiet des Denkmal-, Kulturgüter- und Welterbeschutzes unterstützt. Es reicht leider nicht aus, dass in der Begründung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung von Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklungen des Städtebaurechts“ darauf hingewiesen wird, dass im Einzelfall auch Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart, insbesondere die auf der Grundlage des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt,⁴⁷ als Weltkulturerbe geschützte Stätten zu erhalten sind (Abb. 10; 11).

Das Beispiel des Straßenrechts belegt ebenfalls, dass auch im Energierecht straßenrechtliche Erfordernisse berücksichtigt werden. Während bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG in einer Entfernung bis zu 100 m nicht ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, sollen nach § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EEG Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie eine Vergütung nur erhalten, wenn sie sich auf Flächen befinden, die

längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen und in einer Entfernung bis zu 110 m, gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet wurden.⁴⁸ Also hätte man für den Schutz des Welterbes im EEG ebenfalls zur Berücksichtigung der international geforderten Pufferzonen einen Mindestabstand für die Förderfähigkeit der Anlagen festlegen können.

Als einen Schwerpunkt des Baugesetzbuches möchte ich den Außenbereich (§ 35 BauGB) herausgreifen, da sich der römische Limes überwiegend dort befindet. So wurde die planungsrechtliche Zulässigkeit von Biogasanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB präzisiert. Nun wurde die Feuerleistung auf 2,0 Megawatt angehoben, womit ein gewisser Spielraum für eine bedarfsorientierte flexible Stromerzeugung eröffnet wurde. Dies könnte für die Archäologie ohne Belang sein, wenn es nicht z. B. den Anbau bestimmter Pflanzen fördern würde und so z. B. zu einer Vermaischung der Landschaft führen würde. Es werden also künftig zunehmend landwirtschaftliche Flächen für sogenannte Energiepflanzen genutzt.

Nun wurde erstmals in einer neuen Nr. 8 in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB die Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden privilegiert. Hierbei muss man aber bedenken, dass die Vergütung der solaren Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden in § 33 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt ist (nachstehend).

Die nachträgliche Wärmedämmung (§ 248 BauGB) verlangt auch bei bestehenden Gebäuden bauliche Anforderungen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EnEV; § 3 Abs. 2 bis 4 EEWärmeG). Darüber hinausgehenden Verpflichtungen unterliegt die öffentliche Hand bei der grundlegenden Renovierung von in ihrem Eigentum oder Besitz befindlichen öffentlichen Gebäuden nach § 3 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG). Die Windenergie ist (schon bisher) nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Jetzt aber erleichtert § 249 BauGB das Repowering von Windenergieanlagen. Zugleich wird zugunsten des Repowering das Baurecht auf Zeit im Flächennutzungs-



Abb. 12: Errichtung einer Windkraftanlage.

plan und im Bebauungsplan ermöglicht. Nach dem Gesetzentwurf der „Klimaschutznovelle“ sollen durch das Repowering ältere, oft einzeln stehende Windenergieanlagen durch moderne leistungsfähigere Anlagen, vorzugsweise in Windparks, ersetzt werden, wodurch aus der Sicht des Gesetzgebers vielfach auch ein Beitrag zum „Aufräumen der Landschaft“ geleistet werden kann. Was das für den Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte bedeuten kann, wird nicht gesagt.

Der Reformeifer der Bundesregierung ist jedenfalls beeindruckend. Inwieweit die sogenannte Klimaschutznovelle die Gewichte verschieben wird, bleibt nicht zuletzt angesichts der Fülle von Rechtsstreitigkeiten abzuwarten (Abb. 12).⁴⁹

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz = EnWG) legte, wie bereits erwähnt, in § 1 Abs. 1 EnWG die aus seiner Sicht grundlegenden Gemeinwohlzwecke fest: Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas.⁵⁰ Von einer kulturverträglichen Versorgung der Allgemeinheit ist nicht die Rede, wobei das bereits 1998 eingefügte Ziel der Umweltverträglichkeit der Energie-

44 BGBl. I, 1509.

45 BVerfG 2007.

46 So BVerfG 2007, 1177.

47 BGBl. 1977 II, 213, 215.

48 Altrock/Oschmann/Theobald 2011, § 32 Rn. 73.

49 Wilke 2011.

50 Vgl. Britz/Hellermann/Hermes 2010.



Abb. 13: Solaranlage an einer Schallschutzwand.

versorgung den europarechtlichen Begriff der Umwelt einschließt, der auch die Sachgüter und das kulturelle Erbe umfasst.⁵¹

Hierbei muss man aber bedenken, dass die Vergütung der solaren Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden in § 33 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt ist. Gebäude sind nach § 33 Abs. 3 EEG selbständig benutzbare überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und vorrangig dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren und Sachen zu dienen. Diese Begriffsbestimmung ist an die Musterbauordnung angelehnt.

Der Verfasser hatte zu § 33 EEG (Solare Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden) beantragt, dass bei Absatz 1 ein neuer Satz 2 angefügt werden sollte: „Dies gilt nicht für denkmalgeschützte Gebäude“, denn schließlich macht es einen Unterschied, ob die Solaranlage an einer Lärmschutzwand oder einem Kulturdenkmal angebracht wird (Abb. 13). Gerade bei Welterbestätten ist es unerträglich und mit der Welterbekonvention von 1972 nicht vereinbar, wenn der Strom aus Solaranlagen auf Welterbestätten nach § 33 EEG noch gefördert wird. Dem wurde nicht entsprochen.

Da große Stecken des Limes nicht oder nicht mehr dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen, ist diese Welterbestätte vielleicht weniger betroffen; auf die meisten sonstigen Kulturgüter dürfte der Sachverhalt jedoch wohl zutreffen. Da es auf den Errichtungszweck nicht ankommt, gilt die Regelung z. B. auch für Gotteshäuser.⁵² Hier gibt es bereits eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten, die nicht nur mit den energierechtlichen Vorgaben, sondern auch religiös motiviert werden.

Gleichwohl gehören Bekenntnisse zum Erhalt der Schöpfung, die den Bau von Photovoltaikan-



Abb. 14: Kulturgutschutzzeichen in Wien.



Abb. 15: Kulturgutschutzzeichen in Belgien.

lagen auf einem Kirchendach rechtfertigen sollen, nicht dazu.⁵³ Die Gewinnung regenerativer Energien ist, auch wenn sie religiös motiviert sein mag, keine Religionsausübung.⁵⁴

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer als Denkmal geschützten Kirche bei der Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde entschieden, dass die Belange von Klima und Umwelt nicht zu einer Einschränkung des Ermessensspielraums der Behörde führen. Sie sind jedoch bei der Ausübung des Ermessens zu beachten.⁵⁵

Der in Art. 20a GG normierte Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen entfaltet im Rahmen der denkmalrechtlichen Abwägung kein solches Gewicht, dass eine Photovoltaikanlage auf einem denkmalgeschützten Gebäude grundsätzlich genehmigt werden müsste.⁵⁶ Festzuhalten bleibt, dass die Zahl der Konflikte durch die Novellierungen im Energierecht mit Bezug auf das Denkmalschutzrecht und Landschaftsschutzrecht zugenommen hat.⁵⁷

Für Strom aus Windenergie gibt es nach § 29 EEG ebenfalls eine Vergütung. Die Erzeugung von Strom aus Windenergie ist dabei eine indirekte Nutzung der solaren Strahlungsenergie, da Winde durch die Unterschiede in der Erderwärmung der Erdoberfläche infolge der Sonneneinstrahlung entstehen. Die Rechtsprobleme bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen können hier aus Raumgründen nicht dargestellt werden. Ohne das Instrument der Vergütung und damit der Preissteuerung nach §§ 16 und 29 EEG gäbe es jedoch manchen Konflikt mit der Denkmalpflege nicht.

Schon früh hatte das Obergerverwaltungsgericht Schleswig-Holstein⁵⁸ zur Planung einer Windkraftanlage etwa 1200 m Luftlinie vom Meldor-

fer Dom entschieden, dass die Entscheidung, ob bei einer wesentlichen Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals durch den Bau einer Windkraftanlage eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt wird, im Ermessen der Denkmalschutzbehörde liegt.

Das Verwaltungsgericht Dessau⁵⁹ lehnte den Bau einer 100 m hohen Windkraftanlage in der Nähe des Denkmalensembles „Kirche und Schloss Leitzkau“ als planungsrechtlich unzulässig ab. Das Obergericht Sachsen-Anhalt⁶⁰ entschied, dass eine geplante Windenergieanlage trotz ihrer Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB in der Nähe einer ehemaligen Stiftskirche mit zwei Schlossbauten wegen der Belange des Denkmalschutzes nicht gebaut werden durfte, da auch für Anlagen der Windenergie der Grundsatz der „größtmöglichen Schonung des Außenbereichs“ gilt (Abb. 14; 15).

NABEG

Das Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze vom 26. Juli 2011⁶¹

Anders als im Bereich des EEG begnügt sich der Gesetzgeber hier nicht mit punktuellen Änderungen, sondern begründet für bestimmte prioritäre Projekte ein vollständig neues Planungs- und Zulassungssystem. Das Gesetz sieht für Leitungen von Elektrizität mit europäischer oder überregionaler Bedeutung, insbesondere bundesländerübergreifende Höchstspannungsleitungen, eine bundeseinheitliche Prüfung der Raumverträglichkeit und Planfeststellung durch die Bundesnetzagentur unter Einbeziehung aller in diesem Verfahren relevanten gesetzlichen Vorschriften vor, insbesondere derjenigen Regelungen, die die Umweltverträglichkeit sowie sonstige raumplanungs- und naturschutzrechtliche Belange betreffen.

In ihrem Anwendungsbereich ersetzt die Bundesfachplanung der Bundesnetzagentur nach § 28 NABEG das nach § 15 ROG grundsätzlich erforderliche Raumordnungsverfahren vor den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Kompetenz hierfür ergibt sich aus Art. 87 Abs. 3

Satz 1 GG, wonach „für Angelegenheiten, für die dem Bunde die Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden [...] durch Bundesgesetz errichtet werden“ können.

Die betroffenen Länder können nach § 14 NABEG gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung (§ 12 Abs. 3 und 3 NABEG) innerhalb einer Frist von einem Monat Einwendungen erheben.

Soweit dies im Rahmen einer Großstrassenplanung möglich ist, prüft die Bundesnetzagentur nach § 5 Abs. 1 Satz 2 NABEG, ob der Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Gegenstand der Prüfung sind auch nach § 5 Abs. 1 Satz 4 NABEG etwaige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen von Trassenkorridoren. Dabei ist nach § 5 Abs. 2 NABEG eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Die Folge ist, dass bei der Planfeststellung dann nach § 23 NABEG die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG aufgrund der in der Bundesfachplanung bereits durchgeführten Strategischen Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen der beantragten Stromleitung beschränkt wird.

ENERGETISCHE ERTÜCHTIGUNG VON BAUDENKMÄLERN

Beim Workshop „Regenerative Energien und Welterbestätten“ standen Fragen in Bezug auf Maßnahmen der Sanierung und Modernisierung von bestehenden Gebäuden einschließlich Baudenkmäler mit dem Ziel einer bautechnischen Verbesserung der Gebäude zur Verringerung des Energiebedarfs nicht im Vordergrund. Die Solaranlagen wurden bereits beim Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) erwähnt. Maßnahmen der Innen- und Außendämmung werden insbesondere mit der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) angesprochen, die neben den Neubauten auch bei bestehenden Gebäuden und Anlagen Anwendung findet. Damit gilt die EnEV grundsätzlich – bis auf die in § 1 EnEV genannten Ausnahmen – für alle beheizten bestehen-

⁵¹ Hönes 2009c.

⁵² Hönes 2012b.

⁵³ VG Dresden 2010.

⁵⁴ VGH BW 2011.

⁵⁵ BayVGH 2010.

⁵⁶ OVG RP 2011.

⁵⁷ Vgl. Grothmann 2012.

⁵⁸ OVG SH 1995.

⁵⁹ VG Dessau 2002.

⁶⁰ OVG SA 2005.

⁶¹ BGBl. I, 1690.



Abb. 16: Berlin 2007, Werbung für Gebäudesanierung.

den Gebäude, also auch für Baudenkmäler und Denkmalbereiche.⁶² Soweit bei Baudenkmälern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bau-substanz die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen oder andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen, kann nach § 24 Abs. 1 EnEV von den Anforderungen dieser Verordnung abgewichen werden. Dieser Ausnahmetatbestand ist z. B. im Einzelfall erfüllt, wenn die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigt wird. Aus dieser Ausnahme des Verordnungsgebers zugunsten des Denkmalschutzes kann auch eine Abwägungsdirektive für andere denkmalrechtliche Entscheidungen im Widerspruch zwischen Denkmalschutz und Klimaschutz gesehen werden.⁶³

Außerdem sind nach § 16 Abs. 4 EnEV Baudenkmäler bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung und Leasing von der Pflicht zur Erstellung eines Energieausweises ausgenommen. Nach Auffas-

sung des Verwaltungsgerichts Minden besteht kein öffentliches Interesse daran, Denkmäler mit einer Außendämmung zu versehen, da Baudenkmäler die Wärmeschutzanforderungen der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden – Energieeinsparverordnung – nicht zu erfüllen brauchen.⁶⁴

Das Verwaltungsgericht Berlin ist bezüglich des ungenehmigten Einbaus von Kunststofffenstern ebenfalls auf die Anforderungen der EnEV eingegangen. Es stellte fest, dass die denkmalbezogene Kollisionsklausel des § 24 Abs. 1 EnEV generell die Voraussetzungen umschreibt, unter denen das Energieeinsparungsrecht gegenüber überwiegenden denkmalrechtlichen Belangen zurücktritt, ohne dass es der Erteilung einer Ausnahme nach der Energieeinsparungsverordnung bedürfte. Der Vorrang des Denkmalschutzes gegenüber dem Energieeinsparungsrecht ist danach nicht vom Willen oder einem Antrag des Bauherrn abhängig (Abb. 16).⁶⁵

ERGEBNIS

Durch die Energiewende 2011 wurden schon bestehende rechtliche Widersprüche zur von Deutschland ratifizierten Welterbekonvention von 1972 deutlich, neue Widersprüche kamen insbesondere auf der Ebene des Bundesrechts hinzu. Abgesehen von der durch europarechtliche Vorgaben erzwungenen Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei der Energieeinsparverordnung gibt es – soweit ersichtlich – keine Berücksichtigung der Welterbekonvention oder des kulturellen Erbes in dem zur Energiewende 2011 beschlossenen Gesetzespaket. Das Energierecht konzentriert sich hauptsächlich auf eine Strategie des Förderns über Förderprogramme und steuerliche Anreize, um freiwillige energetische Sanierungsprogramme voranzutreiben mit dem Ziel, die Sanierungsrate erheblich zu erhöhen. Deshalb verfolgt z. B. § 1 Abs. 2 EEG das ehrgeizige Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 % und danach kontinuierlich zu erhöhen. So wird, wie bereits kritisiert, die solare Strahlungsenergie an und auf Gebäuden und die Vergütung der Stromeinspeisung in § 33 EEG geregelt für Anlagen, die ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob dieses Gebäude eine Welterbestätte wie der Aachener, Kölner oder Speyerer Dom ist oder ein beliebiges Gebäude oder eine Lärmschutzwand, zumal die dem kulturellen Erbe zuzurechnenden Gebäude in Deutschland kaum mehr als 1 oder 2 % des Baubestandes ausmachen.

Das Energierecht ist somit blind für kulturelle Belange, der Verweis auf die für das kulturelle Erbe einschlägigen Gesetze ist unzureichend, da es, wie in Art. 167 Abs. 4 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV], darum gehen muss, dass neben der EU in Deutschland auch der Bund, die Länder und Gemeinden bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen auch der Berücksichtigung des kulturellen Erbes Rechnung tragen.

Da das Gesetzespaket der Energiewende als Energiefach- und Finanzierungsrecht seiner kulturellen Mitverantwortung zur Schonung des kulturellen Erbes nicht gerecht wird, weil man wohl überwiegend der Auffassung ist, dass es

nicht Aufgabe des Energierechts, sondern des für alle Wirtschaftszweige geltenden Kultur- und Umweltschutzrechts ist, für den Schutz des kulturellen Erbes zu sorgen, hatte der Verfasser, wie bereits erwähnt, vergleichbar der Vorgabe des § 2 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorgeschlagen, dass der Bund künftig nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB in einen neuen Satz 3 die internationalen und europäischen Bemühungen auf dem Gebiet des Denkmal-, Kulturgüter- und Welterbeschutzes unterstützt. Dies wird in dem noch laufenden Gesetzgebungsverfahren wohl nicht erreicht werden, so dass der Bund, der auch für die städtebauliche Denkmalpflege Verantwortung trägt, über die finanzielle Förderung, beim Bau der Waldschlösschenbrücke in Dresden ebenso wie bei den anstehenden Fördermaßnahmen nach der Energiewende, die Bemühungen im Rahmen der Welterbekonvention unterläuft. Lediglich, wo dank der europäischen Vorgaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltprüfung) vorgeschrieben ist, hat das kulturelle Erbe noch eine Chance, in Planungen und sonstigen Verfahren berücksichtigt zu werden.

Prof. Dr. Ernst-Rainer Hönes

Max-Planck-Straße 3

55124 Mainz

ernst-rainer.hoenes@denkmalrecht.de

⁶² Martin/Krautzberger 2010, Teil F Rn. 178.

⁶³ So Mast/Göhner 2012, 25.

⁶⁴ VG Minden 2009.

⁶⁵ VG Berlin 2010.

LITERATURVERZEICHNIS

Altrock/Oschmann/Theobald 2011 · M. Altrock/
V. Oschmann/Ch. Theobald, Erneuerbare-Energien-
Gesetz EEG 2. München 2011.

BayVGH 2010 · Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
(BayVGH), Beschluss vom 12. Oktober 2010. Neue
Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechung
(NVwZ-RR) 2011, 138.

Britz/Hellermann/Hermes 2010 · G. Britz/
J. Hellermann/G. Hermes, Energiewirtschaftsgesetz
– EnWG 2. München 2010.

Büdenbender 2005 · U. Büdenbender, Umwelt-
schutz in der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes.
Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2005, 1161–
1174.

BVerfG 2007 · Bundesverfassungsgericht (BVerfG),
Beschluss vom 29. Mai 2007 – 2 BvR 695/07. Neue
Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2007,
1176–1178.

BVerwG 2009 · Bundesverwaltungsgericht
(BVerwG), Urteil vom 29. April 2009, 6 C 16.08.
BVerwGE 134, 1/20.

BVerwG 2010 · Bundesverwaltungsgericht
(BVerwG), Beschluss vom 13. Dezember 2010, 7 B
64.10. Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl.) 2011,
672.

Danner/Theobald 2012 · W. Danner/Ch. Theobald
(Hrsg.), Energierecht Loseblatt, 73. Lfg. München
2012.

DNK 2007 · Deutsches Nationalkomitee für
Denkmalschutz (DNK), Würzburger Appell des DNK
zum Umgang mit Welterbestätten in Deutschland vom
19. November 2007. Denkmalschutz-Informationen
(DSI) 31. Jg. 4/2007, 4.

EuGH 2011 · Europäischer Gerichtshof (EuGH), Urteil
vom 3. März 2011, C – 50/90 (Europäische Kommissi-
on/Irland). Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
(NVwZ) 2011, 929.

Grothmann 2012 · T. Grothmann, Auswirkungen des
Staatsziels Klimaschutz auf den Ermessensspielraum
am Beispiel des Denkmalschutzrechts. Zeitschrift für
Baurecht (ZfBR), Sonderausgabe Juli 2012, 100–108.

Hönes 2001 · E.-R. Hönes, Baudenkmal und
Denkmalbereich am Beispiel des Dessau-Wörlitzer
Gartenreichs, Landes- und Kommunalverwaltung
(LKV) 2001, 438–443.

Hönes 2008 · E.-R. Hönes, Das UNESCO-Welterbe-
übereinkommen und die Folgen. Verwaltungsrund-
schau (VR) 2008, 145–152.

Hönes 2009a · E.-R. Hönes, Das kulturelle Erbe.
Natur und Recht (NuR) 31. Jg. 2009, 19–23.

Hönes 2009b · E.-R. Hönes, Internationaler
Denkmal-, Kulturgüter- und Welterbeschutz.
Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für
Denkmalschutz 74. Bonn 2009.

Hönes 2009c · E.-R. Hönes, Denkmalschutz und
kulturelles Erbe in der Umweltverträglichkeitsprü-
fung. Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl.) 54. Jg.
2009, 741–747.

Hönes 2010a · E.-R. Hönes, Kommentar zum
Raumordnungsgesetz, in: R. Stich/W. E. Burhenne,
Denkmalrecht der Länder und des Bundes, Berlin.
Loseblatt, Lfg. 2010, Kennzahl 410 45.

Hönes 2010b · E.-R. Hönes, Kommentar zum
Baugesetzbuch, in: R. Stich/W. E. Burhenne,
Denkmalrecht der Länder und des Bundes, Berlin.
Lfg. 2010, Kennzahl 412 113.1/113.11.

Hönes 2011 · E.-R. Hönes, Denkmalschutz in
Rheinland-Pfalz, 2. Wiesbaden 2011, Erl. 2.7, 216.

Hönes 2012a · E.-R. Hönes, Kompetenzkategorien
der Europäischen Union. Verwaltungsrundschau (VR)
2012, 361 ff.

Hönes 2012b · E.-R. Hönes, Rechtsfragen bei
Denkmälern, die der Religionsausübung dienen (§ 38
DSchG NRW). Nordrhein-Westfälische Verwaltungs-
blätter (NWVBl.) 2012, 369–376.

Martin/Krautzberger 2010 · D. Martin/
M. Krautzberger (Hrsg.), Handbuch Denkmalschutz
und Denkmalpflege 3. München 2010.

Mast/Göhner 2012 · R. Mast/W. K. Göhner,
Klimaschutz und Denkmalschutz im Widerstreit?
EnEV aktuell II/2012, 19–26.

OVG RP 2011 · Oberverwaltungsgericht Rheinland-
Pfalz, Beschluss vom 16. August 2011. Neue
Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechung
(NVwZ-RR) 2012, 61.

OVG SA 2001 · Oberverwaltungsgericht Sachsen-
Anhalt, Beschluss vom 27. August 2002, 1 L 328/01
(unveröff.).

OVG SA 2005 · Oberverwaltungsgericht Sachsen-
Anhalt, Urteil vom 16. Juni 2005, 2 L 533/02. Neue
Justiz (NJ) 2005, 565 = Entscheidungen zum
Denkmalrecht (EzD) 2.2.6.4 Nr. 34.

OVG SH 1995 · Oberverwaltungsgericht Schleswig-
Holstein, Urteil vom 20. Juli 1995, 1 L 38/94. Natur
und Recht (NuR) 1996, 364.

RL 2010 · Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die
Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung).
Amtsblatt der Europäischen Union – Abl. L 153 vom
18. Juni 2012, 13.

Schmaltz/Wiechert 2012 · H. K. Schmaltz/
R. Wiechert, Niedersächsisches Denkmalschutz-
gesetz 2. München 2012.

Schneider/Theobald 2011 · J.-P. Schneider/
Ch. Theobald, Recht der Energiewirtschaft 3.
München 2011.

VG Berlin 2010 · Verwaltungsgericht Berlin, Urteil
vom 9. September 2010, 16 A 9.08, juris =
W. Eberl/G.-U. Kapteina/R. Kleeberg/D. Martin,
Entscheidungen zum Denkmalrecht. Loseblatt, 22
Lfg. Stuttgart 2011. EzD 2.2.6.2 Nr. 77.

VG Dessau 2001 · Verwaltungsgericht Dessau,
Urteil vom 6. April 2011. Landes- und Kommunalver-
waltung (LKV) 2002, 478 – 483 = Natur und Recht
(NuR) 2002, 108.

VG Dessau 2002 · Verwaltungsgericht Dessau,
Urteil vom 6. November 2002, 1 A 271/02 DE.
Entscheidungssammlung zum Denkmalrecht (EzD)
2.2.6.4 Nr. 21.

VG Dresden 2010 · Verwaltungsgericht Dresden,
Urteil vom 11. September 2010, 4 K 1827/08, Juris
Rn. 26.

VG Minden 2009 · Verwaltungsgericht Minden,
Urteil vom 25. August 2009, 1 K 231/08, juris =
W. Eberl/G.-U. Kapteina/R. Kleeberg/D. Martin,

Entscheidungen zum Denkmalrecht. Loseblatt, 22
Lfg. Stuttgart 2011. EzD 2.2.6.2 Nr. 76.

VGH BW 2011 · Verwaltungsgerichtshof Baden-
Württemberg, Urteil vom 1. September 2011. Neue
Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechung
(NVwZ-RR) 2012, 222.

Wilke 2011 · R. Wilke, Die „Klimaschutznovelle“ als
erste Stufe zur Reform des Bauplanungsrechts.
Baurecht (BauR) 2011, 1744–1753.

ABBILDUNGSNACHWEIS

Alle Abbildungen vom Verfasser.

07

CLAUS HERRMANN

Die Kultur der Energie - Kulturlandschaften gestalten mit erneuerbaren Energien

Regenerative Energien und Welterbestätten · Beiträge zum Welterbe Limes · Sonderband 2
Hrsg. Deutsche Limeskommission · Bad Homburg v. d. H. 2013

CLAUS HERRMANN

Die Kultur der Energie – Kulturlandschaften gestalten mit erneuerbaren Energien



Abb. 1: Landscape Change, Simulation zur landschaftsräumlichen Wirkung von Biomasse-Maisanbau.

Landschafts- und Denkmalschützer versuchen den Ausbau der erneuerbaren Energien vor allem durch die Ausweisung von Tabuzonen und Abstandsflächen zu den Schutzgütern zu regulieren. Umfassende Restriktionen sind aber immer schwerer durchzusetzen, die Flächenkonkurrenzen werden größer. Landschaftsplanerische Gestaltungswettbewerbe könnten ein probates Mittel sein, um den gesellschaftlichen Diskurs über die ortsangepasste Gestaltung von Wind-, Solar- und Biomasseparks zu beflügeln und neue Bilder und Visionen für die Kulturlandschaften der Zukunft zu entwickeln. Dies gilt auch im landschaftsräumlichen Umfeld des Limes.

AUSGANGSLAGE

Die verbreitete Auffassung „Wind- und Solarparks ja, aber nicht vor meiner Haustür oder meiner Weltkulturerbestätte!“ ist zwar emotional verständlich, lässt sich aber nicht mehr aufrechterhalten, wenn der im gesellschaftlichen Konsens angestrebte Ausbau der erneuerbaren Energien zwangsläufig dazu führen wird, dass die Abstandsregeln für Schutzgüter und Siedlungsbereiche zukünftig verringert und Restriktionen abgeschwächt werden. Denn nach dem aktuellen Energiekonzept der Bundesregierung soll der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien von heute 25 % bis zum Jahr 2020 auf 35 % und bis 2050 auf 80 % mehr als verdreifacht



Abb. 2: Alley-cropping in der Lausitz – ein Forschungsprojekt der BTU Cottbus zur Kombination von Ackerflächen mit Heckenstrukturen zur Energieholzgewinnung.



Abb. 3: Forschungsprojekt von Prof. Scheffer/GH Kassel zu Mischkulturen im Biomasseanbau (hier Sonnenblumen und Mais im Oktober!).

werden. Umweltminister Altmaier hat diese Ziele im Oktober 2012 sogar noch nach oben korrigiert und strebt einen Anteil von 40 % bis 2020 an. Uns allen muss klar sein, dass diese Ziele nicht nur mit Energieeinsparung, Offshore-Windparks und Sonnenstrom aus der afrikanischen Wüste erreicht werden können. Auch im deutschen Binnenland und in bislang weitgehend von Windenergie verschonten Bundesländern wie Baden-Württemberg wird sich das Landschaftsbild rasch weiter verändern. Doch das ist zunächst nichts Ungewöhnliches.

EXKURS

Heute als schön und schützenswert eingestufte Kulturlandschaften, wie sie auch entlang des Limes häufig zu finden sind, waren immer auch Ausdruck ökonomischen Handelns und hatten nie ausschließlich die Aufgabe, vom Betrachter als schön empfunden zu werden. Kulturlandschaften sind vielmehr ganz allgemein geprägt durch die verschiedenen Wechselwirkungen zwischen menschlicher Einflussnahme und naturräumlichen Gegebenheiten.

Diesen dynamischen Prozess konzeptionell zu begleiten und die Kulturlandschaften der Zukunft mit zu entwickeln ist eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe, auch für Landschaftsarchitekten.

Verschiedene Bauwerke wie Wind- und Wassermühlen und landwirtschaftliche Nutzflächen für Futtermittelpflanzen sind seit Jahrhunderten Bestandteil der einem ständigen Wandel unterliegenden Kulturlandschaften.

Kulturlandschaften sind also transitorisch und einem ständigen Wandel unterworfen. Weltkulturerbestätten wie der Limes sind hingegen manifeste und in ihrer Originalsubstanz zu bewah-

rende Teilbereiche in diesen Kulturlandschaften. Der Schutzanspruch von Welterbestätten führt daher häufig zu Konflikten mit dem Bau von raumwirksamen Baulichkeiten der Infrastruktur, die in deren Umfeld errichtet werden sollen. Nicht immer lassen sich neue Baulichkeiten in historische Kulturlandschaften verträglich integrieren. So hat der Bau der Waldschlösschenbrücke 2009 zu der spektakulären Entscheidung geführt, dem Dresdner Elbtal den Weltkulturerbestatus zu entziehen.

VON SCHUTZZIELEN UND TABUZONEN

Schon heute prägen oder dominieren bis zu 200 m hohe Windenergieanlagen ganze Landstriche, vor allem im Norden Deutschlands. Freiflächensolaranlagen und Monostrukturen im Biomasseanbau (v. a. Mais) kommen hinzu (Abb. 1). Denkmalschützer leiten aus dem jeweiligen individuellen Schutzziel (Denkmal, Kulturerbe, Tierarten, Landschaft etc.) in der Regel Restriktionen ab und weisen je nach Denkmalbeschaffenheit Schutzzone, Abstandsflächen und Tabuzonen aus.

Die Frage ist naheliegend, ob sich moderne Kulturlandschaften der Zukunft auch heute integrativ mit einer konzeptionellen Herangehensweise entwickeln lassen oder wie derzeit üblich meist als eine Aneinanderreihung von Schutz-, Nutzungs- und Entwicklungsräumen verstanden werden, deren Übergangsbereiche und Überlagerungen oft in einem Nutzungskonflikt miteinander stehen. Diese Nutzungskonkurrenzen in den deutschen Kulturlandschaften haben sich durch den Ausbau der erneuerbaren Energien und steigende Landpreise in den letzten Jahren verschärft. Strengere Abstands- und Landschaftsschutzkriterien führen dazu, dass

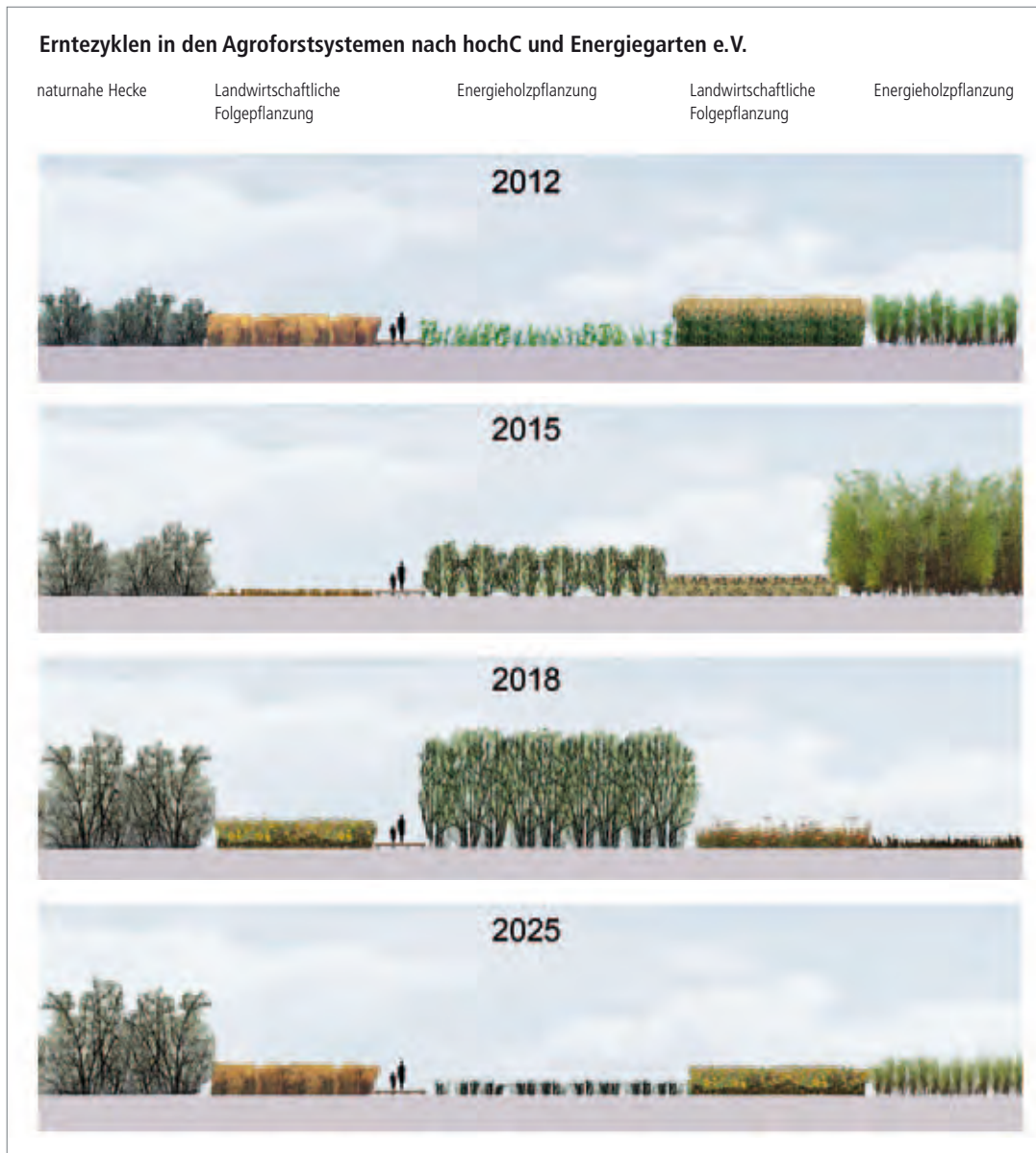


Abb. 4: Schnitt durch die Erntezyklen eines Energiegartens mit streifenförmigen Kurzumtriebshecken, naturnahen Heckenstreifen und vielfältigem Kulturpflanzenanbau.

die potenziellen Eignungsflächen z. B. für die effiziente Windenergie sehr beschränkt sind. In Sachsen ist es beispielsweise so, dass der bislang geforderte Abstand von nur 1000 m zu Siedlungsbereichen nach Berücksichtigung aller Schutzzonen kaum noch weitere Ausbaupotenziale für Windenergie zulässt.

In Fachzeitschriften und Feuilletons großer Zeitungen häufen sich seit einigen Monaten Beiträge, in denen die Landschaftszerstörung durch erneuerbare Energien angeprangert wird. „Sollen wir deshalb die regenerative Energiewende aufgeben? Nein. Aber eine strenge Regulierung muss her“, schreibt z. B. Gottfried Knapp am 1. September 2012 in der Süddeutschen Zeitung

und ergänzt, dass bei der Gestaltung von Windparks „[...] mit ästhetischen, ja künstlerischen Maßstäben gearbeitet [...]“ werden sollte. Christopher Schwarz fordert in der Wirtschaftswoche im Juni 2012: „Windräder müssen sinnstiftend in die Landschaft eingefügt werden“, und er beklagt, dass über Gestaltungsmöglichkeiten „[...] viel zu wenig diskutiert [...]“ werde.

Auch immer mehr Forschungsprojekte und Fakultäten an Universitäten und Fachhochschulen beschäftigen sich mit diesen Problemen. Umso erstaunlicher ist es, dass es bis heute in Deutschland kaum Planungen gibt, wie die erneuerbaren Energien in nachhaltig angelegte und ästhetisch akzeptable Kulturlandschaftskonzepte



Abb. 5: Collage Visionen für vielfältige und multistrukturierte Energielandschaften.

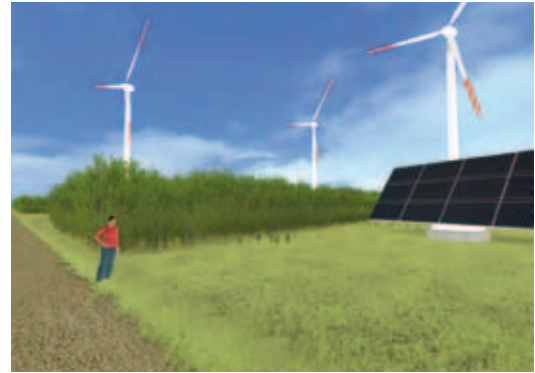


Abb. 6: Landscape Change, Simulation zur landschaftsräumlichen Wirkung von Kurzumtriebsplantagen in Kombination mit Windenergie und Solarmovern.

integriert werden könnten. Es fehlen die Visionen und die Bilder und wohl auch der Mut, sich umfassend dieser gesellschaftlichen Aufgabe zu stellen.

Reale Auswirkungen der Forschungsprojekte und Fachpublikationen auf die raumplanerische Praxis sind bislang gering. Nach wie vor ist es gängige Praxis, Restflächen als Windeignungsgebiete auszuweisen, die nach Abzug von Abstandsflächen, Schutzgebieten, Sichtschneisen und Tabuzonen übrig bleiben. Auf diesen Restflächen werden die Windenergieanlagen dann ökonomisch optimiert und ohne Gestaltungsvorgaben aufgestellt. Ganzheitliche Konzepte zur landschaftsräumlichen Verzahnung der verschiedenen erneuerbaren Energien mit der Geländemorphologie und -typologie, wie sie Professor Schöbel fordert, und Projekte zur Inszenierung erneuerbarer Energien in der Landschaft (Energieberg Georgswerder bei Hamburg, Energieallee A 7) sind selten.

Wir sollten auch im Umfeld des Limes über Konzepte nachdenken, wie die baulichen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien entlang dieses band- oder linienartig verlaufenden Denkmals verträglich angeordnet werden können. Kurzumtriebsplantagen können auch heckenförmig angelegt werden und standortangepasste, naturnahe Gehölzpflanzungen enthalten und Synergien zur landwirtschaftlichen Nutzung entfalten (Abb. 2). Auch Mischkulturen, möglicherweise sogar mit historisch bedeutsamen Kulturpflanzensorten, können neben ihrem Beitrag zur Biodiversität eine standortangepasste Bereicherung für das Landschaftsbild sein (Abb. 3). Die zyklische Beern-

ung der Kurzumtriebshecken in Agroforstsystemen bietet weitere Potenziale zur Gestaltung einer vielschichtigen und abwechslungsreichen Landschaft (Abb. 4). Zur Diskussion steht dabei stets, ob je nach örtlicher Situation eher die punktuelle, die flächenhafte oder eher die lineare Anordnung von Windparks, Solarparks oder Biomasseanbauflächen kulturlandschaftsräumlich angemessen ist, ob die Kombination von verschiedenen erneuerbaren Energien in einem räumlichen Zusammenhang Bündelungseffekte generiert und wie diese individuell zu gestalten sind. Ein Beispiel hierfür sind die konzeptionellen Visualisierungen für spezifische Energiegärten in der Lausitz von hochC Landschaftsarchitektur (Abb. 5; 6) oder der Solarpark Friedensstadt bei Glau, der konzeptionell an das Freigelände eines Naturparkszentrums angegliedert werden soll und teilweise für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird (Abb. 7–9).

GESTALTUNGSWETTBEWERBE

Neben den vorrangig auf den exklusiven Schutz des Limes ausgerichteten Limes-Entwicklungsplänen, die sich eher gegen Windenergie und Solarparks in der Nähe wenden, wäre es interessant, auch konzeptionelle Ansätze für den nachhaltigen und kulturlandschaftverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien im Umfeld des Limes ebenso zu entwickeln wie ein Leitbild, das die erneuerbaren Energien mit einschließt und nicht nur ausschließt.

Wir brauchen Gestaltungswettbewerbe, um Visionen und neue Bilder für die Kulturlandschaften der Zukunft entwerfen und über diese neuen Bilder ganzheitlich diskutieren zu können.

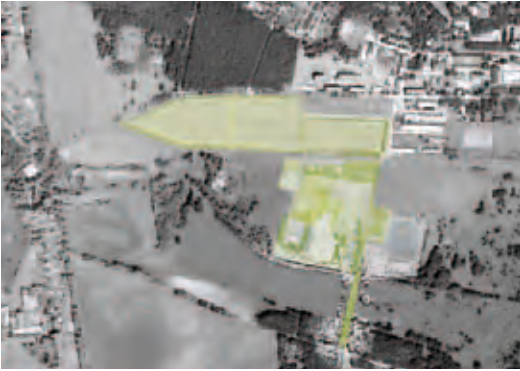


Abb. 7: Glauer Felder bei Berlin am Naturpark Nuthe-Nieplitz – Lageplan von Freianlagen am Besucherzentrum mit 14 ha Solarpark und kombinierten Umweltbildungseinrichtungen, Berlin-Brandenburg.

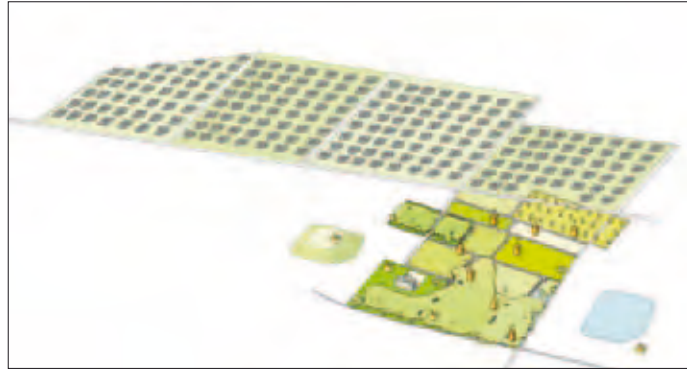


Abb. 8: Glauer Felder – Illustration Solarfeld Glau mit Info- und Umweltbildungseinrichtungen.

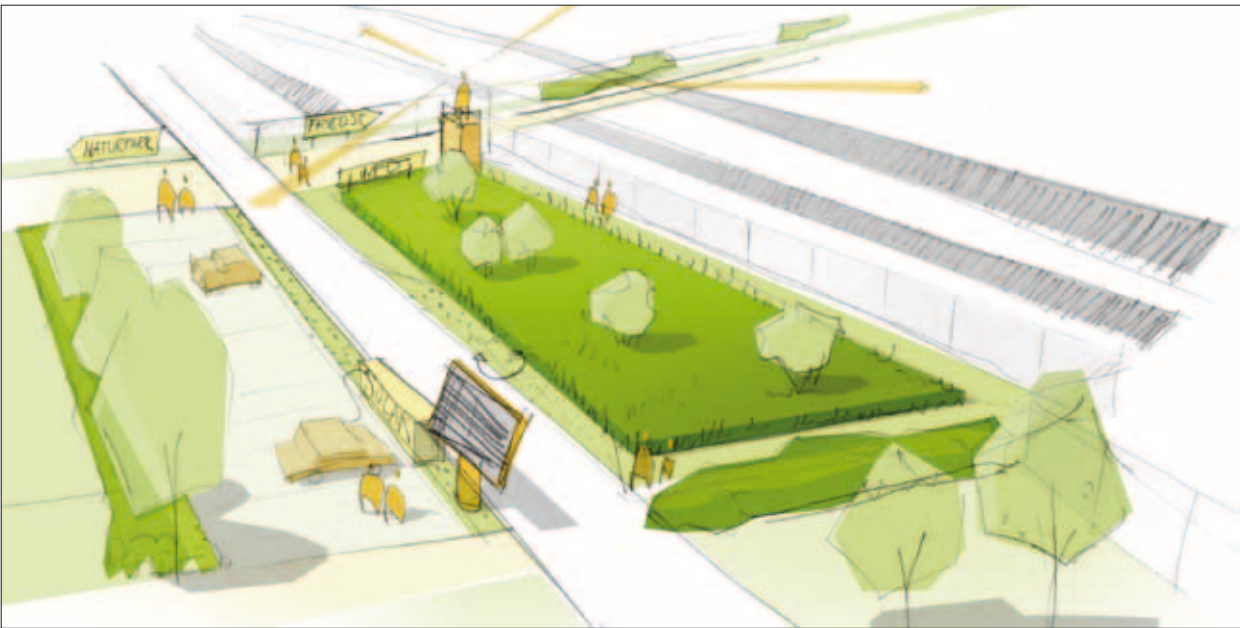


Abb. 9: Glauer Felder – Skizze Solarfeld Glau mit Besucherinformation und Solartankstelle.

Diese Gestaltungswettbewerbe müssen natürlich auf die individuelle Situation ausgerichtet sein. So werden ästhetisch überzeugende Energieparks in dünnbesiedelten und weitgehend ebenen Tagebaufolgelandschaften der Lausitz sicher anders aussehen als gut gestaltete Wind- und Solarparks auf der Schwäbischen Alb.

Zur Initiierung solcher Gestaltungswettbewerbe für von erneuerbaren Energien geprägte Kulturlandschaften entlang des Limes könnte die Limeskommission ein wichtiger Impulsgeber sein. Eine länderübergreifende Gesamtbetrachtung entlang des Limes wäre hierbei sinnvoll.

Dipl.-Ing. Claus Herrmann

hochC LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
Crellestraße 22
10827 Berlin
mail@hochc.de

ABBILDUNGSNACHWEIS

© ARGE hochC Landschaftsarchitektur www.hochc.de / Horst Schumacher / Lenné 3D: 1, 5, 6. –
© Jan Oelker: 2. – © hochC Landschaftsarchitektur www.hochc.de: 3, 8, 9. – © hochC Landschaftsarchitektur www.hochc.de / Energiegarten e. V.: 4. – © hochC Landschaftsarchitektur unter Nutzung von Geobasisdaten mit Genehmigung der LGB GB-GI/99: 7.

BISHER ERSCHIENENE BÄNDE DER REIHE *BEITRÄGE ZUM WELTERBE LIMES*



A. Thiel (Hrsg.),
Der Limes als UNESCO-Welterbe.
 Beiträge zum Welterbe Limes 1
 (Stuttgart 2008)



A. Thiel (Hrsg.),
Forschungen zur Funktion des Limes.
3. Fachkolloquium der Deutschen Limeskommission, 17./18. Februar 2005 in Weißenburg i. Bay.
 Beiträge zum Welterbe Limes 2
 (Stuttgart 2007)



A. Thiel (Hrsg.),
Neue Forschungen am Limes.
4. Fachkolloquium der Deutschen Limeskommission, 27./28. Februar 2007 in Osterburken.
 Beiträge zum Welterbe Limes 3
 (Stuttgart 2008)



P. Henrich (Hrsg.),
Limes 90°.
Der Obergermanisch-Raetische Limes fotografiert von Dr. Eckehart Aven.
 Beiträge zum Welterbe Limes 4
 (Stuttgart 2009)



P. Henrich (Hrsg.),
Perspektiven der Limesforschung.
5. Kolloquium der Deutschen Limeskommission, 19./20. Mai 2009 im Römisch-Germanischen Museum der Stadt Köln.
 Beiträge zum Welterbe Limes 5
 (Stuttgart 2010)



P. Henrich (Hrsg.),
Der Limes vom Niederrhein bis an die Donau.
6. Kolloquium der Deutschen Limeskommission, 15./16. März 2011 in Mainz.
 Beiträge zum Welterbe Limes 6
 (Stuttgart 2012)

BISHER ERSCHIENENE SONDERBÄNDE DER REIHE *BEITRÄGE ZUM WELTERBE LIMES*



Deutsche Limeskommission (Hrsg.),
**Obergermanisch-Raetischer Limes.
Management-Plan 2010–2015.**

Beiträge zum Welterbe Limes

Sonderband 1

(Bad Homburg v. d. H. 2010)



Deutsche Limeskommission (Hrsg.),
**Regenerative Energien und
Welterbestätten. Workshop der
Deutschen Limeskommission am
23. November 2011 in Düsseldorf.**

Beiträge zum Welterbe Limes

Sonderband 2

(Bad Homburg v. d. H. 2013)

ZULETZT ERSCHIENENE NACHRICHTENBLÄTTER DER REIHE *DER LIMES*



Deutsche Limeskommission (Hrsg.),
Der Limes 5/2011, Heft 1.
Nachrichtenblatt der
Deutschen Limeskommission
(Bad Homburg v. d. H. 2011)



Deutsche Limeskommission (Hrsg.),
Der Limes 5/2011, Heft 2.
Nachrichtenblatt der
Deutschen Limeskommission
(Bad Homburg v. d. H. 2011)



Deutsche Limeskommission (Hrsg.),
Der Limes 6/2012, Heft 1.
Nachrichtenblatt der
Deutschen Limeskommission
(Bad Homburg v. d. H. 2012)



Deutsche Limeskommission (Hrsg.),
Der Limes 6/2012, Heft 2.
Nachrichtenblatt der
Deutschen Limeskommission
(Bad Homburg v. d. H. 2012)

Nicht erst nach dem katastrophalen Unglück in den Atomreaktoren in Fukushima in Japan am 11. März 2011 und der daraufhin ausgerufenen sogenannten Energiewende kommt es zum Konflikt zwischen Bodendenkmälern bzw. im speziellen Fall archäologischen Welterbestätten und geplanten Einrichtungen der Energiegewinnung.

Im November 2011 lud deshalb die Deutsche Limeskommission ihre Mitglieder, die zuständigen Limesarchäologen und -koordinatoren aus den Bundesländern und externe Gäste zu einem Workshop zu dem hochbrisanten Thema „Regenerative Energien und Welterbestätten“ in das gastgebende Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr nach Düsseldorf ein. In Anbetracht der in unaufgeregter Atmosphäre vorgetragenen und intensiv diskutierten vielfältigen und weiterführenden Vorträge beschloss die Deutsche Limeskommission die Publikation der Beiträge, um so den großen Kreis der lokal und regional Betroffenen an den Ergebnissen teilhaben zu lassen. Mit diesem Workshop hat die veranstaltende Deutsche Limeskommission nicht den Anspruch, sich mit allen Facetten des Problems Denkmalpflege und Erzeugung erneuerbarer Energien zu beschäftigen. Im Vordergrund steht, trotz des offenen Titels, nicht das für Mitteleuropa zumeist in der Stadt anzutreffende typische gebaute Welterbe, sondern uns geht es – ausgehend von der Verantwortlichkeit für das wahrscheinlich größte, auf jeden Fall aber längste archäologische Welterbe in Europa, den Obergermanisch-Raetischen Limes als Teil des UNESCO-Welterbes „Grenzen des Römischen Reiches“ – besonders um die Problematik der Bodendenkmäler, auch über die Welterbestätten hinaus.

BEITRÄGE ZUM WELTERBE LIMES

